



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



7. November 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Gleichstellung und Frauen
(60-fach)

**15. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
8. November 2018**

Tagesordnungspunkt:

**„Die Situation von Frauenhandel und
Prostitution in Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Gleichstellung und Frauen übersende ich in der Anlage den Bericht
zu dem o. g. Thema.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Bericht
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen zum Thema:
„Situation von Frauenhandel/Menschenhandel
und Prostitution in Nordrhein-Westfalen“

A. Einleitung

Das Kriminologische Institut Niedersachsen hat am 13. Februar 2018 einen Forschungsbericht unter dem Titel „Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013“ veröffentlicht. Der Forschungsbericht Nummer 136 wird diesem Bericht als Anlage beigelegt.

§ 232 ff. Strafgesetzbuch (im Folgenden: StGB) regeln in Deutschland die Straftatbestände zum Menschenhandel und seinen Ausbeutungsformen. In § 232 heißt es zum Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung:

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
 - b) durch eine Beschäftigung,
 - c) bei der Ausübung der Bettelerei oder
 - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,
 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
 2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn
 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
 3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

Am 15. Oktober 2016 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den strafrechtlichen Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution und anderer Ausbeutungsformen weiterzuentwickeln. Dazu wurden die Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels (§ 232 StGB „Menschenhandel“, § 232a StGB „Zwangsprostitution“, § 232b StGB „Zwangsarbeit“, § 233 StGB „Ausbeutung der Arbeitskraft“, § 233a StGB „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“) reformiert.

B. Erkenntnisse aus dem Forschungsbericht des KFN „Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland“

Dem 2018 veröffentlichten Bericht lagen 513 von zuvor 750 per Zufall ausgewählte Fälle zugrunde¹: Beleuchtet wurde das „Hellfeld“ des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, also die durch die Strafverfolgungsbehörden erfassten Fälle von 2009 bis 2013.

Die Ergebnisse des Forschungsberichts werden im weiteren Verlauf aufgegriffen, sofern sich Anknüpfungspunkte für die Ist-Situation in Nordrhein-Westfalen ergeben.

C. Frauenhandel, Menschenhandel, Zwangsprostitution

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist ein Gewaltdelikt, das überwiegend Frauen betrifft. Deswegen wird häufig auch von Frauenhandel gesprochen, insbe-

¹ Aus verschiedenen Gründen eigneten sich nicht alle der ursprünglich 750 ausgewählten Fälle zur Auswertung, beispielsweise sind Fälle jüngerer Jahre und Fälle, die zu einer Verurteilung führen, unterrepräsentiert, da diese zum Auswertungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen und somit nicht verwertbar waren.

sondere, wenn es um das Anwerben, Entführen oder Verschleppen von Frauen aus ihren Heimatländern geht mit dem Ziel, diese zumeist im Ausland mit Hilfe von Gewalt, Bedrohung oder Drogen für sexuelle Handlungen zu missbrauchen. Von Frauenhandel wird aber auch generell bezogen auf die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen, z. B. im Bereich Hausarbeits- und Gastgewerbe, gesprochen.

Strafrechtlich wird inzwischen – nach der Anpassung an internationales und EU-Recht – auch nach deutschem Recht unter Menschenhandel das Schaffen von Bedingungen verstanden, die eine Ausbeutung ermöglichen wie das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen der Opfer. Gemäß § 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB macht sich zum Beispiel strafbar, wer eine Zwangslage oder die Hilflosigkeit einer Person ausnutzt, um diese als Prostituierte auszubeuten.

Zwangsprostitution liegt vor, wenn eine Person zur Ausübung der Prostitution gezwungen wird. Der Zwang kann durch Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers zum Beispiel durch Drohung, Täuschung, Erpressung ausgeübt werden.

Nach der Rechtsprechung gelten Menschen als hilflos, wenn sie durch den Aufenthalt in einem anderen Land so stark in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass sie sich der Arbeit in der Prostitution nicht widersetzen können. Indizien für die Hilflosigkeit liegen zum Beispiel dann vor, wenn Betroffene nicht über ihre Ausweispapiere verfügen, kein Deutsch sprechen, mittellos sind, ihre Rechte nicht kennen sowie weder Zugang zum Hilfesystem noch soziale Kontakte in Deutschland haben.

Auch deutsche Mädchen und Frauen können von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen sein.

C.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung

Die erste international anerkannte Definition von Menschenhandel findet sich in Art. 3

des sogenannten „Palermo-Protokolls“ der Vereinten Nationen, das im Jahr 2003 in Kraft trat (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität). Europarechtlich erfasst und definiert wird der Menschenhandel von der Konvention des Europarats gegen Menschenhandel, verabschiedet am 16. Mai 2005 in Warschau, in Deutschland in Kraft seit 1. April 2013. In dem Übereinkommen werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig neben die Strafverfolgung und Bekämpfung von Menschenhandel gestellt. Zum Schutz der Menschenrechte der Opfer von Menschenhandel werden menschenrechtliche Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates normiert (Art. 1). Die Konvention besitzt inzwischen 45 Vertragsparteien und sieht zwei Überwachungsmechanismen vor: GRETA, die „Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings“ und den Ausschuss der Vertragsparteien.

Außerdem bindet die „Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“ die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Mindestvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels. Nicht rechtsverbindlich, aber dennoch maßgeblich für den Kampf gegen den Menschenhandel ist darüber hinaus die „Mitteilung der Europäische Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen“.

Für den Zeitraum ab 2017 werden hiermit u.a. folgende prioritären Ziele für den Kampf der EU und seiner Mitgliedstaaten gegen Menschenhandel festgelegt:

- Die Zerschlagung des Geschäftsmodells und Unterbrechung der Menschenhandelskette
- Die Erleichterung des Zugangs von Opfern zu Rechten und Verwirklichung dieser Rechte
- Die Intensivierung eines koordinierten und konsolidierten Vorgehens sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU
- Bereichsübergreifende Prioritäten für eine Verstärkung der Maßnahmen der EU zur Verhütung des Menschenhandels

In Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung des Menschenhandels u.a. auf dieser Grundlage geändert. So hat es notwendige gesetzliche Anpassungen im Bereich des Strafrechts und im Aufenthaltsrecht gegeben, die auch auf der Umsetzung der o.g. Richtlinie 2011/36/EU beruhen. Dabei wurden neue Ausbeutungsformen in das Strafgesetzbuch aufgenommen und Opferrechte verbessert.

Maßgebliche Vorschriften des materiellen Strafrechts für die Bekämpfung des Menschenhandels sind die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches: § 232 „Menschenhandel“ und § 232a „Zwangsprostitution“ sowie einige weitere Vorschriften. Seit der Gesetzesreform machen sich erstmals auch die Freier strafbar, wenn sie wissentlich die Zwangslage eines Opfers von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen. Sie können jedoch einer Bestrafung entgehen, wenn sie die Zwangsprostitution anzeigen (§ 232a Abs. 6 StGB). Bundesweit wurde 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen einen Freier geführt.

Das Strafgesetzbuch enthält neben den Paragraphen 232b „Zwangsarbeit“ und 233 „Ausbeutung der Arbeitskraft“ einige weitere Vorschriften, die im Bereich der Arbeitsausbeutung und im Kontext des Menschenhandels relevant sind. Über die Vorschriften des Strafgesetzbuches hinaus gilt das auch für das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung, das Aufenthaltsgesetz und viele andere einschlägige Vorschriften.

Mit der Novellierung des für Angehörige aus Drittstaaten geltenden Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung traten für Menschenhandelsopfer ab August 2015 weitere Verbesserungen in Kraft. Die Neufassung von § 25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz enthält nun die Regelung, dass die Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen dieser Tat erteilt werden „soll“ (vorher „Kann-Vorschrift“). Im Übrigen soll seither eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über das Strafverfahren hinaus erfolgen, „wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern“. Außerdem wird die Aufenthaltserlaubnis im Vorfeld eines Strafverfahrens

nicht mehr „vorübergehend“, sondern für ein Jahr erteilt, nach Beendigung des Strafverfahrens wird sie jeweils für zwei Jahre erteilt oder verlängert.

Auch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes sollen der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland dienen. Auf die Ausführungen unter „Prostitution“ dieses Berichtes wird verwiesen.

C.2 Anzahl der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel ist ein globales Problem und spielt sich im nationalen, europäischen und vor allem internationalen Kontext ab. Verlässliche Zahlen über das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel in all seinen Erscheinungsformen gibt es bislang nicht.

Für Deutschland stehen mit den jährlichen Auswertungen des BKA lediglich Opferzahlen zum Hellfeld zur Verfügung. So wurden im Jahr 2017 bundesweit insgesamt 327 Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung mit 489 Opfern und 523 Tatverdächtigen, 11 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung mit 180 Opfern und 27 Tatverdächtigen und 134 Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen mit 171 Opfern und 195 Tatverdächtigen polizeilich abgeschlossen. Von den 489 Opfern sexueller Ausbeutung waren 99 % Frauen. Von den 180 als Opfer von Arbeitsausbeutung erfassten Personen waren 85,6 % Männer. 25 Opfer waren weiblich (13,9 %), in einem Fall war das Geschlecht des Opfers nicht bekannt.

Auch die von der EU-Kommission im Jahr 2016 veröffentlichten Fallzahlen für die Europäische Union beruhen auf Meldungen registrierter Opfer durch Mitgliedstaaten für die Jahre 2013-2014. EU-weit wurden demzufolge insgesamt 15.846 Frauen, Männer, Mädchen und Jungen als Opfer von Menschenhandel in der EU registriert. Mehr als drei Viertel der registrierten Opfer waren Frauen (76 %), mindestens 15 % der registrierten Opfer waren Kinder. Der Anteil der sexuell ausgebeuteten Opfer lag bei insgesamt 67 %.

C.3 Ist-Situation Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Nordrhein-Westfalen

Nach den Auswertungen des BKA 2017 wurde von insgesamt 327 Ermittlungsverfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung knapp die Hälfte in den Ländern Nordrhein-Westfalen (76), Berlin (54) und Niedersachsen (30) geführt. Dabei werden die unterschiedlich hohen Fallzahlen in den einzelnen Ländern von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie z.B. der Dimension des „Rotlichtmilieus“, der Schwerpunktsetzung der Polizei oder der Einrichtung spezieller Milieudienststellen.

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen stellt die jährlich den Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen bekannt gewordenen Fälle im Zusammenhang mit Menschenhandel dar. Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ für das Jahr 2017 hat im Gegensatz zu den Berichten aus den Vorjahren (Titel vor 2017: Lagebild Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) eine veränderte Struktur, die sich an die Strafrechtsreform 2016 anlehnt. Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ umfasst ab 2017 die sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung in einer Beschäftigung und die Ausbeutung von Minderjährigen.

2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 131 Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung im Rahmen der polizeibehördlichen Verfolgung von Straftaten identifiziert. Die vier am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten unter den Opfern sind die rumänische, deutsche, bulgarische und nigerianische Staatsangehörigkeit. Von 130 Tatverdächtigen waren 32 weiblich. Die Zahlen zu Verfahren, Tatverdächtigen und Opfern des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung zeigen einen Anstieg in den vergangenen vier Jahren.

	2014	2015	2016	2017
Verfahren	75	78	87	89
Tatverdächtige	91	111	101	130
Opfer	82	90	103	131

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind hier nur die vier am häufigsten vorkommenden Nationalitäten unter den Opfern und Tatverdächtigen aufgeführt.

Nationalitäten Opfer:

2014	2015	2016	2017
dt. (26,8%)	bg. (25,6 %)	dt. (24,5 %)	ro. (29,8%)
ro. (18,3 %)	dt. (23,3 %)	ro. (24,5 %)	nig. (20,6 %)
bg. (17,1 %)	ro. (20 %)	bg. (18,6 %)	dt. (17,6 %)
lt. (6,1 %)	nig. (3,3 %)	nig. (8,8 %)	bg. (16,8 %)

bg.= bulgarisch; dt.= deutsch; lit.= litauisch; nig.= nigerianisch; ro.= rumänisch

Nationalitäten Tatverdächtige:

2014	2015	2016	2017
dt. (22%)	ro. (27 %)	dt. (21,8 %)	dt. (18,5 %)
ro. (17 %)	bg. (19,8 %)	ro. (18,8 %)	ro. (18,5 %)
bg. (16 %)	dt. (17,1 %)	bg. (9,9 %)	bg. (17,7 %)
tr. (9 %)	tr. (6,3 %)	tr. (5,9 %)	nig. (14,6 %)

bg.= bulgarisch; dt.= deutsch; nig.= nigerianisch; ro.= rumänisch; tr.= türkisch

D. Anwerbemethoden und soziale Rahmenbedingungen der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Frauen können auf verschiedenen Wegen Opfer von Menschenhandel werden. Häufig werden sie von den Täterinnen und Tätern über die Arbeit im Zielland getäuscht. Sie werden beispielsweise für eine Tätigkeit in der Gastronomie angeworben, dann aber mit physischer oder psychischer Gewalt in die Prostitution gezwungen. Auch berichten zum Beispiel die spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel wiederholt davon, dass vor allem weibliche Flüchtlinge aus Nigeria zum Teil mit Hilfe eines Voodoo-Zaubers, der die Gesundheit ihrer Familie bedroht, falls sie nicht gehorchen, gezwungen werden, die Kosten für ihre Überfahrt nach Europa als Prostituierte abzarbeiten.

Vielfach werden Opfer aber auch durch die sogenannte „*loverboy*-Methode“ in die Prostitution gezwungen. Bei dieser Methode werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge zur Prostitution heranzuführen und auszubeuten. So kommt das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen für die Jahre 2009 – 2013 zu dem Ergebnis, dass 14,4 % der Opfer über die Täuschung von Gefühlen in die Prostitution gebracht wurden. Bei deutschen Opfern war dies deutlich häufiger der Fall als bei nicht-deutschen Opfern (28,5 zu 11,3 %).

Aktuellen Zahlen zufolge ist der prozentuale Anteil von Opfern, die über die „*loverboy*-Methode“ zur Prostitution gezwungen wurden, sogar noch gestiegen. Das BKA geht in seiner Auswertung 2017 davon aus, dass die „*loverboy*-Methode“ bei über einem Viertel der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung angewendet wurde.

Für Nordrhein-Westfalen kommt das LKA für 2017 zu dem Ergebnis, dass in mehr als der Hälfte der Fälle der Täter bzw. die Täterin ein bereits bestehendes persönliches oder über soziale Netzwerke entstandenes bekanntschaftliches oder Liebesverhältnis (*loverboy*-Methode) ausnutzte, um das Opfer zur Ausübung oder Fortführung der gewünschten Tätigkeit zu drängen bzw. zu zwingen.

Es kommt aber auch vor, dass Frauen sich in ihren Heimatländern freiwillig für eine Tätigkeit in der Prostitution entschieden haben. Hier angekommen werden sie aber mit Arbeitsbedingungen konfrontiert, denen sie nicht zugestimmt haben: sie erhalten beispielsweise nur einen Bruchteil des verdienten Geldes oder können nicht frei über Arbeitszeiten, die Auswahl von Kunden oder Sexualpraktiken bestimmen.

Einen illegalen Aufenthaltsstatus hatten nach der Auswertung des kriminologischen Instituts Niedersachsen e.V. für die Jahre 2009 – 2013 10,2 % aller Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Für Nordrhein-Westfalen kommt das LKA in seiner Auswertung für 2017 zu dem Ergebnis, dass sich 22,1% aller Opfer illegal in Deutschland aufhielten.

Ein Viertel aller Opfer lebte nach Auswertung des kriminologischen Instituts für die Jahre 2009 – 2013 zum Zeitpunkt der letzten Tat zusammen mit mindestens einem Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt (26,7%), bei weiblichen ab 21-jährigen Opfern betrug dieser Anteil sogar 32,5 %. In Fällen, in denen es tatsächlich auch zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels kam, lebte das Opfer sogar zu 40,5 % mit einem Tatverdächtigen im selben Haushalt. In seinem Lagebild 2017 hebt das BKA hervor, dass eine große Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen, die ihre Opfer sexuell ausbeuten, bereits vor der Tatbegehung eine Bekanntschaft mit ihren Opfern geschlossen hatte (230 Tatverdächtige, 44 %). Bei 26 Tatverdächtigen bestand ein verwandtschaftliches Verhältnis zu den Opfern. Nach Auffassung des BKA unterstreicht das die Bedeutung der persönlichen Bindung des Opfers an den Täter im Rahmen der Tatbegehung. Täter und Opfer teilen häufig einen ethnischen, kulturellen oder nationalen Hintergrund, was den Ausbau eines Ausbeutungsverhältnisses ebenso begünstigt wie die gemeinsame Sprache. Sprechen die Opfer die Sprache der Täter und nicht die des Aufenthaltsstaates, fällt es den Tätern leichter, ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und Berührungängste gegenüber Behörden zu schüren.

Es ist zu vermuten, dass die Erkenntnis der engen emotionalen Opfer-Täter-Bindung auch für Nordrhein-Westfalen ihre Gültigkeit hat.

E. Förderung von spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel und Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert acht spezialisierte Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung betroffen sind. Dies geschieht auf der Basis von Förderrichtlinien mit Personal-, Honorar- und Unterbringungsmitteln. Die Honorarmittel stehen für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten, rechtsanwaltlicher Beratung und Begleitung, Finanzierung von Kräften mit Stundenvergütung zwecks Begleitung von Opfern und zur Unterstützung bei Streetwork-Aktivitäten zur Verfügung. Zum anderen wird die geschützte Unterbringung von Menschenhandelsopfern subventioniert, vor allem um Opferaussagen in Strafprozessen zu fördern. Die Personalkostenförderung erfolgt über vier Jahre und

stellt eine statische, verlässliche Komponente für die Arbeit der Beratungsstellen dar. Die jährliche Bewilligung der Honorar- und Unterbringungsmittel als dynamischer Bestandteil der Förderung ermöglichen hingegen eine flexible, den veränderlichen Bedarfen angepasste Förderung.

Das Gesamtfördervolumen im Haushaltsjahr 2018 beträgt 1.040.360 Euro und umfasst die Förderung durch Personal- und Sachkostenpauschalen, sowie von Honorar- und Unterbringungsmitteln. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Förderung der Einrichtungen in Höhe von ca. 1.708.280 Euro und damit eine Erhöhung der Mittel um ca. 667.920 Euro vorgesehen. Für detaillierte Informationen zur Verwendung der Mittelhöhung wird auf den Ausschussbericht zur „Stärkung der Frauenhilfeinfrastruktur“ (Vorlage 17/1187) verwiesen.

Auf Einladung der Ministerin findet einmal im Jahr ein gemeinsamer Austausch mit den Leitungen der acht vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Fachberatungsstellen über aktuelle Entwicklungen und Handlungsbedarfe statt. Die derzeitige Umsetzung der Stärkung der Hilfeinfrastruktur für Opfer von Menschenhandel resultiert u. a. aus diesen Gesprächen.

Darüber hinaus wird aus dem Ministerium der jährlich tagenden Runden Tisch "Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen" geleitet: Er dient der gemeinsamen Kommunikation der landesgeförderten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, den involvierten Ressorts der Landesverwaltung sowie weiterer Behörden. Der nächste Runde Tisch ist für Anfang 2019 angesetzt.

Über die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Menschenhandel, geleitet vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht Nordrhein-Westfalen über die sich auf Bundesebene ergebenden Veränderungen im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und anderen Ausbeutungsformen im Austausch. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt als Vertretung für die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder an der Arbeitsgemeinschaft teil.

F. Allgemeines zum Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Auch in Nordrhein-Westfalen treten Formen der Arbeitsausbeutung auf. Die Anzahl der Opfer und insbesondere der weiblichen Opfer lässt sich aufgrund der schwierigen Datenlage jedoch nicht einschätzen. Ein grobes Bild bietet die jährlich erscheinende Statistik „Bundeslagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamts. Der Bericht gibt einen Überblick über abgeschlossene Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. So weist der Bericht für 2017 deutschlandweit 11 abgeschlossene Verfahren mit 180 Opfern (154 männlich, 25 weiblich, 1 unbekannt) und 27 Tatverdächtigen im Bereich der Arbeitsausbeutung auf. Die Dunkelziffer wird vermutlich deutlich höher liegen.

Für das Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017 des LKA NRW wurde ein Fall der Arbeitsausbeutung gemäß § 233 StGB gemeldet.

Die häufigsten Branchen, in denen die ausgebeuteten Opfer tätig waren, sind laut dem „Bundeslagebild Menschenhandel“ des Bundeskriminalamts die Baubranche (116 Opfer, männliche Opfer), die Gastronomie (54 Opfer, männliche Opfer und Großteil der weiblichen Opfer) und private Haushalte (9 Opfer).

Ein ähnliches Bild der betroffenen Branchen zeigt auch die Beratungserfahrung der Beraterinnen und Berater des mit Mitteln des Landes und des ESF geförderten Projekts „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ von Arbeit und Leben NRW. Über das Projekt werden von Arbeitsausbeutung und illegaler Beschäftigung betroffene Beschäftigte aus Ost- und Mitteleuropa (insb. Rumänien und Bulgarien) in ihrer Muttersprache beraten. In dem Projekt sind 2 Berater/innen tätig.

Die Branchen, in denen die meisten Ratsuchenden (männlich und weiblich) tätig sind, sind die Bauwirtschaft, der Transport/die Logistik, das Reinigungsgewerbe, die häusliche Pflege, die Gastronomie, die Landwirtschaft und die Fleischindustrie.

Illegale Praktiken mancher Unternehmen im Umgang mit osteuropäischen Beschäftigten, von denen die Beraterinnen und Berater berichten, können beispielsweise sein: keine oder intransparente Arbeitsverträge, Scheinselbständigkeit, Schwarzar-

beit, gesetzeswidrige Lohnabzüge, schlechte Arbeitsbedingungen, nicht Einhalten von Arbeitsschutzbestimmungen, unbezahlter Urlaub, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungen bei Krankheit oder Kündigungen nach Arbeitsunfällen.

Die Beraterinnen und Berater des Projekts „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ kooperieren eng mit den zuständigen Gewerkschaften und anderen bestehenden Beratungsstrukturen, wie beispielsweise den Beratern des vom Bund geförderten Projekts „Faire Mobilität“. Das Projekt hat in Nordrhein-Westfalen eine Beratungsstelle mit mehreren Beratern in Dortmund, die ebenfalls Ratsuchende in Nordrhein-Westfalen beraten.

F.1 Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung von Frauen

Die Beraterinnen und Berater berichten davon, dass die Branchen, in denen überwiegend Frauen betroffen sind, die Reinigungsbranche, die Gastronomie und die häusliche Pflege sind. Die Probleme, die in den drei Branchen auftreten, sind sehr unterschiedlich. In vielen Fällen versuchen die Arbeitgeber durch illegale Methoden, das Entgelt der Beschäftigten zu drücken.

In der Reinigungsbranche wird beispielsweise nach Zimmern statt nach Stunden abgerechnet. Dabei wird ein unrealistischer Schlüssel der pro Stunde zu reinigenden Zimmer angesetzt und der Mindestlohn umgangen.

Im Bereich der Gastronomie werden die von den Ratsuchenden geleisteten Überstunden häufig nicht bezahlt. Diese berichten zudem von einem hohen Arbeitsdruck und häufigem Überschreiten der gesetzlichen Arbeitszeit.

In der häuslichen Pflege (oft 24-Stunden-Pflege) werden die Ratsuchenden häufig durch deutlich höhere Arbeits- und Bereitschaftszeiten als vereinbart um den geltenden Mindestlohn gebracht. Zusätzlich werden Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten. Durch intransparente Vertragskonstruktionen werden nur sehr geringe Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt.

Die geschilderten Problemstellungen beruhen auf Berichten der Beraterinnen und Berater und sind nur beispielhaft und nicht repräsentativ.

G. Prostitution

G.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung von Prostitution

Die Ausübung von Prostitution ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt. Wie jede andere auf Dauer angelegte selbstbestimmte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage fällt Prostitution unter die Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07).

Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG, v. 20. Dezember 2001) entfiel die bis dahin geltende „Sittenwidrigkeit“ zivilrechtlicher Verträge über sexuelle Dienstleistungen. Prostituierte erhielten einen einklagbaren Anspruch auf das vereinbarte Honorar und damit Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Sozialversicherung. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Weisungen, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen vorschreiben, unzulässig sind. Entsprechend wurde der Straftatbestand des § 180a Absatz 1 Nummer 2 StGB, der die Förderung von Prostitution unter Strafe stellte, gestrichen. Durch die Streichung des § 180a Absatz 1 Nummer 2 im Strafgesetzbuch sollte Prostituierten die Möglichkeit gewährt werden, rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig zu sein. Die Ausbeutung oder unzumutbare Beeinflussung von Prostituierten blieb weiterhin strafbar. Ebenso blieb der Schutz von Minderjährigen gewährleistet.

Der Bundesgesetzgeber verband mit dem neuen Gesetz das Ziel, die rechtliche Stellung der Prostituierten im Verhältnis zu ihren Kunden, den Bordellbetreibern und anderen zu verbessern sowie die Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte zu erleichtern. Auch sollte den im Bereich Prostitution vorkommenden kriminellen Begleiterscheinungen die Grundlage entzogen werden. In ihrem Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten kommt die Bundesregierung allerdings zu dem Ergebnis, dass diese Ziele durch das ProstG nur zu einem begrenzten Teil erreicht werden.

Mit dem Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG), das am 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurden erstmalig Pflichten zur Anmeldung und gesundheitlichen Beratung für Prostituierte, die Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe sowie eine Kondompflicht für Kundinnen und Kunden eingeführt

Mit Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO ProstSchG NRW) vom 4. April 2017 hat die damalige Landesregierung die Aufgaben nach dem ProstSchG in Nordrhein-Westfalen auf die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen. Die fachliche Ressortzuständigkeit für den Bereich Anmeldung von Prostituierten liegt beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, für den Bereich gesundheitliche Beratung beim Ministerium für Arbeit und Soziales und für das Prostitutionsgewerbe beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Die Gesamtfederführung wurde auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung übertragen.

Um die Anmeldung und gesundheitliche Beratung für Prostituierte möglichst niedrigschwellig zu gestalten, sind diese in Nordrhein-Westfalen gebührenfrei. Gebührenfreiheit ist nicht in allen Bundesländern die Regel.

G.2 Erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Erwartung verbunden

- die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken,
- fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen und

- Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist. Die Evaluation setzt am 1. Juli 2022 ein. Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen (§ 38 ProstSchG). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen ersten Zwischenbericht auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt durch die neu eingeführte Bundesstatistik erhobenen und verfügbaren Daten vorlegen, voraussichtlich Ende 2019.

Für Nordrhein-Westfalen ergeben sich erste Erkenntnisse über die Wirkungsfolgen des Gesetzes durch die neu eingeführte Bundesstatistik, die NRW-spezifische IT-Datenerhebung im Zusammenhang mit der Überprüfung des Belastungsausgleichs an die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch anlassbezogene Abfragen bei den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten.

G.3 Anzahl der Anmeldungen von in der Prostitution tätigen Personen in Nordrhein-Westfalen

Zu den grundsätzlichen Problemen im Bereich Prostitution zählt der Mangel an verlässlichen Daten. Der Anteil der Personen, die in der Prostitution tätig sind, konnte bislang nur geschätzt werden, zudem muss von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.

So ging der Bundesgesetzgeber 2001 bei Vorlage des Entwurfs des Prostitutionsgesetzes noch von 400.000 Personen aus, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, bei Vorlage des Entwurfs des Prostituiertenschutzgesetzes 2016 legte er seinen Schätzungen nur noch 200.000 Personen zu Grunde. Auf der Basis der Schätzdaten des Bundes ging die damalige Landesregierung bei der Umsetzung des Gesetzes für Nordrhein-Westfalen nach dem Königssteiner Schlüssel, dem Schlüssel für die pro-

zentuale Aufteilung des Länderfinanzanteils, von rd. 42.000 Personen, d.h. 21,2 % v. 200.000 Personen aus, die landesweit als Prostituierte tätig sind.

Mit dem ProstSchG wurde erstmals auch eine Bundesstatistik eingeführt. Die erste Auswertung zum Stichtag 31. Dezember 2017 ist jedoch wenig aussagekräftig, da viele Bundesländer bis dahin noch nicht die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gesetzes geschaffen hatten. Nordrhein-Westfalen zählte mit Schleswig-Holstein und Bayern zu den ersten Bundesländern, in denen dies fristgerecht möglich war, die letzten Länder nahmen den regulären Betrieb erst in 2018 auf. In Nordrhein-Westfalen kam es zu strukturellen und organisatorischen Verzögerungen in einigen Kreisen und kreisfreien Städte.

Zum 31. Dezember 2017 waren nach der Bundesstatistik bundesweit rund 7 000 Prostituierte bei den Behörden gemeldet. Die Anzahl der erlaubten Prostitutionsgewerbe betrug zum Stichtag 1 350 Fälle. In Nordrhein-Westfalen waren zum Stichtag 2.137 Prostituierte gemeldet. 177 Prostitutionsgewerbe besaßen eine gültige Erlaubnis.

Vertiefende Erkenntnisse für Nordrhein-Westfalen ermöglichte ein IT-Datenerfassungssystem für die Bereiche Anmeldung und gesundheitliche Beratung², das unmittelbar aus den Eingaben der zuständigen Kreise und kreisfreien Städte gespeist wurde:

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 (Ende der Übergangsfrist gem. § 37 ProstSchG) waren in Nordrhein-Westfalen danach rd. 3.900 Prostituierte angemeldet, in 4.096 Fällen hatte eine gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG stattgefunden.

Die Datenerhebung zum Stichtag 31. Dezember 2017 erfasst damit deutlich mehr Fälle für Nordrhein-Westfalen als die Bundesstatistik. Der Unterschied erklärt sich dadurch, dass auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände bei der nordrhein-westfälischen Erhebung der Erfassungszeitraum bis zum 31. März 2018 verlängert wurde. Mitgezählt wurden auf diese Weise auch Fälle von Personen, die sich zwar selbst innerhalb der Übergangsfrist fristgerecht gemeldet hatten, aber wegen Fehlens

² IT-Datenerhebung bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Bereiche Anmeldung und gesundheitliche Beratung von Prostituierten aus Anlass der Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung gem. § 5 Abs. 5 DVO ProstSchG NRW. Die Datenerhebung endete zum 31. März 2018.

notwendiger Strukturen oder organisatorischer Probleme in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten Termine erst im Zeitraum bis zum 31. März 2018 erhielten.

Gem. § 37 ProstSchG mussten sich bis zum 31. Dezember 2017 alle Prostituierten anmelden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2017 tätig waren und beabsichtigen, auch in Zukunft als Prostituierte zu arbeiten. Entsprechend der Systematik des ProstSchG ist davon auszugehen, dass sich damit der Großteil der Prostituierten, die überwiegend in Nordrhein-Westfalen arbeiten und bereit sind, sich „zu legalisieren“, erfasst wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die tatsächlichen Zahlen in den Bereichen Anmeldung und gesundheitliche Beratung von Prostituierten deutlich hinter der Ausgangsschätzung von 42.000 Prostituierten zurückbleiben. Über die Gründe hierfür kann nach jetzigem Erkenntnisstand nur spekuliert werden. Denkbare Gründe für die Nichtanmeldung sind:

- Angst vor dem Finanzamt: Rückwirkende Steuerfestsetzungen sind nicht auszuschließen
- Angst vor Stigmatisierung: In Ländern wie z.B. Rumänien ist Prostitution grundsätzlich verboten, Prostituierte werden geächtet. Betroffene fürchten sich vor Zwangsouting durch behördliche Post. Aber auch Frauen, die Prostitution im Nebenjob zur Aufbesserung ihres sonstigen Einkommens betreiben, befürchten das Zwangsouting in der Familie und im Freundeskreis.
- Schwierig zu erreichen sind zudem: Frauen in der Drogen- und Beschaffungsprostitution, Opfer von Menschenhandel.
- Allgemeine Angst vor geringschätziger oder demütigender Behandlung durch Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen

Die genannten Personenkreise lassen es vermutlich bei der Anmeldung mehr oder weniger „darauf ankommen“. Werden sie bei einer ordnungsbehördlichen bzw. polizeilichen Kontrolle z.B. auf dem Straßenstrich oder in Bordellen auffällig, kann gegen sie ein Bußgeld in Höhe von 1 000 Euro verhängt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Verbot der Tätigkeit ausgesprochen werden.

G.4 Zum Vergleich: Anzahl der Anmeldungen von in der Prostitution tätigen Personen bundesweit

Auch bundesweit bewegen sich die tatsächlichen Anmeldezahlen auf niedrigem Niveau. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 weist die erste Bundesstatistik beispielhaft aus:

- Bayern (2.188 Anmeldungen, 578 Erlaubnisse), Schleswig-Holstein (484 Anmeldungen, 116 Erlaubnisse), Rheinland-Pfalz (37 Anmeldungen);
- keine Anmeldungen von Prostituierten in: Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt;
- keine Erlaubnisse für Prostitutionsbetriebe in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen.

Aus Anlass der 7. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses ProstSchG am 20./21. September 2018 berichteten einige Bundesländer auch über den aktuellen Anmeldeungsstand von Prostituierten. Die Angaben stehen allerdings unter Vorbehalt, u.a. weil sie zu unterschiedlichen Stichtagen ermittelt wurden:

- Mecklenburg-Vorpommern: rund 200 Anmeldungen
- Hamburg: 742 Anmeldungen
- Niedersachsen: 2 426 Anmeldungen
- Berlin: 2.274 Anmeldungen (inklusive „Versuche“, für eine Übergangszeit wurden nur Bestätigungen über den Anmeldeversuch ausgestellt), 148 ausgestellte Anmeldebescheinigungen.
- Saarland: 417 Anmeldungen

G.5 Bedingungen der Prostitutionsausübung in Nordrhein-Westfalen

Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. trifft in seinem Forschungsbericht auch Aussagen zu den Bedingungen der Prostitutionsausübung von Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Danach waren über die Hälfte aller Opfer (54,2%) in Bordellen tätig, jedes fünfte Opfer ging der Wohnungsprostitution nach (inkl. Besuche fremder Wohnungen: 20,2%). Jedes achte Opfer (12,1 %) musste sich auf der Straße prostituieren. Andere Formen der Prostitutionsausübung waren im Betrachtungszeitraum eher gering verbreitet.

Nicht alle Prostituierten sind von Ausbeutung, Gewalt und unzumutbaren gesundheitlichen Bedingungen tatsächlich betroffen. Die für sie bestehenden Risiken und Gefahren hängen jedoch in starkem Maße von den Bedingungen ab, unter denen Prostitution ausgeübt wird. Zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen gibt das Prostituiertenschutzgesetz erstmals rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Betrieb von Prostitutionsstätten und anderen Prostitutionsgewerben vor. Dabei ist der Begriff Prostitutionsgewerbe als umfassender Oberbegriff zu verstehen und erfasst neben Prostitutionsstätten in den unterschiedlichsten Ausprägungen auch die gewerbliche Vermittlung entgeltlicher sexueller Kontakte sowie das Betreiben von Prostitutionsfahrzeugen und die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen. Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen zählen insbesondere hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Betreiberinnen und Betreibern. So besitzt zum Beispiel gem. § 15 Absatz 1 ProstSchG die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist zum Beispiel b) wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit. Zu den Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten zählen unter anderem gem. § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ProstSchG, dass die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen und die Türen jederzeit von innen geöffnet werden können.

Nach Einschätzung des fachlich zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW auf der Basis einer Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Betreiber zum größten Teil gewillt, den Anforderungen des ProstSchG nachzukommen, was eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten zur Folge hat.

Beispielhaft ist die flächendeckende Einführung von Notrufsystemen zu nennen. In einigen Städten von Nordrhein-Westfalen gab es von den Betreibern Anfang des Jahres oft die Rückmeldung, dass es beim Erwerb eines Notrufsystems Lieferengpässe gab. Auch in Escortagenturen hat sich nun verbreitet die Nutzung sogenannter GPS-Uhren etabliert, die die Prostituierten während Ihrer Tätigkeit tragen und so gegebenenfalls einen Notruf absetzen können.

Die Prüfung der Betriebskonzepte im Rahmen der abschließenden Antragsprüfungen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Betreibung eines Prostitutionsgewerbes wird dazu führen, dass betriebliche Missstände aufgedeckt und ausgeräumt werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abnahme der Betriebe die hygienischen, sanitären Zustände und auch die Standards zur Sicherheit (z. B. Schließ- und Alarmanlagen) im Sinne des Gesetzes umgesetzt werden. Hierdurch sollten sich die Arbeitsbedingungen für die Prostituierten ebenfalls verbessern. Zudem konnten aufgrund der neuen Gesetzeslage Betriebe davon überzeugt werden, Hygieneartikel wie Kondome etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hervorzuheben ist auch, dass die Prostituierten nun sexuelle Praktiken ablehnen können, die sie nicht erbringen wollen/können.

G.6 Einhaltung der Kondompflicht gemäß § 32 Prostituiertenschutzgesetz

In seinem Forschungsbericht kommt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. unter anderem auch zu dem Ergebnis, dass etwa jedes fünfte Opfer nicht frei über die Ausübung sexueller Praktiken entscheiden konnte und gezwungen wurde, spezifische Sexualpraktiken auszuführen (18,0 %). Hierbei handelt es sich bei fast zwei Drittel der Betroffenen um Geschlechtsverkehr ohne Kondom.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwieweit es in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes bereits erste Erkenntnisse und Erfahrungen mit der Einhaltung der Kondompflicht gem. § 32 ProstSchG gibt.

Auf eine aktuelle Abfrage der Landesregierung im Oktober 2018 meldeten die meisten Kreise und kreisfreien Städten Fehlanzeige. Diejenigen, die berichteten, hoben hervor, dass die Kondompflicht sowohl von den Bordellbetreibern als auch von den Prostituierten grundsätzlich begrüßt werde. Frauen fühlten sich in ihrem Recht bestärkt, auf der Benutzung von Kondomen gegenüber Betreiberinnen und Betreibern sowie Freiern ausdrücklich zu bestehen.

Mehrere Behörden berichteten, dass Prostituierte auf Nachfrage angeben, selbst Kondome zu benutzen, aber Hinweise auf Kolleginnen geben, die angeblich sexuelle Dienstleistungen ohne Kondome anbieten. Gelegentlich gehen bei den Behörden auch anonyme Hinweise auf Verstöße gegen die Kondompflicht ein. Auch berichten Prostituierte im Rahmen von Anmeldung und gesundheitlicher Beratung von „Kampfpreisen“ auf der Straße mit dem Angebot von Dienstleistungen ohne Kondom.

Bisher gab es auf der Seite der Betreiberinnen und Betreiber nur ein sehr geringes Beschwerdeaufkommen bezüglich der Nichteinhaltung der Kondompflicht. Beobachtungen auf den einschlägigen Webseiten zeigen auch, dass immer weniger „AO“ („Alles ohne“) beworben wird.

Eine Kontrolle der Kondompflicht findet insofern statt, als dass bei Vor-Ort-Kontrollen auch das Vorhandensein von Kondomen im Betrieb und mindestens eines entsprechenden, gut sichtbaren Aushangs überprüft werden. Zusätzlich wird auf Hinweise geachtet, die auf eine Kondombenutzung schließen lassen (z.B. Kontrolle der Abfall-eimer). In nahezu allen geprüften Betrieben wurde auf die bestehende Kondompflicht hingewiesen. Seitens der zuständigen Behörden wird trotzdem nicht ausgeschlossen, dass es Anweisungen einzelner Betriebe zum „Blasen ohne Kondom“ gibt, wie es bei Anmeldegesprächen gelegentlich angedeutet wurde.

Insgesamt wird es als schwierig betrachtet, die Einhaltung der Kondompflicht zu kontrollieren. Zimmerkontrollen, ob die Kondompflicht erfüllt wird, werden in der Regel nicht durchgeführt.

Auch wurde im Rahmen der ordnungsbehördlichen Beratungsgespräche zur Ausstellung von Anmeldebescheinigungen von Prostituierten berichtet, dass Kunden offensichtlich häufig bereit sind, für Geschlechtsverkehr jeglicher Art ohne Kondome mehr Geld zu bezahlen. Dabei ist der Wunsch bei oralem Sex wohl sehr häufig. Auch wird deutlich, dass insbesondere der Kunde unter Geschlechtsverkehr nur den vaginalen Geschlechtsverkehr versteht.

Aus einem Kreis wurde berichtet, dass eine Ordnungswidrigkeitenanzeige hinsichtlich der nicht eingehaltenen Kondompflicht erwirkt wurde. Möglich wurde dies, weil die Prostituierte bei der Polizei angab, von ihrem Kunden ausgeraubt worden zu sein. Auf Nachfrage gab sie an, dass der Geschlechtsverkehr ohne Kondom vollzogen worden sei. Bei der anschließenden Befragung des Kunden durch die Polizei,

bestätigte dieser die Angaben der Prostituierten. Die Polizei ließ dem Kreis die entsprechende Anzeige zur weiteren Veranlassung zukommen.

Derselbe Kreis berichtete über die Kontrolle einer Sexparty (getarnt als Pornodreh). Auf einem sichergestellten Stick war einsehbar, dass Geschlechtsverkehr ohne Kondome stattfand, dennoch konnten die Männer, die Gesichtsmasken trugen, nicht identifiziert werden.

Seitens der Prostituierten werde wiederholt berichtet, dass die Kondompflicht von den Männern nicht akzeptiert wird. Wiegel sie telefonisch Geschlechtsverkehr ohne Kondom ab, erscheinen die Männer erst gar nicht. Auch Gewerbetreibende berichten von sehr starkem Kundenrückgang. Sowohl den Prostituierten als auch den Gewerbetreibenden ist bewusst, dass diese Kunden anderweitig "an ihr Ziel" kommen, das heißt, dass es nach wie vor Prostituierte gibt, die die Kondompflicht nicht beachten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kondompflicht von vielen Prostituierten und Gewerbetreibenden begrüßt wird. Wer sich daran hält, muss allerdings damit rechnen, Kundschaft zu verlieren. Es gibt Anzeichen dafür, dass es neben der reglementierten Prostitution weiterhin ein Grau- und Dunkelfeld gibt, das Prostitution ohne Kondom ermöglicht.

G.7 Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes

Wie bereits ausgeführt gehört zu den Zielen des Prostituiertenschutzgesetzes auch der Schutz von Opfern vor Menschenhandel und Zwangsprostitution. So darf die Anmeldebescheinigung gem. § 5 Absatz 2 Nummer 4 ProstSchG nicht erteilt werden, wenn die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll. Ebenso darf gem. § 5 Absatz 2 Nummer 5 ProstSchG keine Anmeldebescheinigung erteilt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung gem. § 10 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG ist die beratene Person auf die Vertraulichkeit der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaige Zwangslage oder Notlage zu offenbaren.

Insofern stellt sich die Frage nach ersten Erfahrungen mit der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes. Eine diesbezügliche Abfrage bei den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten hat zum nachstehenden Ergebnis geführt:

Der weit überwiegende Teil der Befragten hat für den Bereich der Anmeldung und gesundheitlichen Beratung von Prostituierten Fehlanzeige gemeldet, d.h., Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ermittelt.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden drei Fälle genannt. In einem Fall wurde die Prostituierte durch den gemeinsamen Streifendienst von Ordnungsamt und Polizei der Fach- und Beratungsstelle zugeführt. Es handelte sich um eine ungarische Staatsangehörige, die von einer „Freundin“ begleitet wurde. In den anderen beiden Fällen wurden vom zuständigen Kreis die Daten an die Kriminalpolizei weitergegeben. Erkenntnisse zu Herkunft und Beziehungsverhältnis von Opfern und Tätern liegen nicht vor, da es sich um Prostituierte mit Wohnorten außerhalb des betreffenden Kreises handelte, die nur kurzfristig in einem "Saunaclub" gearbeitet haben.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden im Rahmen der gesundheitlichen Beratung sowie im Rahmen der Bordellkontrollen Fälle bekannt. Ein Fall befand sich zum Zeitpunkt der gesundheitlichen Beratung noch in einem Zwangsverhältnis. Da der Versuch eines Ausstiegs als ein zu hohes Gesundheits- und Lebensrisiko für sie selbst und ihre Angehörigen betrachtet wurde, lehnte die Person das Unterstützungsangebot ab. Die Person plante aus eigener Anstrengung, das Zwangsverhältnis zu verlassen. In den Fällen, die im Rahmen der Bordellkontrollen ermittelt wurden, übernahm die zuständige Kriminalpolizei die weitere Betreuung. Soweit bekannt stammen die Opfer aus Bulgarien und Nigeria.

Zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der konkreten Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes beauftragt sind, hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen auf Anregung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau

und Gleichstellung (damals MGEPA) den Flyer „Menschenhandel und Zwangsprostitution. Konkrete Anhaltspunkte erkennen“ zur Verfügung gestellt. Der Flyer wurde auf der Grundlage eines gemeinsamen Arbeitsgesprächs des Landeskriminalamtes mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreise und kreisfreien Städte, der Bezirksregierungen, der spezialisierten Beratungsstelle „Mitternachtsmission e.V., Dortmund“ sowie der Ministerien für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und für Arbeit und Soziales entwickelt.

Wichtigste Erkenntnis: Nicht jede/jeder Prostituierte ist ein Opfer von Menschenhandel und wird sexuell ausgebeutet oder zur Prostitution gezwungen. Erst ein Zusammenspiel mehrerer Indikatoren kann den Verdacht begründen. Ziel ist nicht die Viktimisierung der freiwillig in der legalen Prostitution arbeitenden Menschen.

G.8 Landesgeförderte Beratungseinrichtungen für weibliche Prostituierte

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Prostituierten in Nordrhein-Westfalen fördert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen zurzeit die Beratungseinrichtung Madonna e.V. in Bochum mit den beiden Projekten „PROBIS“ - Beratung und Unterstützung von Prostituierten in Nordrhein-Westfalen sowohl innerhalb der Prostitution, als auch bei Ausstiegswunsch“ und „Neue Medien in der Beratungsarbeit - „Lola-App“.

Die Beratungseinrichtung „Kober“, Dortmund, in der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V., hat in aufsuchender Arbeit die landesweite Verbreitung der Lola-App sowie die Bekanntmachung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Prostitutionsszene sowie die Beobachtung der Auswirkungen auf die Prostitutionsszene übernommen. Ein Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Szene wird im ersten Quartal 2019 erwartet.

Auf die Dauer von zwei Jahren befristet ist das Projekt „ProBOA – Prostitution-Orientierung-Ausstieg“ der Beratungseinrichtung Tamar der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V., das zu 80 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wird. Das Projekt ProBOA soll Orientierungshilfe leisten bezogen auf die neuen Regelun-

gen des ProstSchG sowie auf Wunsch Prostituierte im Ausstieg aus der Prostitution beraten und begleiten.

Das Gesamtfördervolumen aus den Mitteln des Landes im Haushaltsjahr 2018 beträgt rd. 467.000 Euro.

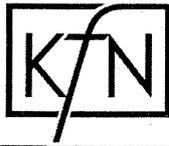
H. Resümee

Zu beobachten ist, dass in Nordrhein-Westfalen die abgeschlossenen Ermittlungsfälle im Bereich Menschenhandel zur sexualisierten Ausbeutung ansteigen. Gleichwohl muss nach wie vor von einem großen Dunkelfeld, in dem die Opfer für die zuständigen Behörden nicht sichtbar werden, ausgegangen werden. Die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel und für Prostituierte können in diesem Umfeld wichtige Anlaufstellen für hilfeschuchenden Frauen und auch Männer sein.

Das Prostituiertenschutzgesetz des Bundes, das seit dem 1. Juli 2017 in Kraft ist, zeigt in Nordrhein-Westfalen erste Erfolge bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Zusammenhang mit den ordnungsrechtlichen Kontrollen der Prostitutionsbetriebe durch die zuständigen Behörden. Für die Bereiche Anmeldung und gesundheitliche Beratung hingegen konnten bislang so gut wie keine entsprechenden Erfolge festgestellt werden.

Die vom Gesetzgeber ebenfalls neu eingeführte Kondompflicht für Kunden scheint das Bewusstsein für das Benutzen von Kondomen bei sexuellen Dienstleistungen grundsätzlich erhöht zu haben. Gleichzeitig zeichnet sich jedoch ab, dass viele männliche Kunden versuchen, auf Prostituierte einzuwirken, die Kondompflicht zu umgehen oder auf Angebote im Dunkelfeld ausweichen, in denen sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom möglich sind. Anlehnend an die Ergebnisse des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Dunkelfeld insbesondere auch Opfer von Menschenhandel zur Dienstleistung ohne Kondom gezwungen werden.





KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

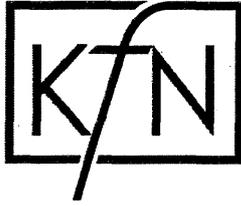
Forschungsbericht Nr. 136

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland

Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich
registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013

Bettina Zietlow, Dirk Baier

2018



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 136

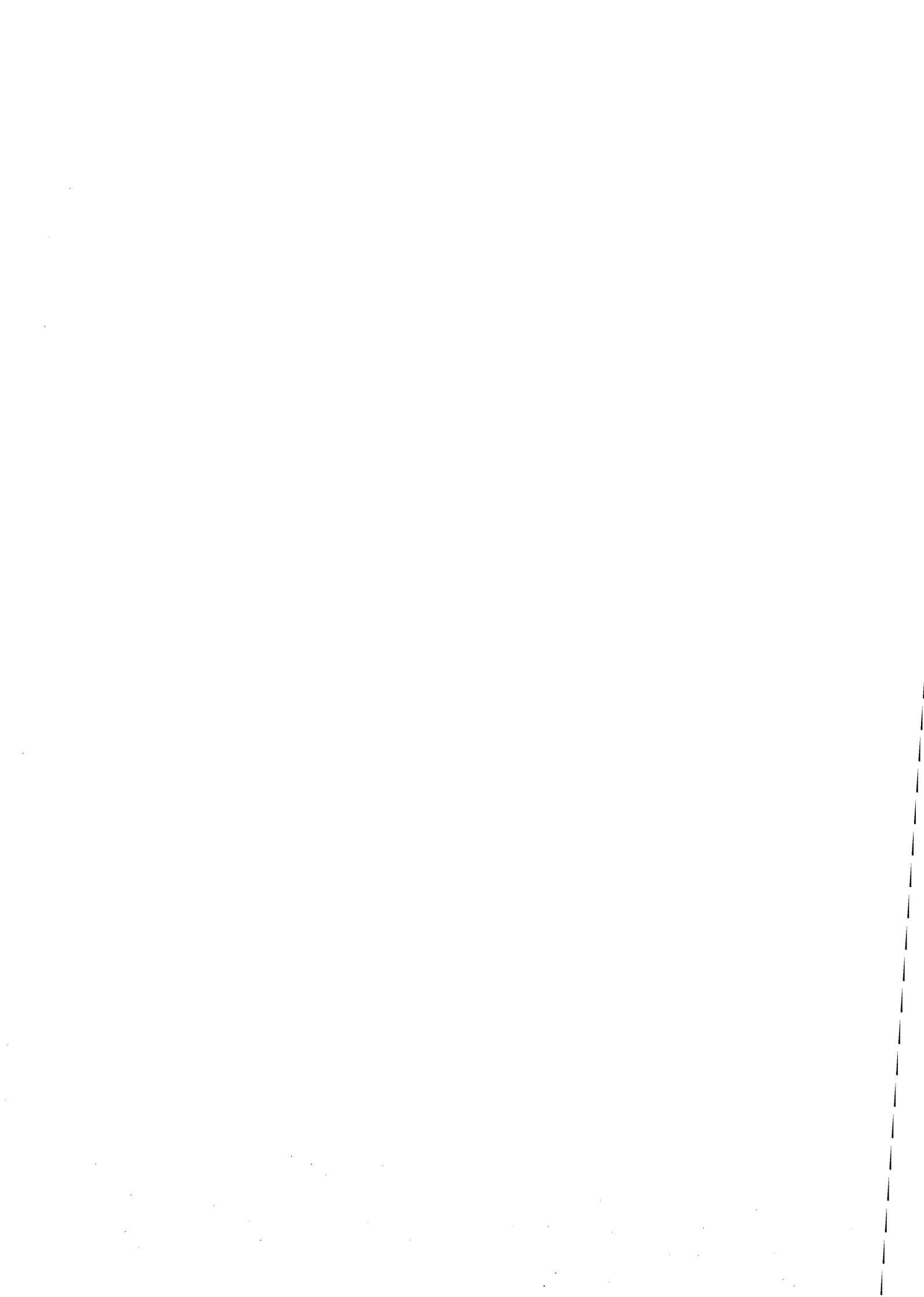
**Menschenhandel zum Zweck
sexueller Ausbeutung in Deutschland**

Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich
registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013

Bettina Zietlow, Dirk Baier

2018

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10
E-Mail: kfn@kfn.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Stichprobe	13
3. Ergebnisse	23
3.1. Die Tatverdächtigen	23
3.1.1. Gruppeneinteilung	23
3.1.2. Soziodemografische Charakterisierung	30
3.1.3. Krimineller Hintergrund	33
3.1.4. Ermittlungsverfahren	35
3.1.5. Gerichtsverfahren	41
3.2. Die Opfer	43
3.2.1. Gruppeneinteilung	43
3.2.2. Soziodemografische Charakterisierung	48
3.2.3. Anwerbung und Transfer nach Deutschland	51
3.2.4. Bedingungen der Prostitutionsausübung in Deutschland	57
3.2.5. Ermittlungsverfahren	63
3.3. Die Zeugen	68
3.4. Die Fälle	72
4. Zusammenfassung	75
Literaturverzeichnis	83

1. Einleitung

Unter dem Begriff des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (im Folgenden meist abgekürzt mit „Menschenhandel“) werden unterschiedliche Phänomene subsumiert. Hulan (2012) verweist auf die unterschiedliche Verwendung des Begriffs u.a. im jeweiligen Kontext der organisierten Kriminalität und des Prostitutionsverbots. Zudem wird Menschenhandel meist mit einem grenzüberschreitenden Geschehen assoziiert, wobei ausgeblendet wird, dass es sich auch um ein Delikt ohne Auslandsbezug handeln kann.

Nachfolgend wird Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verstanden als das Erzwingen von sexuellen Handlungen zur Gewinnerzielung unter Ausnutzung der Opfersituation (auch bspw. für die Herstellung pornographischer Medien¹).

Die Definition orientiert sich an § 232 StGB, der in Deutschland den Straftatbestand zum Menschenhandel regelt. Unter Strafe steht, wer eine andere Person zur Aufnahme oder Fortführung der Prostitution oder zu anderen sexuellen ausbeuterischen Handlungen bringt. Auch der Transport, die Weitergabe, Überwachung und Aufnahme sind strafbar. Die beschriebene Tathandlung muss in Zusammenhang mit der Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers stehen. Ein Mensch befindet sich in einer Zwangslage, wenn ihn seine Lebensumstände in persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis bringen. Die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten sind auf dieser Grundlage eingeschränkt, zudem wird seine Widerstandsfähigkeit geringer (Pfuhl 2012). Die Zwangslage kann objektiv sichtbar sein, so z.B. in Form von existenzgefährdender Armut oder der Angst vor Enthüllung der Prostitutionsausübung, aber auch subjektiv bestehen, wie beispielsweise durch religiöse Rituale oder die Abhängigkeit vom Täter² (Greuel/Petermann 2015, S. 230f., Pfuhl 2013). Die auslandsspezifische Hilflosigkeit bezieht sich auf den Aufenthalt des Opfers in einem fremden Land, woraus ebenfalls Handlungseinschränkungen resultieren. Diese können beispielsweise durch mangelnde Deutschkenntnisse, ungültige Ausweispapiere oder fehlende soziale Kontakte entstehen (Rabe 2013, S. 16). Besondere Tathandlungen des in eine entsprechende Lage Bringens stellen die Gewaltdrohung und -anwendung, die Drohung mit einem empfindlichen Übel, die List oder das sich Bemächtigen des Opfers dar. Diese sind in §232, Abs. 4 StGB separat aufgeführt und gelten sowohl bei der Anwendung während der Anwerbung als auch während des Ausbeutungsverhältnisses als strafschärfend.

Die Tatmotivation besteht nach §232 StGB in der Ausbeutung. Das Ziel des Täters muss demnach in der Bereicherung bestehen. Eine Ausbeutung ist gegeben, wenn das Opfer so viel Geld abgeben muss, dass es in der eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt ist (Rabe 2013, S. 17). Es handelt sich hierbei um ein subjektives Merkmal, welches vom Opfer als Einschränkung wahrgenommen werden muss. Dies ist zugleich eine zentrale Schwierigkeit des Straftatbestands: Wer sich nicht ausgebeutet fühlt, kann nicht ohne

¹ Vgl. auch den Rahmenbeschluss des Rates vom 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, AB1. EG 2002 Nr. L 203, in dem als Zweck von Menschenhandel sowohl Prostitution als auch die Produktion von kinderpornografischen Aufnahmen ausdrücklich benannt werden.

² Aus Gründen der einfacheren Darstellung wird im Folgenden meist die männliche Form verwendet, obwohl in diesen Fällen regelmäßig sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind. Wenn sich Aussagen nur auf männliche oder weibliche Personen beziehen, wird dies kenntlich gemacht.

weiteres als Opfer des Menschenhandels eingestuft werden. Aus diesem Grund kommt der Aussage der Opfer eine entscheidende Bedeutung bei der Strafverfolgung der Täter zu. Oder wie es ein Experte ausdrückt: „Wir haben kaum objektive Beweise, wir haben [...] nur den subjektiven Beweis, der sich eigentlich nur spiegelt im Aussageverhalten der Zeugin“ (Zietlow/Baier 2017, S. 9).

Menschen unter 21 Jahren haben nach §232 StGB ein besonderes Schutzbedürfnis (Pfuhl 2013, S. 97). Tatmittel und -motivation müssen in diesen Fällen nicht erfüllt sein, um ein strafbares Verhalten nachzuweisen. Konkret bedeutet dies, dass sich unter 21-jährige nicht zusätzlich in einer „Zwangslage“ oder „auslandsspezifischen Hilfslosigkeit“ befinden müssen; auch ein ausbeuterisches Zielvorhaben muss nicht vorliegen. Die alleinige Tathandlung des „Dazu-Bringens“ einer unter 21-jährigen Person als Opfer reicht aus, um sich strafbar zu machen (Pfuhl 2013, S. 97).

Informationen über den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Sinne des Strafgesetzbuchs lassen sich primär den Bundeslagebildern Menschenhandel entnehmen (vgl. auch Zietlow/Baier 2016).³ In Tabelle 1 sind ausgewählte Daten der Bundeslagebilder 2009 bis 2013 aufgeführt. Auf diese Jahre wird sich beschränkt, weil sich die diesem Bericht zugrundeliegende Aktenanalyse ebenfalls auf die Jahre 2009 bis 2013 bezieht. Die Zahlen deuten dabei einen Rückgang des Menschenhandels an: Im Jahr 2009 wurden 534 Ermittlungsverfahren bzw. Fälle registriert, im Jahr 2013 waren es mit 425 Fällen 20,4 % weniger. Pro Fall werden im Durchschnitt 1,3 Opfer und 1,5 Tatverdächtige erfasst. Da dieses Verhältnis in den fünf Jahren weitestgehend stabil bleibt, entspricht der Rückgang der Fälle auch in etwa dem Rückgang der Opfer- und Tatverdächtigenzahl: Die Anzahl der Opfer ist von 710 auf 542 um 23,7 % gesunken, die Anzahl der Tatverdächtigten von 777 auf 625 um 19,6 %. Allerdings erweisen sich die Entwicklungen nicht als kontinuierlich: Nur von 2009 auf 2010 sowie von 2012 auf 2013 hat es merkliche Rückgänge in den Zahlen gegeben.

Tabelle 1: Rahmendaten zu Menschenhandel in Deutschland
(Quelle: Bundeslagebilder Menschenhandel)

Jahr	abgeschlossene Ermittlungsverfahren	Anzahl Opfer	Anteil weiblicher Opfer in %	Anteil deutsche Opfer in %	Anteil minderjährige Opfer in %	Anzahl Tatverdächtige	Anteil männliche Tatverdächtige in %	Anteil deutsche Tatverdächtige (in %)
2009	534	710	87	25	20	777	77	36
2010	470	610	96	20	14	730	72	26
2011	482	640	94	22	14	753	76	28
2012	491	612	96	21	17	769	78	31
2013	425	542	96	17	13	625	77	28

Bei den Opfern handelt es sich zu durchschnittlich 95 % um weibliche Personen; dieser Anteil schwankt nur geringfügig. Menschenhandel bezieht sich dabei nicht, wie auf Basis des § 232 eventuell zu vermuten wäre, ausschließlich auf ausländische Personen. Etwa jedes fünfte Opfer hat eine deutsche Herkunft, wobei dieser Anteil von 25 % im Jahr 2009 auf 17 % im Jahr 2013 gesunken ist. Die nichtdeutschen Opfer stammen aus verschiedenen, meist aber aus osteuropä-

³ Vgl. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html (Abruf: 13.8.2017).

ischen Ländern. Derzeit kommen sie überwiegend aus Rumänien, Bulgarien und Ungarn. Minderjährige, d.h. unter 18-jährige Opfer werden in rückläufiger Häufigkeit registriert: 2009 waren 20 % der Opfer minderjährig, derzeit sind es noch 13 %.

Zu den Tatverdächtigen zeigen die Daten des Bundeskriminalamtes, dass sie zu drei Viertel männlich sind; Veränderungen hat es über die Jahre hinweg nicht gegeben. Deutsche Tatverdächtige machen zwischen je einem Drittel und einem Viertel aller Tatverdächtigen aus.

Den Opfern des Menschenhandels hat man sich aus verschiedenen Gründen bereits mehrfach in empirischen Forschungsvorhaben gewidmet (vgl. z.B. Raymond et al. 2002, Geisler 2005, Zimmermann et al. 2006). Einerseits dürfte hierfür die Absicht entscheidend gewesen sein, vorhandene Hilfsangebote für einen Ausstieg aus dem Menschenhandel sowie zur Verarbeitung der Erfahrungen zu optimieren. Andererseits ist der Zugang zu dieser Gruppe aufgrund der Arbeit von Opferberatungsstellen einfacher möglich als der Zugang zu den Tätern, die zugleich eher geringes Interesse haben, für Befragungen zur Verfügung zu stehen. Zusätzlich lässt sich aus den Schilderungen der Opfer durchaus etwas zu den Tätern und ihrem Vorgehen ableiten. Ein Beispiel hierfür stellt die Studie von Helfferich et al. (2010) dar, die auf Basis von Interviews mit Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zentrale Täterstrategien herausgearbeitet hat. Hierzu zählen:

1. Bedrohung: Viele von Menschenhandel betroffene Frauen berichten davon, mit Gewalt oder dem Tode bedroht worden zu sein. Die Drohungen bezogen sich dabei nicht nur auf die Frauen selbst, sondern auch auf deren Familien. Hierunter fällt auch die in erster Linie in Bezug auf Frauen aus Nigeria angewandte Bedrohungsstrategie durch Voodoo. Eine weitere Basis erhalten die Bedrohungen auch dadurch, dass den Frauen vorgehalten wird, dass sie hohe Schulden haben (aufgrund ihrer Einreise nach Deutschland).
2. Gewalteinsetzung: Die Opfer geben ebenfalls an, z.T. massiver körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein.
3. Freiheitsberaubung und Kontrolle: Die Frauen werden z.T. dauerhaft eingesperrt. Ihnen wird der Reisepass weggenommen, die Nahrung entzogen u.a.m.
4. Verliebt machen: Diese auch als „*Loverboy*“ bekannt gewordene Strategie bezieht sich darauf, dass i.d.R. Männer zu Frauen gezielt Liebesbeziehungen aufbauen. Sind diese dann etabliert und sind die Frauen emotional beteiligt, werden sie von den Männern dazu gedrängt, sich zu prostituieren. Die Täter bringen die späteren Opfer also in eine emotionale Abhängigkeit. Diese Strategie scheint bei minderjährigen Opfern sowie einheimischen Opfern häufiger zum Einsatz zu kommen (van den Borne/Kloosterboer 2005).

Auf die Befunde von Helfferich et al. (2010) zu Täterstrategien wird an dieser Stelle fokussiert, weil das Forschungsprojekt, zu dem nachfolgend Befunde des Forschungsmoduls der Aktenanalyse vorgestellt werden, Organisationsstrukturen und Vorgehensweisen der Täter in den Blick nehmen sollte. Es war Teil des deutsch-österreichischen Forschungsverbundes „Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung.“⁴ Das vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) betreute Teilprojekt zu Organisations-

⁴ Vgl. <http://primsa.eu/> (Zugriff: 30.01.2018).

strukturen und Vorgehensweisen der Täter gliederte sich dabei in vier Module: erstens – Interviews mit verschiedenen Experten aus dem Themenbereich des Menschenhandels (vgl. Zietlow/Baier 2016), zweitens – eine Online durchgeführte Freierbefragung (Baier et al. 2017), drittens – Interviews mit inhaftierten Tätern und viertens – eine bundesweite Aktenanalyse zu Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung der Jahre 2009 bis 2013.

Aus dem ersten Modul der Experteninterviews konnten verschiedene täterbezogene Erkenntnisse abgeleitet werden. Dementsprechend verläuft die Anwerbung der Opfer über mindestens fünf Wege: falsche Versprechungen insbesondere in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten, emotionale Abhängigkeit (z.B. „Loverboy“), Voodoo-Rituale, Ausnutzung (familiärer) Beziehungen, allmähliche Entwicklung zur Ausbeutungsbeziehung.⁵ Bislang wenig Aufmerksamkeit haben Fälle von Menschenhandel erhalten, in denen sich eine vorhandene Beziehung allmählich zur Ausbeutungsbeziehung verändert. Am Anfang der Beziehung besteht in diesen Fällen ein gewisses Einverständnis bzw. eine bewusste Entscheidung für die Prostitution; die Gegebenheiten verschlechtern sich allerdings nach und nach hin zur Ausbeutung (Zietlow/Baier 2016, S. 8). Zudem haben die Interviews gezeigt, dass die Täter verschiedene Verhaltensweisen zeigen, um die Ausbeutungsbeziehung aufrecht zu erhalten. So drohen Täter u.a. damit, Personen aus der Familie des Opfers etwas anzutun. Auch die Drohung, der Familie zu offenbaren, dass das Opfer als Prostituierte tätig ist, kann einschüchternd wirken. Daneben kommt die sog. Schuldenfalle oder Schuldknechtschaft zum Einsatz; hier werden die Opfer gezwungen, ihre vermeintlichen Schulden abzubezahlen. Die Wegnahme von Ausweisdokumenten ist eine weitere häufig angewandte Verhaltensweise der Täter, ebenso wie die Drohung oder der Einsatz von Gewalt.

Auch die Frage der Beteiligung weiblicher Täter wird von den Experten erörtert, wobei mehrheitlich darauf hingewiesen wird, dass Frauen eine wichtige Rolle spielen. Die Frauen haben dabei nicht selten selbst eine Vergangenheit als Prostituierte und werden bspw. als Thekenkraft oder Aufpasserin eingesetzt, führen aber durchaus auch selbst Bordelle. Auch in der Anwerbung kommen Frauen verstärkt zum Einsatz. Aronowitz (2009, S. 52ff) geht davon aus, dass Frauen stärker in den Prozess der Rekrutierung involviert sind. Mit Blick auf nigerianische Opfer ist die Tätigkeit der sog. Mamans oder Madams dokumentiert. Diese bezieht sich zugleich nicht nur auf die Rekrutierung; auch in dem Land, in dem die Ausbeutung stattfindet, sind diese Mamans/Madams einflussreich. Dabei scheint es auch Fälle zu geben, in denen die am Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beteiligten Täterinnen selbst früher Opfererfahrungen machen mussten.

Weitgehende Einigkeit äußern die Experten bzgl. der Frage, ob es sich beim Menschenhandel um organisierte Kriminalität handelt. Dies scheint in den meisten Bereichen nicht der Fall zu sein. Stattdessen sind Verwandtschafts- und Bekanntschaftsverhältnisse mit geringer Strukturierung charakteristisch für den Menschenhandel. Allerdings wird die Existenz von organisierter Kriminalität nicht komplett bezweifelt, so z.B. mit Blick auf den Handel von Menschen jenseits der Europäischen Union oder den Bereich der von Rockergruppierungen kontrollierten Prostitution. Eine Studie aus den Niederlanden zur Frage des Organisationsgrades Die jeweiligen Anteile zeigt folgendes Ergebnis: In 26 % der Fälle erfolgte die Ausbeutung durch eine Einzelperson; in 22 % geschah sie durch eine kriminelle Gruppe, die zwischen zwei und fünf

⁵ Im Bundeslagebild Menschenhandel werden folgende vier Anwerbungsstrategien unterschieden: Einverständnis, Täuschung, professionelle Anwerbung und Gewaltanwendung.

Mitgliedern hatte. In mehr als der Hälfte der Fälle wurde die Ausbeutung durch ein größeres kriminelles Netzwerk organisiert (vgl. Aronowitz 2009). Nach Herz (2005) dominieren in Deutschland demgegenüber Täterverbindungen von zwei bis fünf Tätern; sowohl Einzeltäter als auch große Tätergruppen sind eher die Ausnahme. Gleichwohl ergeben die Bundeslagebilder Menschenhandel hierzu ein etwas anderes Bild, nach dem pro Verfahren nur etwa 1,5 Tatverdächtige registriert werden (vgl. Tabelle 1). Möglicherweise besteht ein Trend hin zu eher allein handelnden Tätern; denkbar ist aber ebenfalls, dass es in den Ermittlungen seltener gelingt, das gesamte Täternetzwerk sichtbar zu machen.

Ein zentrales Thema in Bezug auf Tatverdächtige und Täter ist daneben die weitere Strafverfolgung. Auffällig ist, dass nur ein kleiner Teil der Tatverdächtigen auch wegen dieses Delikts verurteilt wird (vgl. u.a. Herz/Minthe 2006). Die Anzahl betrug 2009 135 Verurteilte, 2013 118 Verurteilte. Relativiert an der Anzahl der registrierten Tatverdächtigen bedeutet dies, dass nur etwa jeder sechste Tatverdächtige verurteilt wird. Fraglich ist, warum der Anteil nicht verurteilter Tatverdächtiger so hoch ausfällt. Ob diese Personen tatsächlich freigesprochen werden oder aber wegen eines anderen Delikts verurteilt werden, kann bislang nur unzureichend eingeschätzt werden. Für die befragten Experten ist die geringe Verurteilungsrate auch ein Resultat der Aussagen der Opfer (Zietlow/Baier 2017, S. 9f): Teilweise sind diese nicht bereit, gegen die Täter auszusagen; teils sind die Aussagen widersprüchlich und damit nicht immer verwertbar. Die jeweiligen Anteile galt es herauszufinden. Die Widersprüchlichkeit von Aussagen wiederum ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Opfer traumatisiert sind, dass Opfer gering gebildet und einfach strukturiert sind und sich an Ereignisse, Orte usw. nicht richtig erinnern können, dass Opfer Angst vor Tätern haben u.a.m.

Diese vorhandenen Erkenntnisse zu den Tätern des Menschenhandels basieren, auf Aussagen von Experten oder von Opfern und z.T. auf eher kleinen Stichproben. Ziel des vierten Forschungsmoduls der Aktenanalyse war es daher, verschiedene dieser Erkenntnisse auf breiterer Basis zu überprüfen. Die letzte umfangreichere Aktenanalyse zu diesem Deliktsbereich liegt mittlerweile bereits mehr als zehn Jahre zurück. Von Herz (2005) wurden 91 Verfahrensakten mit insgesamt 348 Opfern analysiert. Hinsichtlich der Täterstrategien konnte in der damals durchgeführten Untersuchung ermittelt werden, dass nur in Ausnahmefällen eine Rekrutierung gegen den Willen der Opfer stattfand; i.d.R. hatten die Opfer den Wunsch, in Deutschland zu arbeiten. Gleichwohl kamen häufig verschiedene mit Gewalt und Zwang verbundene Methoden zum Einsatz, um die Opfer in der Prostitution zu halten (Drohungen, Auferlegung von „Schuldscheinen“, Wegnahme von Ausweispapieren, körperliche Gewalt, Freiheitsberaubung, sexuelle Gewalt, Bedrohung mit Waffen). Eine vergleichbare Aktenanalyse sollte mit einer noch größeren, deutschlandweit repräsentativen Auswahl an Fällen durchgeführt werden.

Diese Aktenanalyse sollte sich folgenden *Leitfragen* in Bezug auf die Tatverdächtigen widmen:

1. Wie lassen sich die Tatverdächtigen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung soziodemografisch beschreiben?
2. Welche kriminelle Vergangenheit haben die Tatverdächtigen des Menschenhandels?
3. Was zeigt sich zur weiteren Strafverfolgung der Tatverdächtigen? Wie häufig kommt es zu Verurteilungen wegen des Delikts des Menschenhandels oder wegen eines anderen Delikts? Welche Bedingungen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens erhöhen bzw. senken die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung?

4. Wie gehen Tatverdächtige in Bezug auf die Anwerbung von Opfern vor, wie in Bezug auf die Ausbeutung der Opfer hier in Deutschland?
5. Lassen sich zu den Minderheitengruppen der weiblichen und deutschen Tatverdächtigen Besonderheiten bzgl. der angesprochenen Themenbereiche finden?

Einige dieser Fragen lassen sich nur opferbezogen beantworten. Strategien der Anwerbung und Aufrechterhaltung der Ausbeutung können sich bspw. in Bezug auf verschiedene Opfer ein und desselben Tatverdächtigen unterscheiden. Aus diesem Grund sollte sich die Aktenanalyse nicht allein auf die Tatverdächtigen, sondern ebenso auf die Opfer konzentrieren. In Bezug auf die Opfer sollte sich zusätzlich dieser Frage gewidmet werden:

6. Lassen sich zu den Minderheitengruppen der männlichen, minderjährigen und deutschen Opfer Besonderheiten bzgl. der Anwerbung und der Ausbeutung finden?

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse der Aktenanalyse bezogen auf die Tatverdächtigen und die Opfer vorgestellt. An dieser Stelle soll aber zunächst noch verschiedenen Personen und Organisationen für die Unterstützung bei der Durchführung der Analyse wie des gesamten Forschungsprojekts gedankt werden, ohne welche die Ergebnisse nicht hätten erarbeitet werden können. Bedanken möchten wir uns zunächst beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, welches den Forschungsverbund „Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung“ im Rahmen der Förderrichtlinie „Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität“ finanziert hat. Bedanken möchten wir uns auch bei Herrn Dr. Christian Fenster und Damir Ambos von der VDI Technologiezentrum GmbH, welche die finanzielle Steuerung des Projektverbunds übernahmen und für entsprechend Fragen jederzeit zur Verfügung standen. Unser Dank gilt zudem Frau Professorin Yvette Völschow, ohne deren engagierte Arbeit der Forschungsverbund gar nicht erst zustande gekommen wäre. Um die Aktenanalyse zu realisieren, haben wir bundesweit die Unterstützung von zahlreichen Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämtern erhalten, für die wir uns ebenfalls bedanken möchten. Am KFN wurden die Akten durch studentische Hilfskräfte gesichtet und die für uns zentralen Informationen wurden von den Hilfskräften in sog. Kodierbögen festgehalten. Für die akribische und geduldige Arbeit möchten wir namentlich Steffen Bender, Melissa Güth, Marten Hartmann, Katharina Heermann, Philippa Heidenreich, Carina Hoffmann, Laura Jacobi, Xenia Kellner, Larissa-Irina Kuhnt, Moritz Quel und Svenja Schwartau unseren Dank aussprechen. Die Erfassung dieser Informationen in der EDV erfolgte ebenfalls durch verschiedene Hilfskräfte, bei denen wir uns bedanken möchten. Eberhard Mecklenburg schließlich organisierte die Erfassung in der EDV und stellte sicher, dass mit dem Statistikprogramm SPSS auswertbare Datensätze zur Verfügung stehen, wofür wir ihm ebenfalls sehr dankbar sind.

2. Stichprobe

Anvisiert wurde, eine deutschlandweit repräsentative Auswahl an polizeilich registrierten Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu sichten. Dabei sollte ein Zeitraum von fünf Jahren abgedeckt werden, um mögliche Entwicklungen sichtbar zu machen, die sich im Bundeslagebild Menschenhandel bspw. mit Bezug auf das Geschlecht oder Alter der Opfer abzeichnen. Ausgewählt wurden die Jahre 2009 bis 2013; noch spätere Jahre einzubeziehen hätte das ohnehin bestehende Risiko weiter erhöht, dass Fälle in die Stichprobe aufgenommen worden wären, die zum Zeitpunkt der Aktenanalyse staatsanwaltlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossen waren, so dass sie nicht für Auswertungen zur Verfügung gestellt worden wären. Um für jedes Jahr eine ausreichende Anzahl an Fällen auswerten zu können, sollten pro Jahr ca. 100 Fälle, d.h. insgesamt 500 Fälle in die Aktenanalyse einbezogen werden.

Um eine repräsentative Auswahl an Fällen zu bestimmen, ist es notwendig, aus der Gesamtzahl der Fälle per Zufallsprinzip Fälle für die Analyse zu ziehen. Dies ist wiederum nur dann möglich, wenn es eine Übersicht zu allen Fällen, eine sog. Urliste gibt. Das Bundeskriminalamt verfügt über eine solche Urliste, die aus den Angaben der 16 Landeskriminalämter gespeist wird. Diese Liste, in welcher die Fälle mit Informationen zur zuständigen Dienststelle und zum Aktenzeichen bzw. zur Tagebuchnummer geführt sind, wurde uns vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.⁶ Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, beinhaltet die Liste insgesamt 2039 Fälle. Daraus wurden für die Aktenanalyse 750 Fälle bestimmt. Zunächst wurde überlegt, ob diese Zufallsziehung geschichtet für verschiedene Subgruppen erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass bspw. ausreichend Fälle mit verurteilten Tätern, mit weiblichen Tatverdächtigen, mit männlichen Opfern usw. einbezogen werden. Eine Zufallsziehung von etwa jedem dritten Fall sollte aber sicherstellen, dass diese Subgruppen entsprechend der Verteilung in der Grundgesamtheit und insgesamt in ausreichender Anzahl – die Erwartungswerte waren näherungsweise aus den Bundeslagebildern Menschenhandel bekannt – vertreten sind. Auf eine geschichtete Zufallsziehung wurde daher verzichtet, auch deshalb, weil nicht alle Merkmale (z.B. zur Verurteilung) in der Liste des Bundeskriminalamts vorhanden sind, insofern sie z.T. erst mit deutlicher Verzögerung zur Registrierung eines Falls bekannt werden.

Zwischen der Anzahl der in den Bundeslagebildern ausgewiesenen Fallzahlen der Jahre 2009 bis 2013 und der in der Liste geführten Fallzahlen gibt es einen geringen Widerspruch (vgl. Tabelle 1; 2402 Fälle laut Lagebildern, 2039 Fälle laut Liste). Dies ist u.a. damit erklärbar, dass Fälle, in denen für die Untersuchung zentrale Merkmale wie das Geschlecht des Opfers oder Tatverdächtigen unbekannt waren, nicht in die Liste übernommen wurden.

Von den 750 für die Aktenanalyse ausgewählten Fällen *konnten letztlich 513 Fälle ausgewertet werden*. Dies entspricht einem Anteil von 68,4 %. Dass insgesamt 237 Fälle nicht ausgewertet werden konnten, hat verschiedene Gründe. Am häufigsten kam es vor, dass Fälle noch nicht analysiert werden konnten, weil die Verfahren noch in Bearbeitung waren. Dies traf insbesondere auf Fälle aus den kürzer zurückliegenden Jahren zu, und hat zur Folge, dass Fälle dieser Jahre in der Stichprobe unterrepräsentiert sind. *Zudem sind damit Fälle unterrepräsentiert, in denen es zu einem Gerichtsverfahren, einer Anklage bzw. zu einer Verurteilung gekommen ist.*

⁶ Für den Hinweis auf diese Liste sowie ihre Übermittlung möchten wir uns bei Ursula Töttel vom Bundeskriminalamt bedanken.

Dies ist für die nachfolgenden Auswertungen zu beachten: Der Anteil an verurteilten Tatverdächtigen dürfte in der vorliegenden Aktenanalyse unterschätzt werden; die Auswertungen zu den verurteilten Tatverdächtigen (bzw. zu Fällen mit Verurteilungen) beziehen sich tendenziell auf ältere Fälle und stellen damit eine selektive Stichprobe dar.

Andere Gründe dafür, warum Fälle nicht in die Analysen einbezogen werden konnten, haben hingegen weniger Einfluss auf die Repräsentativität der Stichprobe. So konnten bspw. Akten zu Fällen teilweise nicht mehr aufgefunden werden; einige Aktenzeichen oder Tagebucheinträgen waren falsch, so dass es sich bei den Delikten letztlich nicht um Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung handelte; einzelne Staatsanwaltschaften waren zudem nicht in der Lage, unserer Bitte, Akten herauszusuchen und ans KFN zu versenden, nachzukommen. All diese Gründe dürften aber zufällig über die Fälle verteilt sein und nicht zur Folge haben, dass bestimmte Fälle häufiger, andere seltener in die Stichprobe ausgewerteter Fälle aufgenommen wurden.

Tabelle 2: Fallzahlen

Fallebene	2039	Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sex. Ausbeutung 2009 bis 2013
	750	Fälle zufällig für Aktenanalyse bestimmt
	513	Fälle von Menschenhandel, die von Staatsanwaltschaften für Auswertungen zur Verfügung gestellt wurden
Tatverdächtigebene	798	Tatverdächtige (zu 496 Fällen)
		2.9 % null Tatverdächtige pro Fall
		63.6 % ein Tatverdächtiger pro Fall
		22.1 % zwei Tatverdächtige pro Fall
		11.4 % mehr als zwei Tatverdächtige (bis 13 Tatverdächtige) pro Fall
Opferebene	784	Opfer (zu 499 Fällen)
		2.5 % null Opfer pro Fall
		78.1 % ein Opfer pro Fall
		10.0 % zwei Opfer pro Fall
		9.4 % mehr als zwei Opfer (bis 45 Opfer) pro Fall

Tabelle 2 stellt zudem dar, wie viele Tatverdächtige und Opfer in den Akten geführt wurden. An dieser Stelle erscheint ein terminologischer Hinweis notwendig: In Bezug auf die Personen, die den Menschenhandel organisiert haben, wird sprachlich zwischen Tatverdächtigen und Tätern unterschieden. Dies erklärt sich mit der Unschuldsvermutung: Tatverdächtige sind solange nur verdächtig, bis ihnen im Rahmen eines Verfahrens die Täterschaft nachgewiesen wurde. Von Tätern wird daher im Folgenden nur dann gesprochen, wenn auf verurteilte Personen Bezug genommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird von Tatverdächtigen gesprochen. Für die Opfer ist sprachlich keine entsprechende Unterscheidung möglich, obwohl sie durchaus notwendig wäre. Nicht alle von der Polizei als Opfer registrierten Personen sind tatsächlich Opfer des Menschenhandels geworden. In den Akten finden sich bspw. Fälle von nachweislichen Falschanschuldigungen von Opfern oder von zweifelhaften Zuschreibungen des Opferstatus (meist durch die Polizei), die sich im weiteren Ermittlungsverlauf nicht bestätigten.⁷ In diesen Fällen müsste dann eigentlich von „Opferverdächtigen“ o.ä. gesprochen werden, ein Begriff,

⁷ So sagten bspw. von der Polizei im Rahmen von Kontrollen identifizierte unter 21-jährige Prostituierte („Opfer“) häufiger aus, dass sie freiwillig der Prostitution nachgehen. Eine solche Selbsteinschätzung muss natürlich nicht immer der Realität entsprechen – insbesondere in einem u.a. von starken emotionalen Bindungen, aber auch von Angst und Gewalt geprägten Deliktsbereich wie dem Menschenhandel. Gleichwohl dürften diese Selbsteinschätzungen zum Teil auch zutreffen; hier wäre der Opferbegriff dann nicht zutreffend.

der sich in der Form bislang nicht durchgesetzt hat. Dies bedeutet, dass wenn im Folgenden von Opfern gesprochen wird, Opfer im umfassenden Sinn gemeint sind, d.h. auch Opfer, deren Opferstatus sich letztlich nicht bestätigen ließ.

In den 513 Fällen konnten 798 Tatverdächtige und 784 Opfer identifiziert werden. In einigen wenigen Fällen gab es keine Tatverdächtigen und/oder Opfer (siehe Tabelle 2). In den meisten Fällen waren ein Tatverdächtiger bzw. ein Opfer vorhanden. In ca. jedem zehnten Fall gibt es mindestens drei Tatverdächtige bzw. drei Opfer; die Anzahl reicht bis insgesamt 13 Tatverdächtigen bzw. 45 Opfern pro Fall.

Tabelle 3 stellt einen Vergleich von Grundgesamtheit, Zufallsstichprobe und realisierter Stichprobe für Variablen dar, die zu allen drei Gruppen betrachtet werden können. In der Grundgesamtheit der 2039 registrierten Fälle betrafen 19,8 % das Jahr 2009, 20,3 % das Jahr 2010 usw.; in der Zufallsstichprobe von 750 Fällen liegen die Anteile nur geringfügig höher oder niedriger. In Bezug auf die Ost-West-Verteilung sind auch sehr ähnliche Anteile im Vergleich von Grundgesamtheit und Zufallsziehung festzustellen; allein der Anteil an Fällen aus Berlin ist in der Zufallsstichprobe mit 17,7 % höher als in der Grundgesamtheit (15,7 %). Alles in allem lässt sich in Bezug auf die betrachteten Variablen aber folgern, dass die Zufallsstichprobe die Grundgesamtheit gut abbildet. Wird nun die Stichprobe der 513 Fälle betrachtet, bestätigt sich, dass vor allem Fälle zu den beiden am kürzesten zurückliegenden Jahren 2012 und 2013 fehlen: In der Zufallsstichprobe sind diese Jahre mit einem Anteil von 19,2 und 19,5 % vertreten, in der realisierten Stichprobe nur zu 16,2 bzw. 13,5 %. Zu diesen beiden Jahren ist die Aussagekraft der Stichprobe damit eingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass im weiteren Verlauf des Berichts nur selten Jahresvergleiche vorgenommen werden; wenn dies geschieht, werden die zusammengefassten Jahre 2012/2013 den zusammengefassten Jahren 2009/2010 gegenüber gestellt. Hinsichtlich des Gebiets ergibt sich dagegen, dass die realisierte Stichprobe die Zufallsstichprobe bzw. die Grundgesamtheit gut abbildet.⁸

Tabelle 3: Anteil Fälle nach Jahr der polizeilichen Registrierung bzw. Gebiet (in %)

Jahr/Gebiet polizeiliche Registrierung	Grundgesamtheit (N = 2039)	Zufallsstichprobe (N = 750)	Stichprobe (N = 513/496)
2009	19.8	20.4	22.6
2010	20.3	20.0	25.9
2011	20.6	20.9	21.8
2012	19.8	19.2	16.2
2013	19.5	19.5	13.5
West	78.7	76.9	78.0
Ost	5.5	5.3	6.3
Berlin	15.7	17.7	15.7

Anhand der in der vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellten Liste mit Menschenhandelsfällen vermerkten Dienststelle konnte die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft kontaktiert

⁸ In Bezug auf das Gebiet können nur 496 Fälle berücksichtigt werden, weil das Bundesland der zuständigen Staatsanwaltschaft nur für Tatverdächtige erfasst wurde. In den Fällen, in denen keine Tatverdächtigen in den Akten vorhanden sind, gibt es damit keine Angabe zum Bundesland, aus dem ein Fall kommt. Zu „Ost“ wurden Fälle aus den fünf Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusammengefasst. Der geringe Anteil an Fällen aus Ostdeutschland hat zur Folge, dass Ost-West-Vergleiche nur bedingt durchgeführt werden können.

werden. Konnte die zuständige Staatsanwaltschaft nicht identifiziert werden, weil als zuständige Dienststelle ein Landeskriminalamt aufgeführt war, oder stellte sich nach Kontaktierung von Staatsanwaltschaften heraus, dass es dort keine Kenntnis eines Falls gab, wurde auf das zugehörige Landeskriminalamt zugegangen, um mit diesem den entsprechenden Fall zu bestimmen. In den meisten Fällen wurden die Akten zu den Fällen von der Staatsanwaltschaft ans KFN geschickt, damit hier die Aktenanalyse erfolgen konnte. Sehr selten war dies nicht möglich; hier wurden die Staatsanwaltschaften besucht und die Aktenauswertung erfolgte vor Ort.

Die Akten zu den für die Analyse ausgewählten Fällen waren teilweise sehr umfangreich und enthielten mehrere Aktenbände. Jede zehnte Akte enthielt über 1000 Seiten. Um die für die Aktenanalyse zentralen Informationen zu identifizieren, wurde in einem ersten Schritt einige Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung der Staatsanwaltschaft Hannover gesichtet.⁹ In einem zweiten Schritt wurden Kodierbögen konstruiert. Diese können sich als eine Art Fragebögen vorgestellt werden, die nach Sichtung der Akten auszufüllen sind. Entsprechende Kodierbögen wurden jeweils in Bezug auf den gesamten Fall, das Opfer, den Tatverdächtigen sowie Zeugen erarbeitet. Im Rahmen der Aktenanalyse war dann pro Fall jeweils ein Fallbogen sowie ein Bogen für jedes Opfer, jeden Tatverdächtigen und jeden Zeugen auszufüllen. Bevor die Aktenanalyse anhand dieser Bögen erfolgen konnte, wurden sie vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen geprüft. Um die Anonymität der verschiedenen in den Fall involvierten Personen zu gewährleisten, wurde auf die Erhebung von Namen, Adressen und vergleichbar sensiblen Informationen komplett verzichtet. Im Juli 2015 erfolgte die Genehmigung der Aktenanalyse.¹⁰ Sämtliche Mitarbeiter, die in die Analyse der Akten involviert waren, wurden bei der Staatsanwaltschaft Hannover zum Datenschutz verpflichtet.

Die Aktenanalyse ist eine in der kriminologischen Forschung häufiger zum Einsatz kommende Methode (Dölling 1984, Hermann 1988, Leuschner/Hüneke 2016). Auch im Bereich des Menschenhandels kam sie bereits zum Einsatz (u.a. Herz 2005). Mit der Durchführung von Aktenanalysen sind zugleich verschiedene Probleme verbunden, die ihre Aussagekraft einschränken. Aktenanalysen haben Vor- und Nachteile (vgl. Leuschner/Hüneke 2016); wie andere empirisch methodische Herangehensweisen auch, erlauben sie nur einen beschränkten Zugang zur Realität eines Phänomenbereichs. Ermittlungsverfahrensakten werden für einen spezifischen Zweck angelegt (vgl. Leuschner/Hüneke 2016): Es werden darin Informationen gesammelt, anhand derer Entscheidungen getroffen werden sollen. Dies bringt es mit sich, dass nur Informationen festgehalten werden, die aus Sicht der aktenführenden Personen eine entsprechende Relevanz haben. Es werden eben nicht alle, sondern nur ausgewählte Informationen berücksichtigt. Allerdings werden nicht nur in der Akte Selektionen vorgenommen, sondern ebenso in der Analyse der Akten durch die Forschenden. Diese mehrfache Selektion hat zur Folge, dass eine Aktenanalyse nie die gesamte Individualität eines Falls darzustellen vermag.

⁹ Für die Möglichkeit, dies tun zu können, möchten wir der Staatsanwaltschaft Hannover unseren Dank aussprechen.

¹⁰ Für die Prüfung und die Genehmigung der Analyse möchten wir uns beim zuständigen Mitarbeiter, Herrn Stephan Kraul bedanken.

In der vorliegenden Untersuchung wurde sich entsprechend der formulierten Leitfragen darauf konzentriert, verschiedene tatverdächtigen- und opferbezogene Merkmale zu erheben. Beispielsweise sollten die Hilfskräfte, die die Sichtung der Akten und das Ausfüllen der Kodierbögen vorgenommen haben, in den Akten nach Hinweisen suchen, ob ein Tatverdächtiger als Teil einer organisierten Gruppe handelte oder nicht (z.B. Rockergruppierung, Menschenhändlerring). Wenn sich dies aus den Ermittlungsergebnissen ergab, konnte dies mit „ja“ im Tatverdächtigen-Kodierbogen festgehalten werden, wenn nicht, mit „nein“. Wenn in einer Akte allerdings überhaupt keine Informationen darüber enthalten waren, ob Ermittlungen in diese Richtung durchgeführt wurden, war im Kodierbogen mit „in Akte nicht vermerkt“ zu antworten. Bei vielen Tatverdächtigen war dies der Fall, weil es keinen Anlass gab, die Integration in eine organisierte Gruppe zu untersuchen. Dies hat zur Folge, dass sich zu diesem Merkmal, wie zu anderen Merkmalen auch, in zahlreichen Akten keine Vermerke finden. Hinzu kommt, dass das Vorhandensein von Informationen zu einem Merkmal meist mit dem Verfahrensstatus variiert: Verfahren, die recht früh eingestellt werden, enthalten keine Informationen (weder affirmierende noch negierende Informationen); Verfahren, zu denen ein Gerichtsverfahren erfolgte, enthalten hingegen aufgrund einer umfassenderen Prüfung des Falls, des Tatverdächtigen und des Opfers detailliertere Informationen dieser Art. Dies hat, um auf das Beispiel der organisierten Gruppe zurückzukommen, folgende Konsequenz: Eine verlässliche Information stellt es letztlich nur dar, wenn es in der Akte einen Hinweis darauf gab, dass ein Tatverdächtiger Teil einer organisierten Gruppe war. Insbesondere dann, wenn in einer Akte kein Vermerk zu diesem Merkmal vorliegt, bleibt unklar, ob es vorgelegen hätte, wenn in diese Richtung ermittelt worden wäre.

Nachfolgend werden im Wesentlichen Häufigkeitsauswertungen in Form von Prozentwerten vorgestellt, anhand derer gesagt werden kann, wie häufig ein bestimmtes Merkmal vorliegt. Für die Ermittlung eines Prozentwertes ist dabei der Umgang mit Akten, in denen Angaben fehlten, von entscheidender Bedeutung. Mit Ausnahme weniger, entsprechend gekennzeichnete Auswertungen, wird im gesamten Bericht wie folgt bei der Bestimmung der Prozentwerte vorgegangen: *Es werden die Fälle, Tatverdächtigen bzw. Opfer, auf die ein bestimmtes Merkmal zutrifft (z.B. Teil einer organisierten Gruppe) an allen 513 Fällen, 798 Tatverdächtigen bzw. 784 Opfern relativiert.* Dies hat zur Folge, dass die präsentierten Prozentwerte eine Unterschätzung der tatsächlichen Verteilung darstellen dürften. Eine solche Unterschätzung erscheint allerdings wissenschaftlich vertretbarer als eine Überschätzung und damit letztlich eine Dramatisierung. Unter Rückgriff auf das bisherige Beispiel kann dies illustriert werden: Wenn sich zu 50 von 798 Tatverdächtigen aus den Akten ergibt, dass sie Teil einer organisierten Gruppe waren, dann entspricht dies einem Anteil von 6,3 %. Dieser Anteil würde im Text berichtet. Wenn aber nur zu insgesamt 150 Tatverdächtigen eine Information über dieses Merkmal vorliegen würde (50 x ja, 100 x nein) und die Relativierung nur in Bezug auf diese Tatverdächtigen vorgenommen würde, läge der Anteil bei 33,3 % (50 von 150). Welcher Wert der wirklich zutreffende ist, kann nicht gesagt werden. Einen geringeren Wert anzunehmen und damit eine konservative Schätzung abzugeben, erscheint in diesem Kontext angemessener.¹¹

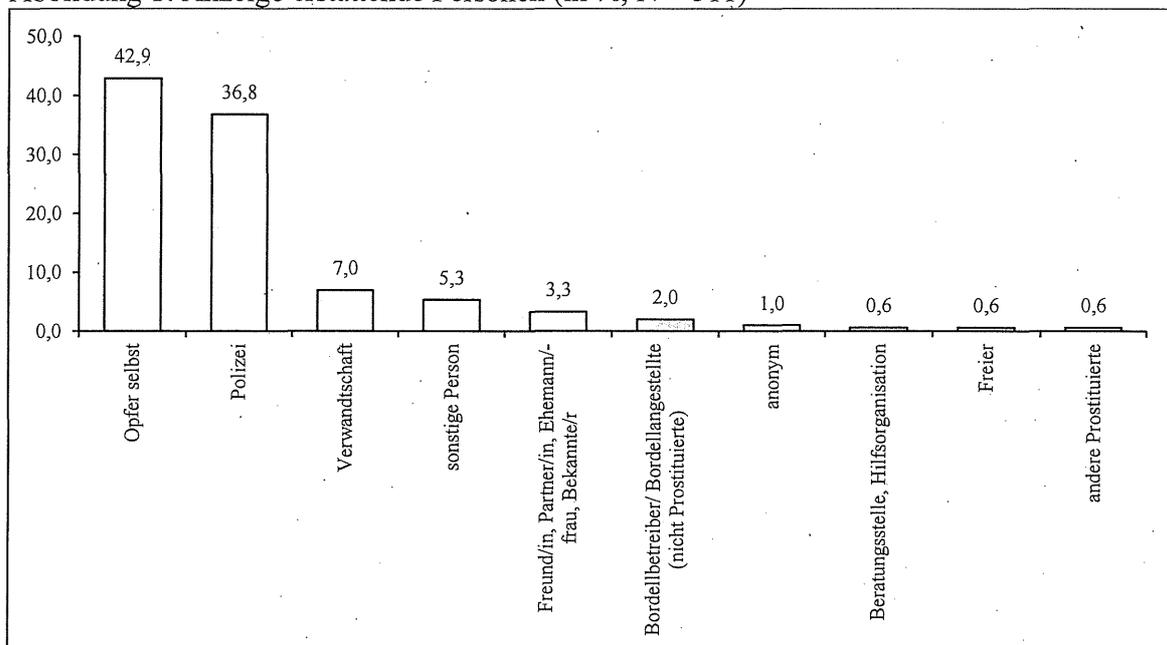
Die Auswertungen zu einem Merkmal werden meist differenziert für verschiedene Subgruppen an Fällen, Tatverdächtigen, Opfern oder Zeugen vorgenommen. Die Subgruppenbildung wird

¹¹ Die Ergebnispräsentation erlaubt es jedoch, auch jeweils auch den höheren Anteil selbst zu bestimmen, da zu jedem Merkmal die Anzahl an Fällen, Tatverdächtigen bzw. Opfern mit fehlenden Angaben ausgewiesen werden.

dabei jeweils zu Beginn eines Kapitels vorgestellt. Unterschiede zwischen den Subgruppen (bzw. Zusammenhänge zwischen Merkmalen) werden mittels Chi²-Tests (bzw. Pearson-Korrelationen) geprüft, wobei durchweg das 5%-Irrtumswahrscheinlichkeitsniveau ausgewiesen wird. Die Signifikanztests beziehen sich dann ebenfalls auf die Gesamtzahl der Fälle, die Gesamtzahl der Tatverdächtigen oder Opfer aus der Stichprobe und nicht nur auf jene, zu denen Angaben vorliegen.

In Bezug auf die Fälle präsentiert Abbildung 1, welche Person Anzeige erstattet hat bzw. wie eine Tat aufgedeckt wurde. Die Prozentwerte beziehen sich hier auf 511 der 513 Fälle, da nur zu zwei Fällen keine Angabe vorlag. Deutlich wird, dass die Tataufdeckung vor allem durch das Opfer selbst (zu 42,9 %) oder durch die Polizei (zu 36,8 %) erfolgte. Andere Personen treten nur selten in Erscheinung. Freier haben bspw. nur zu 0,6 % dazu beigetragen, einen möglichen Fall von Menschenhandel aufzudecken.

Abbildung 1: Anzeige erstattende Personen (in %, N = 511)



Bevor im Folgenden eine merkmalsbezogene Darstellung der registrierten Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erfolgt, sollen an dieser Stelle einzelne Fallbeschreibungen vorgestellt werden. Dies ist erstens möglich, weil die Hilfskräfte, die die Aktenanalyse durchführten, jeweils eine höchstens zehn Sätze umfassende Zusammenfassung schreiben sollten. Damit stehen zu 513 Fällen entsprechende Beschreibungen zur Verfügung. Zweitens ist eine solche Vorstellung von Fallbeschreibungen nötig, um zu zeigen, dass die Fälle jeweils sehr individuell sind; kein Fall gleicht dem anderen und eine auf Merkmalsverteilungen konzentrierte Aktenauswertung kann dieser Individualität per se nicht gerecht werden. Zudem können die folgenden Skizzen verdeutlichen, warum es bspw. Fälle ohne Tatverdächtige oder ohne Opfer gibt oder warum es bei Fällen von Menschenhandel immer wieder auch zu Verfahrenseinstellungen kommt.

Im Folgenden sind zunächst einige Fallbeschreibungen aufgeführt, die als „klassische“ Menschenhandelskonstellationen einzustufen sind:

„Der Tatverdächtige sprach das Opfer in Bulgarien darauf an, ob sie an einer Tätigkeit als Bedienung in Deutschland interessiert sei. Als das Opfer daraufhin ihre Mutter konsultieren wollte, riss der Tatverdächtige ihr das Telefon aus der Hand, packte sie an den Armen und zog sie in sein Auto. Von dort brachte der Beschuldigte das Opfer direkt in die Bordellwohnung. Dem Opfer wurde der Pass abgenommen und befohlen, mit Freiern Geschlechtsverkehr ohne Kondom auszuführen. Sie wurde mit Drohungen und Faustschlägen gefügig gemacht. Der Tatverdächtige behielt die Einnahmen vollständig für sich. Das Opfer und weitere Prostituierte konnten die Wohnung nicht verlassen.“

„Das Opfer wurde unter der Vorspiegelung, sie könne in Deutschland als Trainerin arbeiten, nach XXX [bundesdeutsche Großstadt] gebracht und gegen ihren Willen gezwungen, eine Nacht dort und anschließend eine Woche in XXX [bundesdeutsche Großstadt] der Prostitution nachzugehen. Der Tatverdächtige hat dem Opfer gedroht, dass er ansonsten das in Rumänien zurückgelassene Kind umbringen werde. Um sie weiter unter Kontrolle zu halten, habe er der Zeugin ihren Pass, den Personalausweis, Geburtsurkunde und Schulbescheinigung abgenommen. Den gesamten Verdienst von 1000 Euro habe die Zeugin ihm abliefern müssen, weil er Fahrkosten gehabt habe. Überdies habe der Tatverdächtige das sich sträubende und wehrende Opfer gezwungen, den ungeschützten Geschlechtsverkehr mit ihm auszuüben. Ihren Widerstand habe er damit gebrochen, indem er gedroht habe, sie umzubringen, indem er an das in Rumänien zurückgebliebene Kind erinnerte, sie festgehalten und ihr mehrmals ins Gesicht geschlagen hat.“

„Der Tatverdächtige täuschte dem Opfer Gefühle vor, um sie an sich zu binden. Daraufhin zwang er sie in die Prostitution unter Ausnutzung ihrer Not- und Zwangslage (fremdes Land, fremde Sprache, kein Geld). Wenn sie sich weigerte, wurde sie geschlagen. Am Tag der Anzeige verletzte er sie sogar mit einem Messer am Arm, woraufhin das Opfer den Notruf wählte.“

„Das Opfer wurde in Nigeria von der Tatverdächtigen 1 (Madame) angesprochen, ob sie mit nach Europa kommen möchte. Daraufhin musste sie einen JuJu-Eid leisten, wofür ihr vom JuJu-Priester Haare abgeschnitten wurden und ein Slip genommen wurde. Wegen dieses Schwurs durfte das Opfer nicht mehr von ihrer Madame weggehen. Das Opfer kann zeitliche und örtliche Merkmale nicht wiedergeben. Sie musste sich prostituieren, um die Schulden bei der Madame für die Schleusung abzahlen. Tatverdächtige 2 und 3 sollen bei der Wohnungsbereitstellung und Freierkontaktierung, sowie der Vermittlung tätig gewesen sein.“

„Der Tatverdächtige hat gleichzeitig viele Liebesbeziehungen zu Frauen, um diese gezielt in die Prostitution zu bringen. Er handelt sehr gewalttätig, um sie dort zu halten und hat eine enge Beziehung zu den XXX [Rockergruppierung]. Er hat einen großen Einfluss im Milieu und konnte aus der JVA heraus Opfer und Zeugen beeinflussen. Die verschiedenen Frauen wissen, dass sie nicht die einzige Partnerin sind und kämpfen untereinander dafür, einen höheren Stellenwert als andere Frauen für ihn zu haben, indem sie sich seinen Namen tätowieren ließen und mehr Geld anschaffen als andere Frauen.“

„Das Opfer und der Tatverdächtige lernten sich im Internet kennen und wurden kurz darauf ein Paar. Der Tatverdächtige brachte das Opfer kurze Zeit später in ein Bordell und forderte sie auf, dort zu arbeiten. Aus Zuneigung zu ihm tat das Opfer dies und gab alle Einnahmen an den Tatverdächtigen ab. Als das Opfer die Arbeit beenden will, akzeptiert der Tatverdächtige dies nicht und wird handgreiflich. Das Opfer kann mit Hilfe einer Kollegin zu ihrer Mutter fliehen und Anzeige erstatten. Kurz vor der Hauptverhandlung verloben sich Opfer und Tatverdächtiger. Das Opfer verweigert die Aussage und der Angeklagte wird freigesprochen.“

„Das Opfer war seit fünf Jahren mit dem Tatverdächtigen zusammen. Im letzten Jahr fing dieser an, das Opfer zu schlagen und ihr das verdiente Geld abzunehmen. Zwei Monate vor der Anzeige reisten beide nach Rotterdam wo das Opfer erneut gegen den Willen der Prostitution nachgehen sollte. Das verdiente Geld nahm ihr der Tatverdächtige ab und die körperlichen Übergriffe wurden immer stärker. Das Opfer vertraute sich einem Freier an, welcher sie nach Deutschland fuhr.“

„Aufgrund von zahlreichen Zeitungsannoncen afrikanisch stämmiger Prostituierte wurde die Polizei auf Bordellwohnungen aufmerksam, in denen übermäßig viele und immer wieder neue Afrikanerinnen der Prostitution nachgehen. Während den Ermittlungen stellte sich dann heraus, dass die identifizierbaren Afrikanerinnen, die ermittlungsdienstlich festgestellt werden konnten, sich alle illegal in Deutschland aufhalten. Einige der afrikanischen Prostituierten wurden daher als Beschuldigte vernommen. Aus den Ermittlungen wurde dann erkenntlich, dass es sich um eine Art Organisation handelt, die gezielt Afrikanerinnen nach Europa schleust, damit diese in Europa der Prostitution nachgehen, wobei diese Prostitution eine sexuelle Ausbeutung darstellt. Aufgrund der Aussagen der TVI sowie der Aussagen einiger Opfer können Strukturen erkannt werden, die eindeutig auf eine Schleusung zwecks Zwangsprostitution schließen lassen.“

Fälle, in denen die Einstufung als Menschenhandel fraglich ist, finden sich ebenfalls in den Akten:

„Bei einer Bordellkontrolle wurde festgestellt, dass die Tatverdächtige eine Prostituierte unter 21 Jahren beschäftigte. Sie gestand, dass sie nicht wusste, dass Frauen unter 21 Jahren im Bordell nicht beschäftigt werden dürfen. In Zukunft würde sie darauf achten. Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Strafbefehl. Der Strafrichter stellte das Verfahren gem. 153a II StPO ein.“

„Das Opfer kam nach Deutschland, um als Tänzerin zu arbeiten. Die Tatverdächtigen organisierten die Anreise und die Arbeitsstellen. Als das Opfer dann als Prostituierte arbeiten musste, floh es zur Polizei. Die Aussage des Opfers ist widersprüchlich und die Polizeibeamten vermuten, dass das Opfer nur eine günstige Rückkehrmöglichkeit sucht. Es besteht kein Verdacht, dass das Opfer unter Zwang nach Deutschland gebracht und zur Prostitution gezwungen wurde.“

„Die Polizei ist auf ein Zeitungsinserat gestoßen, in welchem eine 20-jährige beworben wurde und stellte daher Ermittlungen gegen die Inserentin an. Diese konnte von der Polizei identifiziert werden. Es stellte sich sodann heraus, dass es sich bei dem Inserat um eine bereits 28-jährige Frau handelt, die sich in der Anzeige lediglich jünger ausgegeben hatte, um mehr Kunden anzulocken. Sie betreibt selbst ihre eigene Bordellwohnung und prostituiert sich dort allein, weitere Prostituierte waren nicht involviert.“

„Das Opfer, beeinflusst durch die Mutter, geht zur Polizei und zeigt ihren Ex-Freund wegen Körperverletzung und ca. 3 Vergewaltigungen an. Sie gibt außerdem an, dass dieser sie zur Prostitution gebracht hat. Er schlug sie, nachdem sie ihm sagte, dass sie die 20% an ihn nicht mehr abgeben wolle [...] Am Abend vor der Anzeige macht der Tatverdächtige Schluss aufgrund eines Streits. Nach der Beschuldigtenvernehmung gibt es eine widersprechende Aussage [...] Zwei Monate später erreicht ein Brief des Opfers die Staatsanwaltschaft, in dem sie ihre Falschaussage darstellt. Sie hat Verlustängste (ist deshalb auch in Behandlung) und wollte ihrem Freund „eins auswischen“. Die Beiden sind jetzt auch wieder zusammen.“

„Aufgrund der Angaben der Mutter des Opfers bestand der Verdacht, dass sich das Opfer zwangsprostituieren muss. Das Opfer machte in ihrer Aussage jedoch nur vage Äußerungen, aus denen eine Zwangsprostitution nicht glaubhaft zum Ausdruck kommt und eine freiwillige Ausübung nicht ausgeschlossen werden kann.“

„Im Rahmen einer Polizeikontrolle fiel auf, dass eine Prostituierte erst 20 Jahre alt ist. Diese wurde von TV persönlich zur Vernehmung gefahren und sagte aus, sie arbeite freiwillig. Daher wurde das Verfahren eingestellt.“

Warum es in den Akten keine Informationen zu Tatverdächtigen oder Opfern gibt, zeigen diese Beschreibungen:

„Das Opfer arbeitete als Hausmädchen in Deutschland. Ihre Schwester hat ihr diesen Job besorgt. Die Schwester ging nach Polen zurück und das Opfer arbeitete alleine weiter. Das Problem war, dass das Gehalt auf das Konto der Schwester ging und das Opfer keinen Zugriff hatte. Sie hatte somit kein Geld und wurde aus ihrer Mietwohnung geworfen. Das Opfer begann, Alkohol zu trinken

und lernte den Tatverdächtigen kennen. Er versprach, ihr zu helfen und brachte sie in ein Bordell. Das Opfer wollte nicht in der Prostitution arbeiten und floh. Das Opfer kannte nur den Spitznamen des Tatverdächtigen. Bei den Ermittlungen konnte dieser durch den Spitznamen nicht festgestellt werden, weshalb das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde.“

„Eine Frau teilt mit, dass ihr inzwischen verstorbener Sohn vor ca. 4 Jahren im Bereich des Drogenstrichs beobachtet haben will, wie Kleinkinder zum Zwecke der sexuellen Misshandlung aus Autofenstern gereicht werden. Ein früherer Freund des Sohnes, der als Zeuge infrage kommen könnte, meldet sich nicht. Über Täter und mögliche Opfer ist nichts bekannt. Das Verfahren wird nach § 170 II StPO eingestellt.“

„Anonymer Hinweis erfolgte, dass in einem Bordell Frauen die Pässe weggenommen werden sollen. Täter und mögliche Opfer bleiben allerdings unbekannt.“

„Anfrage des Aufenthaltes des Opfers über Interpol Sofia. Die Mutter des Opfers hat sie als vermisst gemeldet und angegeben, dass ihre Tochter in Berlin festgehalten und zur Prostitution gezwungen wird. Ihr soll auch der Pass abgenommen worden sein. Das Opfer konnte nicht ausfindig gemacht werden. Verdachtsgründe für das Vorliegen einer Straftat konnten nicht gewonnen werden, daher Einstellung.“

3. Ergebnisse

3.1. Die Tatverdächtigen

3.1.1. Gruppeneinteilung

Die nachfolgenden Auswertungen sollen differenziert für die Variablen *Geschlecht* des Tatverdächtigen, *Herkunft* des Tatverdächtigen und *Verurteilung* des Tatverdächtigen erfolgen. Dies erlaubt, die eingangs formulierten Fragen zu beantworten,

- a) ob weibliche Tatverdächtige im Vergleich zu männlichen Tatverdächtigen Besonderheiten aufweisen,
- b) ob Tatverdächtige deutscher Herkunft Besonderheiten im Vergleich zu Tatverdächtigen mit nichtdeutscher Herkunft aufweisen, und
- c) welche tatverdächtigenbezogenen Faktoren dazu beitragen, dass eine Verurteilung erfolgt bzw. diese ausbleibt.

Tabelle 4 gibt Auskunft über die Geschlechts- und Herkunftsverteilung der insgesamt 798 in den Akten erfassten Tatverdächtigen. Etwa jeder vierte Tatverdächtige ist weiblich (23,8 %); zu 22 Tatverdächtigen ist das Geschlecht nicht bekannt. Hinsichtlich der Herkunft ist die Anzahl an fehlenden Informationen in den Akten noch deutlich höher: Hier liegen zu 57 Tatverdächtigen keine Angaben vor. Zur Bestimmung der Herkunft wurden zwei Informationen aus den Akten herangezogen: Einerseits wurde – sofern in den Akten vermerkt – die Staatsangehörigkeit, andererseits das Geburtsland des Tatverdächtigen erhoben. Für die Gruppenbildung wurde zunächst die Staatsangehörigkeit herangezogen. Bei doppelten Staatsangehörigkeiten (deutsch und andere) wurde dabei jeweils die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt. In jenen Fällen, in denen zur Staatsangehörigkeit keine Informationen vorlagen bzw. in denen eine deutsche Staatsangehörigkeit in den Akten vermerkt war, wurde das Geburtsland für die Gruppenbildung einbezogen. Als „deutsch“ zählen damit letztlich nur jene Tatverdächtigen, die ausschließlich eine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die in Deutschland geboren wurden. Sobald aus den Akten ein Hinweis auf eine nichtdeutsche Herkunft hervorging, wurde die nichtdeutsche Herkunft erfasst. Damit ist es möglich, mehr oder weniger einen Migrationshintergrund sichtbar zu machen, wobei hier erstens keine Informationen zur Herkunft der Eltern berücksichtigt werden konnten und zweitens Informationen zur Staatsangehörigkeit primär für die Kategorisierung herangezogen wurden.

Wie Tabelle 4 zeigt, weisen entsprechend dieser Kategorisierung 216 Tatverdächtige eine deutsche Herkunft auf (27,1 %). Deutsche Tatverdächtige stellen damit die größte Gruppe. Die zweit- und drittgrößte Gruppe wird von bulgarischen und rumänischen Tatverdächtigen gestellt. Gebildet wurden zusätzlich vier Sammelkategorien an Herkunftsländern, weil die Fallzahlen zu jedem Land zu niedrig sind, um diese Herkunftsländer einzeln auszuweisen:

- restl. Ostmitteleuropa: Hierzu gehören Tatverdächtige aus Polen (N = 20), der Tschechischen Republik (N = 14) und der Slowakei (N = 16).
- ehem. Jugoslawien/Albanien: Hierzu gehören Tatverdächtige aus Albanien (N = 6), Bosnien-Herzegowina (N = 6), dem Kosovo (N = 2), Kroatien (N = 4), Mazedonien (N = 7), Montenegro (N = 5), Serbien (N = 12) und Serbien-Montenegro (N = 3).

- ehem. SU: Hierzu gehören Tatverdächtige aus Armenien (N = 1), Kasachstan (N = 7), Kirgisistan (N = 1), Lettland (N = 2), Litauen (N = 11), Russland (N = 8) und Ukraine (N = 1)
- andere: Hierbei handelt es sich um eine Sammelkategorie von über 30 Herkunftsländern. Die größten Länder sind Italien (N = 8), Iran und Thailand (jeweils N = 5) und Griechenland, Österreich und Vietnam (jeweils N = 4).

Tabelle 4: Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Tatverdächtigen

		N	in %
Geschlecht	männlich	586	73.4
	weiblich	190	23.8
	keine Angabe	22	2.8
Herkunft	Deutschland	216	27.1
	Bulgarien	136	17.0
	Rumänien	85	10.7
	Türkei	53	6.6
	Ungarn	46	5.8
	restl. Ostmitteleuropa	50	6.3
	ehem. Jugoslawien/Albanien	45	5.6
	ehem. SU	31	3.9
	Nigeria	18	2.3
	andere	61	7.6
	keine Angabe	57	7.1

Die folgende Abbildung 2 stellt dar, wie sich die Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Tatverdächtigen über die Jahre verändert hat. In Abschnitt 2 wurde die Verteilung der analysierten Fälle über die Jahre vorgestellt und darauf hingewiesen, dass insbesondere in Bezug auf die Jahre 2012 und 2013 die Zahlen niedriger als erwartet ausfallen, weil die Fälle z.T. noch in Bearbeitung waren und daher nicht analysiert werden konnten. Damit vergleichbar stellt sich die Situation bei den Tatverdächtigen dar: Während aus den Jahren 2009 und 2010 206 bzw. 217 Tatverdächtige für Auswertungen vorliegen, sind die Zahlen zu den Jahren 2011 bis 2013 deutlich niedriger (2011: 143 Tatverdächtige, 2012: 129 Tatverdächtige, 2013: 103 Tatverdächtige). Die auf Basis der Aktenanalyse vorliegenden Informationen zu den kürzer zurückliegenden Jahren sind damit weniger verlässlich (da weniger vollständig) als die Informationen zu den früheren Jahren. Es wird deshalb nachfolgend darauf verzichtet, Auswertungen getrennt nach den fünf ausgewählten Jahren zu präsentieren. Um Veränderungen im Zeitverlauf zu untersuchen, werden stattdessen nur zwei Zeitpunkte gegenüber gestellt: Zum einen werden die Jahre 2009 und 2010 zu einer Gruppe zusammengefasst, zum anderen die Jahre 2012 und 2013 (das Jahr 2011 wird nicht berücksichtigt). Durch die Zusammenfassung von jeweils zwei Jahren werden mögliche Besonderheiten der Stichprobe eines Jahres – einbezogen wird nur ein Teil der Fälle pro Jahr, nicht, wie in den Lagebildern des Bundeskriminalamtes, die Gesamtheit aller Fälle eines Jahres – geringer gewichtet. Eine entsprechende Gegenüberstellung kann damit eine höhere Verlässlichkeit beanspruchen als eine Gegenüberstellung von fünf einzelnen Jahren. Untersucht wird gleichzeitig, ob es signifikante Veränderungen gegeben hat, ob sich also die Anteile der Jahre 2009/2010 bei $p < .05$ von den Anteilen der Jahre 2012/2013 unterscheiden.

Hinsichtlich des Anteils weiblicher Tatverdächtiger hat sich keine signifikante Veränderung zugetragen: Zu Beginn der Beobachtungsperiode (2009/2010) hatten 25,8 % der Tatverdächtigen ein weibliches Geschlecht, am Ende 22,0 %.¹² In Bezug auf die Herkunft ergeben sich aber drei signifikante Veränderungen: So ist der Anteil deutscher Tatverdächtiger zurückgegangen (von 29,1 auf 22,0 %), ebenso wie der Anteil türkischer Tatverdächtiger (von 7,6 auf 2,6 %); parallel dazu hat es einen deutlichen Anstieg des Anteils bulgarischer Tatverdächtiger gegeben (von 14,4 auf 23,7 %).

Abbildung 2: Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Tatverdächtigen nach Jahr der Anzeige (in %; * signifikant bei $p < .05$)

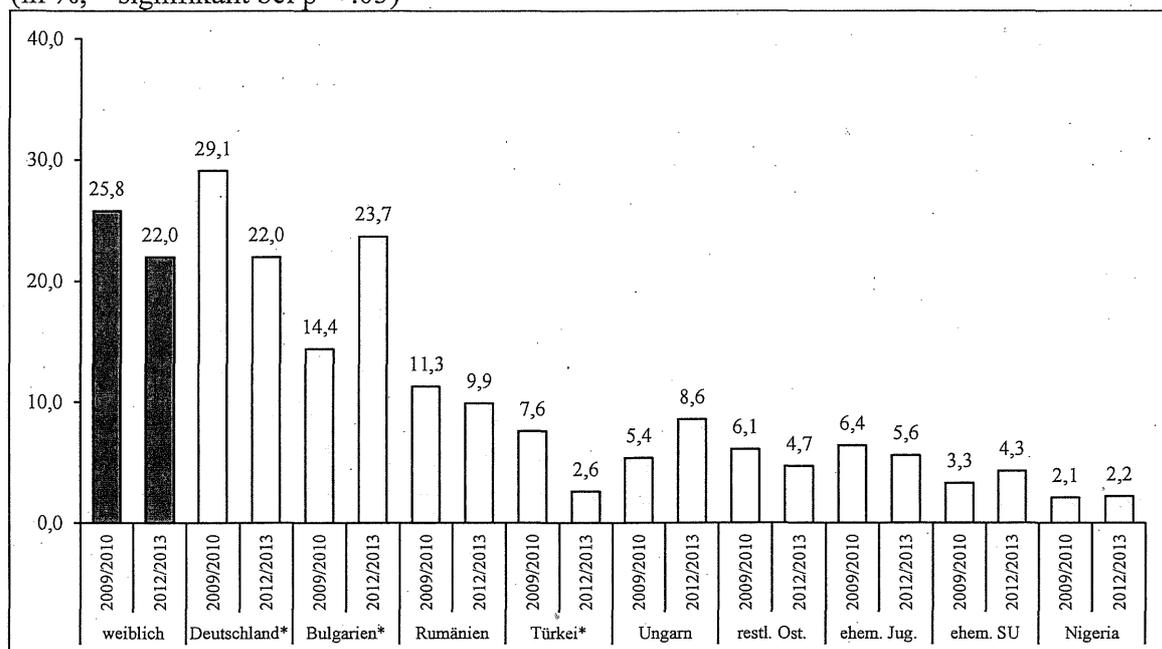
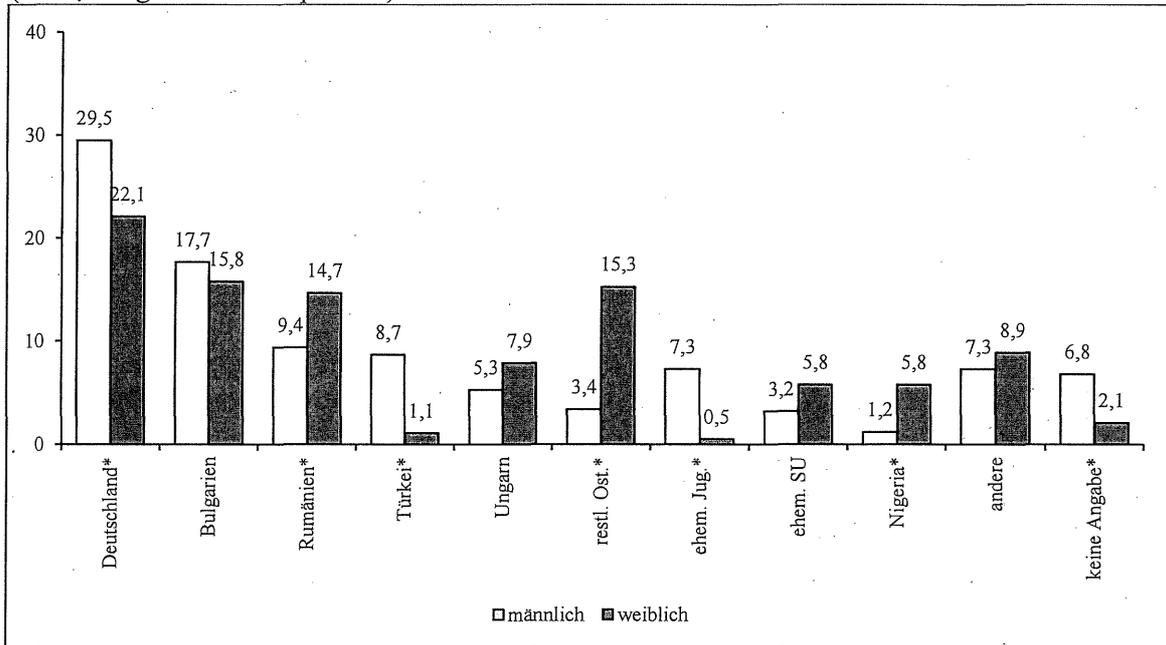


Abbildung 3 stellt die Herkunftsverteilung getrennt für männliche und weibliche Tatverdächtige vor. Erkennbar ist, dass weibliche Tatverdächtige signifikant seltener eine deutsche bzw. türkische Herkunft haben bzw. seltener aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien stammen als männliche Tatverdächtige. Diese wiederum haben signifikant seltener eine rumänische, osteuropäische und nigerianische Herkunft. Trotz dieser Unterschiede kann nicht gesagt werden, dass männliche oder weibliche Tatverdächtige auf eine Herkunftsgruppe konzentriert wären. Es finden sich zu beiden Geschlechtern Tatverdächtige aus allen unterschiedlichen Herkunftsgruppen. Und bei beiden Geschlechtern weisen die Tatverdächtigsten am häufigsten eine deutsche, bulgarische oder rumänische Herkunft auf, wenn einzelne Herkunftsländer betrachtet werden.

¹² An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der Prozentanteile die Tatverdächtigsten, zu denen keine Angabe zum Geschlecht bzw. zur Herkunft in den Akten vorliegen, einbezogen werden, d.h. keine sog. „gültigen Prozente“ (gültig in Bezug auf alle Tatverdächtigsten, zu denen Angaben vorliegen), berichtet werden.

Abbildung 3: Herkunftsverteilung der Tatverdächtigen nach Geschlecht
(in %; * signifikant bei $p < .05$)



Neben dem Geschlecht und der Herkunft werden zusätzlich differenzierte Auswertungen danach präsentiert, ob es zu einer Verurteilung kam oder nicht – jeweils bezogen auf den aktuellen Stand der Akte – es kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Berufung oder Revision gegeben hat, die in einem anderen Urteil endete. Die Gruppe der verurteilten Tatverdächtigen zu unterscheiden, ist deshalb wichtig, weil bei diesem im Rahmen des Verfahrens ein schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden konnte. Es handelt sich damit tatsächlich um Täter, nicht nur um Tatverdächtige. Wie die im Kapitel 2 präsentierten Beispiele gezeigt haben, befinden sich unter allen analysierten Fällen auch solche, bei denen sich der Verdacht des Menschenhandels vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen als nicht haltbar erwiesen hat. Die Tatverdächtigen dieser Fälle gehen in die Auswertungen ein, obwohl es sich letztlich nicht um Tatverdächtige handelt. Bei einer Darstellung der Ergebnisse nach dem Verurteilungsstatus können die Merkmale der verurteilten Täter noch einmal gesondert betrachtet werden; diese geben Hinweise, was verurteilte und nicht verurteilte Tatverdächtige unterscheidet.

Um den Verurteilungsstatus eines Tatverdächtigen zu bestimmen, wurden aus den Akten Informationen bzgl. der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren (Einstellung, Weiterleitung an Gericht), der Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung eines Hauptverfahrens und des Urteils des Gerichts in erster Instanz und ggf. in weiteren Instanzen entnommen. Nicht immer lagen zu all diesen Verfahrensschritten vollständige Informationen in den Akten vor. Anhand der vorhandenen Informationen wurden drei Gruppen entsprechend des Verfahrensergebnisses gebildet (Tabelle 5):

1. *Tatverdächtige, bei denen das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde* ($N = 544$; 68,2 % aller Tatverdächtigen): Bei den meisten Tatverdächtigen dieser Gruppe hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO eingestellt, d.h. hier haben die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung einer Klage ergeben. Bei

einigen weiteren Tatverdächtigen beruht die Einstellung auf den Paragraphen 154 (unwesentliche Nebenstraftat, längere Abwesenheit), 153 (Geringfügigkeit) und 205 (vorübergehende Hindernisse, z.B. längere Abwesenheit) StPO. Bei sieben Tatverdächtigen ist der Einstellungsgrund nicht genauer angegeben; hier wurde in der Akte bspw. aufgeführt, dass die „Ermittlungen fallen gelassen wurden“. In einem Fall erfolgte die Einstellung aufgrund des Todes eines Tatverdächtigen.

2. *Tatverdächtige, bei denen eine Anklageerhebung erfolgte, die aber nicht verurteilt wurden (N = 52; 6,5 % aller Tatverdächtigen):* Bei 37 Tatverdächtigen dieser Gruppe hat es eine Hauptverhandlung vor Gericht gegeben, die meist in einem Freispruch endete. Etwas seltener erfolgte eine Einstellung, wobei der Paragraph, nach dem die Einstellung erfolgte, nicht immer den Akten zu entnehmen war. Bei 15 Tatverdächtigen wurde die Anklage bereits vor Eröffnung der Hauptverhandlung eingestellt, u.a. aufgrund der Paragraphen 154 und 204 StPO.
3. *Tatverdächtige, die angeklagt und verurteilt worden sind (N = 130, 16,3 % aller Tatverdächtigen):* Zu diesen Tatverdächtigen zeigt sich, dass die meisten zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Insgesamt sieben Tatverdächtige wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, bei drei Tatverdächtigen waren Details zum Urteil nicht vorhanden. Zwei Tatverdächtige wurden nach dem Jugendgerichtsgesetz zu Arresten verurteilt.

Zusätzlich beinhalten die Akten Tatverdächtige, zu denen das gesamte Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen ist (u.a. auch, weil es an das Ausland übergeben wurde) bzw. bei denen ein Verfahren abgetrennt wurde und in einem weiteren Verfahren weiterfolgt wird. (N = 17, 2,1 % aller Tatverdächtigen). Darüber hinaus liegen zu 55 Tatverdächtigen (6,9 % aller Tatverdächtigen) keine Informationen über das Verfahren und dessen Ergebnis vor.

Tabelle 5: Tatverdächtige nach Verfahrensergebnis

Keine Anklage, Einstellung	Einstellung § 170 II StPO	479
	Einstellung § 154 StPO	41
	Einstellung § 153 StPO	13
	Ermittlungen „fallen gelassen“	7
	Einstellung § 205 StPO	3
	Tatverdächtiger verstorben	1
Anklage, Einstellung	mit Hauptverhandlung, Freispruch	24
	mit Hauptverhandlung, Einstellung (ohne Angabe bzw. nach § 153 bzw. § 154 StPO)	13
	ohne Hauptverhandlung, Einstellung (ohne Angabe bzw. nach § 154 bzw. § 204 StPO)	15
Anklage, Verurteilung	Freiheitsstrafe, mit Bewährung	72
	Freiheitsstrafe, ohne Bewährung	46
	Geldstrafe	7
	keine Angabe	3
	Arrest	2
nicht abgeschlossen	Verfahren nicht abgeschlossen	12
	Verfahren abgetrennt	4
	an Ausland übergeben	1
keine Angabe		55

Wird sich auf jene drei Gruppen konzentriert, zu denen das Verfahren (vorerst) abgeschlossen ist bzw. zu denen überhaupt Verfahrensinformationen vorliegen N = 726; Gruppen „Keine An-

klage, Einstellung“, „Anklage, Einstellung“ und „Anklage, Verurteilung“), kann gefolgert werden, dass bei einem Großteil der Tatverdächtigen der Tatverdacht im Ermittlungsverfahren nicht ausreichend erhärtet werden konnte, so dass die Ermittlungen eingestellt und die Tatverdächtigen vom Tatverdacht freigesprochen werden müssen (544 von 726 Tatverdächtigen; 74,9 %); etwas überspitzt formuliert werden drei Viertel der Tatverdächtigen zu Unrecht dem Verdacht des Menschenhandels ausgesetzt. Letztlich wird dieser Tatverdacht bei nur 17,9 % aller Tatverdächtigen (130 von 726) gerichtlich bestätigt; bei weniger als einem von fünf Tatverdächtigen des Menschenhandels kann der Tatverdacht nachgewiesen werden.

Zu beachten ist allerdings, dass selbst bei den 130 verurteilten Tatverdächtigen nicht durchweg eine Verurteilung wegen Menschenhandels erfolgte. Eine detaillierte Betrachtung der Urteile zeigt (Tabelle 6), dass sich der § 232 nur im Urteil von 104 Tatverdächtigen findet (i.d.R. neben anderen Paragraphen des StGB), d.h. dass bei 26 verurteilten Tatverdächtigen letztlich eine Verurteilung wegen eines anderen Delikts erfolgte. Hier finden sich dann u.a. die Paragraphen 180a (Ausbeutung von Prostituierten), 181a (Zuhälterei), 223 (Körperverletzung), 224 (gefährliche Körperverletzung) und 242 (Diebstahl) in den Urteilen. *Damit beträgt die Verurteilungsrate beim Menschenhandel letztlich 14,3 % (104 von 726 Tatverdächtigen); d.h. jede siebte des Menschenhandels verdächtige Person wird (auch) wegen dieses Delikts verurteilt.* Dies scheint auf den ersten Blick eine niedrige Verurteilungsrate zu sein. Auswertungen zu anderen Delikten zeigen aber, dass auch bei diesen die Verurteilungsrate nicht wesentlich höher ist. So schreibt z.B. Heinz (2014, S. 55) mit Blick auf vorsätzliche Tötungsdelikte: „2012 kamen auf 100 wegen dieser Delikte polizeilich ermittelte strafmündige Tatverdächtige ‚nur‘ 22 Verurteilte. Entsprechende Relationen bestehen bei Vergewaltigung, Raub, gefährlicher Körperverletzung.“

Tabelle 6: Verfahrensergebnis nach Geschlecht, Herkunft und Jahr der Anzeige
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

	Einstellung	Anklage, Verurteilung	Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel N=726	Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel (Spaltenprozentage) N=104
männlich	74.0	18.5	14.3	73.1
weiblich	76.7	16.5	14.2	24.0
Deutschland	72.9	16.6	13.1	25.0
Bulgarien	75.4	22.2	16.7	20.2
Rumänien	65.7	21.4	20.0	13.5
Türkei	65.2	21.7	21.7	9.6
Ungarn	81.4	18.6	14.0	5.8
restl. Ost.	86.4	13.6	13.6	5.8
ehem. Jug.	66.7	22.2	15.6	6.7
ehem. SU	63.0	33.3	29.6	7.7
Nigeria	77.8	22.2	16.7	2.9
andere	74.5	12.7	5.5	2.9
2009/2010	70.0	20.6	18.5	84.1
2012/2013	85.2	12.1	5.8	15.9

Diese Verurteilungsrate unterscheidet sich nicht nach dem Geschlecht, wie Tabelle 6 belegt (männlich: 14,3 %, weiblich: 14,2 %). Zwischen den Herkunftsgruppen finden sich hingegen signifikante Unterschiede: Die niedrigste Rate weisen die Tatverdächtigen aus anderen Ländern (5,5 %) und aus Deutschland (13,1 %) auf; mehr als doppelt so hoch liegt die Rate hingegen

bei Tatverdächtigen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (29,6 %). Zu allen anderen Herkunftsgruppen ergeben sich recht vergleichbare Verurteilungsraten (zwischen 13,6 und 21,7 %). Der Vergleich der beiden Zeitpunkte zeigt, dass die Verurteilungsraten im Zeitraum 2009/2010 mit 18,5 % mehr als dreimal so hoch ausfällt wie im Zeitraum 2012/2013 (5,8 %). Dies sollte nicht als Rückgang der Verurteilungswahrscheinlichkeit interpretiert werden sondern verdeutlicht, dass aus den kürzer zurückliegenden Jahren insbesondere jene Fälle für Analysen zur Verfügung gestellt wurden, in denen es nicht zu einer Verurteilung gekommen ist. Die Fälle, in denen eine Anklage vorbereitet wurde bzw. zum Zeitpunkt der Analyse im Gang war und bei denen eine Verurteilung in Aussicht steht, konnten aufgrund des laufenden Verfahrens nicht in den Auswertungen berücksichtigt werden. Dies betrifft vor allem Fälle aus den Jahren 2012 und 2013.¹³

In Tabelle 7 findet sich eine Übersicht zu den verhängten Strafen. Werden zunächst die Verurteilten insgesamt betrachtet, so zeigt sich, dass Verurteilte ohne Bewährung im Durchschnitt zu einer 47,4-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wobei die geringste Dauer 12 Monate, die höchste Dauer 156 Monate beträgt. Verurteilte die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden, müssten im Durchschnitt eine Freiheitsstrafe von 16,7 Monaten verbüßen. Wenn ausschließlich Geldstrafen verhängt wurden, dann betrug die mittlere Höhe 1514,30 Euro. In den beiden Fällen, in denen ein Arrest ausgesprochen wurde, wurde dessen Länge auf zwei bzw. drei Wochen festgelegt. Werden nur diejenigen Verurteilten betrachtet, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, so fallen die Strafen durchweg nur geringfügig höher aus. *Die durchschnittliche Freiheitsstrafe eines (auch) für Menschenhandel Verurteilten liegt bei 48 Monaten. Im Falle einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe umfasst diese im Mittel 17,5 Monate. Werden ausschließlich Geldstrafen verhängt, dann in einer durchschnittlichen Höhe von 1600 Euro.* Verurteilungen wegen eines anderen Delikts liegen etwas niedriger; ein signifikante „Besserstellung“ der wegen anderer Delikte Verurteilten lässt sich aber nicht feststellen.

Tabelle 7: Verhängte Strafen nach Gruppe

	Anklage, Verurteilung (N = 130)		Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel (N = 104)		Anklage, Verurteilung wegen anderen Delikts (N = 26)	
	N	Mittelwert, Range	N	Mittelwert, Range	N	Mittelwert, Range
Freiheitsstrafe, ohne Bewährung: Anzahl Monate	46	47.4 12 bis 156	39	48.0 12 bis 156	7	44.4 36 bis 54
Freiheitsstrafe, mit Bewährung: Anzahl Monate	72	16.7 3 bis 24	57	17.5 3 bis 24	15	13.8 8 bis 24
Geldstrafe (in Euro)	7	1514.3 700 bis 2400	3	1600.0 1350 bis 1800	4	1450.0 700 bis 2400
Arrest	2	2 bzw. 3 Wochen	2	2 bzw. 3 Wochen	-	-

Die Dauer der Freiheitsstrafe bei einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels unterscheidet sich nicht zwischen verschiedenen Gruppen, wobei aufgrund der geringen Fallzahlen

¹³ In Tabelle 6 sind zusätzlich für die Gruppe der 104 Tatverdächtigen, die eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, die Spaltenprozentage dargestellt. Diese sind im Vergleich mit den Ergebnissen aus Tabelle 4 interessant. Der Vergleich ergibt, dass sich die Täter (also die verurteilten Tatverdächtigen) mit Blick auf die Geschlechter- und Herkunftszusammensetzung im Wesentlichen nicht von allen Tatverdächtigen unterscheiden: Die Tatverdächtigen sind bspw. zu 73,4 % männlich und zu 27,1 % deutsch; die verurteilten Täter sind zu 73,1 % männlich und zu 25,0 % deutsch.

nur männliche und weibliche bzw. deutsche und nichtdeutsche Verurteilte miteinander verglichen werden können. Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beträgt die durchschnittliche Anzahl an Monaten bei männlichen Verurteilten 49,5 Monate, bei weiblichen Verurteilten 40,0 Monate, bei deutschen Verurteilten 50,5 Monate und bei nichtdeutschen Verurteilten 47,0 Monate. Bei Freiheitsstrafen mit Bewährung beträgt die durchschnittliche Anzahl an Monaten bei männlichen Verurteilten 17,3 Monate, bei weiblichen Verurteilten 17,8 Monate, bei deutschen Verurteilten 15,8 Monate und bei nichtdeutschen Verurteilten 17,9 Monate.

3.1.2. Soziodemografische Charakterisierung

Neben den beiden bereits vorgestellten soziodemografischen Variablen des Geschlechts und der Herkunft wurden in der Aktenanalyse weitere die Lebenssituation der Tatverdächtigen beschreibende Informationen erhoben. Die Ergebnisse hierzu sind in den Tabellen 8a und 8b dargestellt. Dabei ist zuerst auf die in beiden Tabellen zu findende Zeile „N keine Angabe“ hinzuweisen. Darin ist für jede betrachtete Variable aufgeführt, zu wie vielen der insgesamt 798 Tatverdächtigen keine Information zur jeweiligen Variable vorliegt. Diese Anzahl variiert zwischen 0 und 756; d.h. zumindest zur Anzahl der Opfer liegen für jeden Tatverdächtigen Informationen vor, zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung hingegen nur für 42 Tatverdächtige. Alle in den Tabellen präsentierten Prozentwerte beziehen sich auf 798 Tatverdächtige, also auch auf jene, für die keine Informationen vorliegen. Je größer deren Anzahl ausfällt, umso unzuverlässiger dürften die berichteten Prozentwerte sein. Dass bspw. nur bei 1,8 % der Tatverdächtigen eine psychische Erkrankung vorliegt, erscheint ein recht niedriger Wert, insofern für die Bevölkerung deutlich höhere Prävalenzraten berichtet werden (vgl. z.B. Jacobi et al. 2014). Nur bei einem geringen Teil der Tatverdächtigen wurde aber im Rahmen der Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens eine entsprechende Abklärung vorgenommen (und dessen Ergebnis in der Akte vermerkt). Wären alle Tatverdächtigen untersucht worden, läge die Rate in der Stichprobe sicherlich höher. Zusätzlich zu beachten ist bei den Angaben in den Tabellen 8a und 8b, dass sich die Anzahl Tatverdächtiger, zu denen keine Angabe vorliegt, ungleich über die unterschiedenen Gruppen verteilt. Durchweg ist die Anzahl bei jenen Tatverdächtigen, bei denen keine Anklage erhoben und das Verfahren entsprechend eingestellt wurde, deutlich höher als bei den Tatverdächtigen, bei denen es zu einer Anklage gekommen ist. Dies steht damit in Zusammenhang, dass bei den Anklage-Gruppen mögliche Hintergrundfaktoren der Tat sehr viel intensiver beleuchtet werden als in Fällen, die eingestellt werden. Die soziodemografischen Angaben sind mit Blick auf die Anklage-Gruppen damit verlässlicher als mit Blick auf die Gruppe, die nicht angeklagt wurde.

Wie aus Tabelle 8a hervorgeht, beträgt das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt 33,6 Jahre.¹⁴ Etwa ein Viertel (26,3 %) der Tatverdächtigen lebte in einer festen Partnerschaft oder war verheiratet. Vergleichbar hoch (27,9 %) fällt der Anteil an Tatverdächtigen aus, die Kinder haben. Aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen, soweit aus den Akten erkennbar, 7,3 % der Tatverdächtigen. Keinen bzw. einen niedrigen Schulabschluss weisen 17,3 % auf; zum Tatzeitpunkt einer regulären Beschäftigung gingen 22,9 % nach. Geschlechter- und Herkunftsunterschiede sind nur einige Male zu finden: So haben weibliche Tatverdächtige häufiger Kinder, stammen häufiger aus schwierigen familiären Verhältnissen und sind häufiger

¹⁴ Für Tatverdächtige, bei denen bspw. aufgrund mehrerer Taten das Lebensalter zum Tatzeitpunkt nicht bestimmt werden konnte, wurde das Lebensalter zum Zeitpunkt der Anzeige erfasst.

regulär beschäftigt als männliche Tatverdächtige. Deutsche Tatverdächtige sind durchschnittlich älter und ebenfalls häufiger regulär beschäftigt als nichtdeutsche Tatverdächtige. Da an dieser Stelle aus Gründen einer übersichtlichen Darstellung nicht alle Herkunftsgruppen aufgeführt werden können, wurden zusätzlich zur Gruppe der Nichtdeutschen die beiden größten Gruppen der bulgarischen und rumänischen Tatverdächtigen dargestellt. Dabei zeigt sich eine Auffälligkeit: Tatverdächtige aus Bulgarien haben besonders häufig Kinder.

Zwischen den unterschiedenen Verfahrensergebnis-Gruppen zeigen sich mit Ausnahme des Alters durchweg signifikante Unterschiede, die aber im Wesentlichen daraus resultieren, dass zur Gruppe „keine Anklage, Einstellung“ nur selten Informationen zu diesen Variablen vorliegen. *Wird sich auf diejenigen Tatverdächtigen konzentriert, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, so zeigt sich, dass über die Hälfte (56,7 %) Kinder hat, ebenfalls über die Hälfte (54,8 %) einen niedrigen Schulabschluss aufweist und fast ein Drittel (31,7 %) aus schwierigen familiären Verhältnissen stammt.* Typische Charakterisierungen dieser Verhältnisse lauteten, dass die Familien zerrüttet waren, dass es sich um strukturell unvollständige Familien handelte (Trennung bzw. Scheidung der Eltern) oder dass es sich um sehr große Familien mit vielen Kindern handelte.

Tabelle 8a: Soziodemografische Variablen nach verschiedenen Gruppen
(fett: signifikant bei $p < .05$)

		Alter in Jahren (Mittelwert)	Familienstand: verheiratet/ in Partnerschaft (in %)	Kinder (in %)	stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen (in %)	kein bzw. niedriger Schulab- schluss (in %)	regulär be- schäftigt, selb- ständig (in %)
Geschlecht	männlich	34.0	26.5	25.8	6.1	16.9	20.3
	weiblich	32.4	26.8	35.3	11.6	18.9	32.1
Herkunft	Deutschland	38.3	25.5	25.5	9.3	18.5	31.5
	andere insgesamt	31.5	29.5	31.8	7.2	18.7	21.9
	darunter: Bulgarien	31.8	26.5	41.2	7.4	16.2	22.1
	darunter: Rumänien	28.3	30.6	27.1	8.2	23.5	28.2
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	34.1	21.3	20.0	2.4	7.5	20.4
	Anklage, Einstellung	32.9	50.0	38.5	7.7	26.9	32.7
	Anklage, Verurteilung	32.0	37.7	56.2	28.5	53.8	36.2
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	31.1	37.5	56.7	31.7	54.8	35.6
insgesamt		33.6	26.3	27.9	7.3	17.3	22.9
N keine Angabe		76	310	462	719	612	507

Aus Tabelle 8b geht hervor, dass etwa jeder zehnte Tatverdächtige (9,8 %) Angehöriger einer ethnischen Minderheit im jeweiligen Land ist – dies ist bei deutschen Tatverdächtigen nie der Fall. Etwa jeder siebte Tatverdächtige (14,5 %) war früher bereits als Prostituierte/r tätig, was für weibliche und nichtdeutsche Tatverdächtige besonders häufig gilt. Eine Sucht-Auffälligkeit wird den Tatverdächtigen in den Akten zu 9,9 % attestiert, eine psychische Erkrankung zu 1,8 %. Männliche Tatverdächtige weisen etwas häufiger eine Suchtauffälligkeit auf, deutsche Tatverdächtige etwas häufiger eine psychische Erkrankung.¹⁵

¹⁵ Zusätzliche Auswertungen zeigen zudem, dass türkische Tatverdächtige und Tatverdächtige aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion am häufigsten eine Sucht-Auffälligkeit aufweisen (jeweils zu über einem Fünftel).

Die Betrachtung der (auch) wegen Menschenhandels verurteilten Tatverdächtigen ergibt wiederum deutlich höhere Raten: 28,8 % weisen eine Suchtauffälligkeit auf (vor allem Kokain, Cannabis oder Alkohol), 19,2 % waren als Prostituierte/r tätig, 18,3 % sind Angehörige einer ethnischen Minderheit (in zwei Drittel der Fälle: Sinti und Roma, sonst meist türkische Minderheiten), 7,7 % weisen eine psychische Erkrankung auf (meist Persönlichkeitsstörungen oder Psychosen).

Tabelle 8b enthält zusätzlich Informationen zum Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Zunächst ist dabei noch einmal dargestellt, wie häufig pro Tatverdächtigen zwei oder mehr Opfer registriert wurden. Dies ist bei 27,2 % der Tatverdächtigen der Fall. Der Anteil ist bei jenen Tatverdächtigen, die wegen Menschenhandels verurteilt wurden (39,4 %), besonders hoch. Mit mindestens einem Opfer verwandt sind 4,1 % der Tatverdächtigen¹⁶, mit mindestens einem Opfer befreundet sind 24,6 % der Tatverdächtigen; als „befreundet“ wurden im wesentlichen (Ex-)Partnerschaften, (Ex-)Liebhaberbeziehungen und (Ex-)Ehen in den Akten erwähnt, seltener bloße Freundschaften. Für weibliche Tatverdächtige zeigt sich häufiger eine Verwandtschaft mit dem Opfer, für männliche Tatverdächtige eine Freundschaft in dem genannten Sinn. Für Tatverdächtige, die (auch) wegen Menschenhandel verurteilt wurden, gilt, dass etwas seltener verwandtschaftliche Verhältnisse zugrunde liegen (1,9 %), etwas häufiger Freundschaften (28,8 %).

Tabelle 8b: Soziodemografische Variablen nach verschiedenen Gruppen (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Angehöriger ethnische Minderheit	früher als Prostituierte/r tätig	Suchtauffälligkeit	psychische Erkrankung	zwei oder mehr Opfer	mit mind. einem Opfer verwandt	mit mind. einem Opfer befreundet
Geschlecht	männlich	10.2	3.1	11.8	2.2	27.1	2.2	30.5
	weiblich	9.5	50.5	5.3	0.5	30.0	10.0	8.9
Herkunft	Deutschland	0.0	8.3	10.6	4.2	27.3	3.2	26.4
	andere insgesamt	14.5	18.7	10.5	1.0	29.0	5.0	25.9
	darunter: Bulgarien	25.0	19.1	5.9	0.0	24.3	5.1	27.2
	darunter: Rumänien	17.6	24.7	4.7	1.2	32.9	5.9	31.8
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	8.1	14.2	5.9	0.2	21.9	4.2	22.6
	Anklage, Einstellung	3.8	15.4	13.5	1.9	26.9	3.8	32.7
	Anklage, Verurteilung	20.0	17.7	27.7	8.5	42.3	5.4	33.1
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	18.3	19.2	28.8	7.7	39.4	1.9	28.8
insgesamt		9.8	14.5	9.9	1.8	27.2	4.1	24.6
N keine Angabe		527	403	652	756	0	112	112

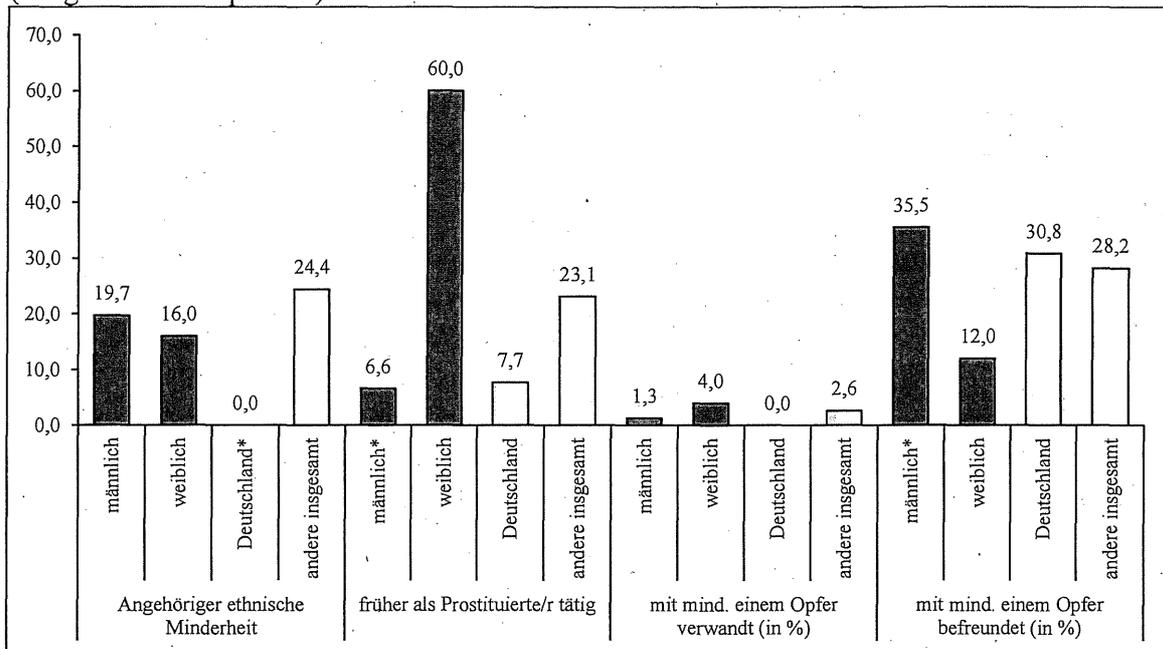
Für vier der in Tabelle 8b dargestellten Variablen wurden noch einmal bezogen auf diejenigen Tatverdächtigen, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, differenzierte Auswertungen nach Geschlecht und Herkunft durchgeführt (Abbildung 4). Dabei zeigen sich folgende relevante Ergebnisse:

- Weibliche (auch) wegen Menschenhandels verurteilte Tatverdächtige haben zu 60,0 % in der Vergangenheit als Prostituierte gearbeitet (männlich: 6,6 %). Männliche Verurteilte sind zu 35,5 % mit mindestens einem Opfer befreundet gewesen (weiblich: 12,0 %).

¹⁶ Genannt wurden hier u.a. Cousinen, Kinder, Elternteile, Geschwister oder Schwager/Schwägerinnen.

- Nichtdeutsche Verurteilte gehören zu 24,4 % einer ethnischen Minderheit an; bei deutschen Verurteilten ist dies nicht der Fall. Zudem weisen nichtdeutsche Verurteilte häufiger eine Vergangenheit als Prostituierte/r auf (23,1 %); der Unterschied zu den deutschen Verurteilten (7,7 %) wird allerdings als nicht signifikant ausgewiesen.

Abbildung 4: Soziodemografische Variablen nach Geschlecht und Herkunft – nur Tatverdächtige der Gruppe „Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel“
 (* signifikant bei $p < .05$)



3.1.3. Krimineller Hintergrund

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde erhoben, ob ein Tatverdächtiger bereits vorbestraft war und wenn ja, wegen welchen Delikts. Tabelle 9 zeigt, dass bei fast der Hälfte der Tatverdächtigen ($N = 394$) den Akten keine Angaben zu einer eventuellen Vorbestrafung zu entnehmen waren. Wird in Bezug auf alle Tatverdächtigen (also auch auf jene ohne Angabe) der Anteil mit Vorbestrafung bestimmt, so findet sich, dass 28,2 % aller Tatverdächtigen bereits vorbestraft sind. Für männliche Tatverdächtige ist dies signifikant häufiger der Fall als für weibliche Tatverdächtige (32,8 zu 16,3 %); im Vergleich der Herkunftsgruppen ergeben sich keine Unterschiede. Bei den Tatverdächtigen, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, liegt der Anteil vorbestrafter Personen bei 51,9 %.¹⁷ Die Vorstrafe bezieht sich eher selten auf einschlägige Delikte: Wegen Menschenhandels wurden 10,2 % der Tatverdächtigen mit Vorstrafe belangt, wegen Zuhälterei 6,2 %. Wenn Tatverdächtige eine Vorstrafe aufweisen, dann häufiger wegen Gewalt- und Sexualdelikten, wegen Betrugs- und Eigentumsdelikten sowie wegen anderer Delikte. Häufige Nennungen bei den z.T. in offener Form erfassten anderen Delikte waren: Betäubungsmitteldelikte, Delikte gegen die persönliche Freiheit, Straßenverkehrsdelikte (z.B. Fahren ohne Führerschein, Trunkenheit) und Delikte in Bezug auf das Waffengesetz. Im

¹⁷ Wir bei dieser Gruppe zwischen Männern und Frauen differenziert, wird belegt, dass männliche Verurteilte zu 63,2 % bereits vorbestraft sind, weibliche Verurteilte zu 24,0 %.

Vergleich der hinsichtlich des Verfahrensergebnisses unterschiedenen Gruppen zeigt sich, dass (auch) wegen Menschenhandels verurteilte Tatverdächtige, die bereits vorbestraft sind, zu 63,0 % eine Vorstrafe wegen Betrugs- und Eigentumsdelikten und zu jeweils 51,9 % eine Vorstrafe wegen Gewalt- und Sexualdelikten sowie wegen anderer Delikte aufweisen.¹⁸ Von diesen Tatverdächtigen wurden auch bereits 59,3 % zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; in Bezug auf alle Tatverdächtigen mit Vorstrafe trifft dies auf 41,3 % zu. Dies bringt folgende Erkenntnis: Wenn von allen Tatverdächtigen 28,2 % eine Vorstrafe aufweisen und von diesen 41,3 % eine Freiheitsstrafe verbüßen mussten, bedeutet das, dass insgesamt mehr als jeder zehnte der insgesamt 798 Tatverdächtigen (11,7 %) in der Vergangenheit schon einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.¹⁹ Von allen 104 Tatverdächtigen, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, waren 30,8 % bereits zuvor zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. *Jeder dritte (auch) wegen Menschenhandels Verurteilte wurde also bereits früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.*

Tabelle 9: Vorbestrafung nach verschiedenen Gruppen (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		vorbestraft	davon: wegen Menschenhandel	davon: wegen Zuhälterei	davon: wegen Gewalt-/ Sexualdelikten	davon: wegen Betrugs-/ Eigentumsdelikten	davon: wegen anderen Delikten	davon: bereits Freiheitsstrafe
Geschlecht	männlich	32.8	10.9	7.3	44.8	52.1	55.2	42.7
	weiblich	16.3	6.5	0.0	22.6	51.6	54.8	35.5
Herkunft	Deutschland	33.8	5.5	8.2	52.1	56.2	65.8	49.3
	andere insgesamt	28.2	12.2	5.4	37.2	50.0	50.0	37.8
	darunter: Bulgarien	20.6	10.7	3.6	21.4	42.9	50.0	42.9
	darunter: Rumänien	30.6	19.2	7.7	30.8	42.3	34.6	34.6
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	20.4	9.9	5.4	33.3	43.2	55.0	30.6
	Anklage, Einstellung	53.8	10.7	10.7	39.3	46.4	67.9	53.6
	Anklage, Verurteilung	53.1	10.1	5.8	53.6	63.8	55.1	60.9
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	51.9	7.4	5.6	51.9	63.0	51.9	59.3
insgesamt		28.2	10.2	6.2	41.3	51.6	54.7	41.3
N keine Angabe		394	24	24	24	24	24	94

Inwieweit parallel zu dem in der Aktenanalyse im Mittelpunkt stehenden Ermittlungsverfahren zum Menschenhandel mindestens ein weiteres Verfahren gegen den Tatverdächtigen lief, kann Tabelle 10 entnommen werden. Wie sich zeigt, war dies bei 22,6 % der Tatverdächtigen der Fall. *Bei fast einem Viertel der Tatverdächtigen läuft zusätzlich zum Menschenhandelsverfahren also ein weiteres Verfahren; wird die Gruppe der (auch) wegen Menschenhandels Verurteilten betrachtet, so steigt dieser Anteil auf 30,8 %.* Zu beachten ist wiederum die recht hohe Anzahl an Tatverdächtigen, zu denen keine Information zur Frage eines parallel laufenden Verfahrens vorliegt. Gegen männliche Tatverdächtige wird signifikant häufiger in einem weiteren Verfahren ermittelt als gegen weibliche Tatverdächtige (26,3 zu 13,7 %). Der Vergleich der Herkunftsgruppen ergibt keine bedeutsamen Unterschiede. Wiederum zeigt die auf jene Tat-

¹⁸ In Bezug auf das Geschlecht und die Herkunft zeigen sich kaum signifikante Unterschiede: Männliche vorbestrafte Tatverdächtige sind häufiger wegen Gewalt- und Sexualdelikten vorbestraft als weibliche vorbestrafte Tatverdächtige; deutsche vorbestrafte Tatverdächtige sind ebenfalls häufiger wegen Gewalt- und Sexualdelikten sowie häufiger wegen anderer Delikte vorbestraft im Vergleich zu nichtdeutschen vorbestraften Tatverdächtigen.

¹⁹ Zur Berechnung: 41,3 % von 28,2 entspricht einem Anteil von 11,7 ($28,2/100 \cdot 41,3$).

verdächtigen beschränkten Auswertungen, gegen die weitere Ermittlungen laufen, dass dies eher selten wegen (eines weiteren Falls des) Menschenhandels oder Zuhälterei der Fall ist (8,9 bzw. 6,7 %). Bei jeweils einem Drittel der Tatverdächtigen, gegen die ein anderes Ermittlungsverfahren parallel lief, bezieht sich das Verfahren auf Gewalt- und Sexualdelikte sowie auf Betrugs- und Eigentumsdelikte, bei 57,2 % auf andere Delikte (u.a. Betäubungsmitteldelikte, Delikte gegen die persönliche Freiheit).

Tabelle 10: Weiteres Verfahren während Ermittlungen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		während Ermittlungen weiteres Verfahren	davon: wegen Menschenhandel	davon: wegen Zuhälterei	davon: wegen Gewalt-/ Sexualdelikten	davon: wegen Betrugs-/ Eigentumsdelikten	davon: wegen anderen Delikten
Geschlecht	männlich	26.3	8.4	7.8	40.9	33.8	57.1
	weiblich	13.7	11.5	0.0	19.2	26.9	57.7
Herkunft	Deutschland	25.5	7.3	7.3	29.1	30.9	65.5
	andere insgesamt	23.4	9.8	6.5	41.5	32.5	53.7
	darunter: Bulgarien	25.0	17.6	5.9	47.1	29.4	52.9
	darunter: Rumänien	22.4	5.3	5.3	36.8	52.6	31.6
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	19.1	10.6	4.8	36.5	31.7	53.8
	Anklage, Einstellung	26.9	0.0	7.1	35.7	42.9	85.7
	Anklage, Verurteilung	36.2	8.5	8.5	42.5	29.8	57.4
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	30.8	9.4	9.4	50.0	28.1	50.0
insgesamt		22.6	8.9	6.7	37.8	32.8	57.2
N keine Angabe		398	10	10	10	10	10

3.1.4. Ermittlungsverfahren

Verschiedene Informationen zum Verlauf und den Ergebnissen der staatsanwaltschaftlichen bzw. polizeilichen Ermittlung gegen die Tatverdächtigen sind in den Tabellen 11 und 12 aufgeführt. Dabei wird zunächst ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen (59,3 %) zusammen mit mindestens einem weiteren Tatverdächtigen handelten bzw. dem Verdacht ausgesetzt waren, gemeinsam zu handeln. Bei weiblichen Tatverdächtigen kommt es signifikant häufiger vor, dass sie Teil einer mindestens zwei Personen umfassenden Gruppe waren als bei männlichen Tatverdächtigen (68,9 zu 57,7 %).

In den Akten wurde auch nach Anhaltspunkten dafür gesucht, ob der Tatverdächtige Teil einer organisierten Gruppe gewesen ist. Zu 532 der 798 Tatverdächtigen waren den Akten keine Angaben zu dieser Variablen zu entnehmen. In Bezug auf alle 798 Tatverdächtigen wurde bei 3,3 % der Tatverdächtigen ein Bezug zu Rocker- bzw. zu rockerähnlichen Gruppierungen deutlich. Bei 7,0 % gab es Hinweise, dass eine Gruppe agiert, die im Bereich des Menschenhandels erfahren ist (z.B. „rumänische Gruppe, die Menschenhandel organisiert“, „Schlepperring, der Frauen aus Afrika nach Europa bringt“); dabei wurden diese Gruppierungen u.a. auf Basis familiärer Verbindungen etabliert (z.B. „Roma-Familie“, „Großfamilie, die zwischen Bulgarien und Deutschland agiert“). In weiteren 1,8 % der Fälle wurden Zuhältergruppierungen („organisierte Zuhältergruppierung, Türsteherszene“) beschrieben. Insgesamt gilt damit, dass es bei

etwa jedem achten Tatverdächtigen (12,1 %) Hinweise gab, dass dieser als Teil einer organisierten Gruppe gehandelt hat. Bei männlichen Tatverdächtigen ist dies häufiger der Fall als bei weiblichen Tatverdächtigen, wobei auffällt, dass der Anteil jener, die als Teil einer Menschenhändlergruppe agieren, bei den Frauen höher ist als bei den Männern (9,5 zu 6,5 %). Deutsche wie nichtdeutsche Tatverdächtige agieren ähnlich häufig als Teil einer organisierten Gruppe, wobei deutsche Tatverdächtige dies eher im Rockerbereich tun, nichtdeutsche Tatverdächtige eher im Bereich des organisierten Menschenhandels. Bei Tatverdächtigen, bei denen es zu einer Anklage kam, fällt der Anteil jener, die als Teil einer organisierten Gruppe handeln, signifikant höher aus – bei jenen, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, liegt dieser Anteil bei insgesamt 23,1 %. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei diesen Tatverdächtigen generell intensiver ermittelt wurde, so dass entsprechende Verbindungen im Rahmen des Verfahrens offen gelegt werden konnten.

Im Rahmen der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen haben 4,6 % der Tatverdächtigen zumindest ein Teilgeständnis abgelegt, weibliche Tatverdächtige signifikant häufiger als männliche Tatverdächtige. Tatverdächtige, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, haben im Verlauf der Ermittlungen zu 15,4 % ein (Teil-)Geständnis abgelegt.

Zusätzlich zeigt sich, dass zu 24,4 % der Tatverdächtigen aus dem Ausland Informationen eingeholt wurden. Dies ist, nicht überraschend, bei nichtdeutschen Tatverdächtigen signifikant häufiger der Fall gewesen als bei deutschen Tatverdächtigen. *Ein wichtiges Ergebnis ist, dass dieser Anteil bei verurteilten Tatverdächtigen deutlich höher liegt als bei nicht angeklagten sowie angeklagten, aber nicht verurteilten Tatverdächtigen. Dies lässt die Folgerung zu, dass eine stärkere internationale Vernetzung ein Weg sein könnte, für eine Verurteilung von Tatverdächtigen relevante Informationen zu beschaffen.*

Tabelle 11: Ermittlungsbezogene Informationen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		mind. 2 Tatverdächtige im Verfahren	Teil organisierte Gruppe:			(teilweise) Geständnis bei Vernehmung	Informationen aus Ausland eingeholt	Untersuchungshaft angeordnet
			Rocker (ähnlich)	Menschenhandel (auch familienbezogen)	Zuhälter			
Geschlecht	männlich	57.5	4.3	6.5	2.4	3.8	25.4	22.4
	weiblich	68.9	0.5	9.5	0.0	7.4	23.7	16.8
Herkunft	Deutschland	58.3	7.4	2.3	2.3	5.1	6.0	14.4
	andere insgesamt	61.3	1.9	9.3	1.3	5.0	34.5	25.7
	darunter: Bulgarien	58.1	0.7	11.8	0.0	2.9	57.4	28.7
	darunter: Rumänien	62.4	0.0	16.5	0.0	3.5	51.8	31.8
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	57.9	2.2	4.0	0.7	2.4	20.4	7.4
	Anklage, Einstellung	61.5	7.7	15.4	0.0	7.7	25.0	34.6
	Anklage, Verurteilung	56.2	4.6	12.3	4.6	14.6	35.4	72.3
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	56.7	5.8	12.5	4.8	15.4	34.6	75.0
insgesamt		59.3	3.3	7.0	1.8	4.6	24.4	20.8
N keine Angabe		0		532		33	172	9

Untersuchungshaft wurde gegen jeden fünften Tatverdächtigen angeordnet (20,8 %). Dies geschah in drei Viertel der Fälle wegen Fluchtgefahr, in der Hälfte der Fälle wegen Verdunklungsgefahr und bei jedem zehnten Fall wegen Wiederholungsgefahr. Dass die Anteile zusammen mehr als 100% ergeben, ist korrekt, da Untersuchungshaft aus mehreren Gründen angeordnet werden kann. Gegen nichtdeutsche Tatverdächtige war signifikant häufiger Untersuchungshaft angeordnet worden als gegen deutsche Tatverdächtige (25,7 zu 14,4 %), was auf deren als höher eingestufte Fluchtgefahr zurückgeführt werden kann. *Von allen letztlich (auch) wegen Menschenhandels verurteilten Tatverdächtigen war gegen 75,0 % Untersuchungshaft angeordnet worden.*

Ein Schwerpunkt der Aktenanalyse wurde auf die Durchführung verschiedener Ermittlungsmaßnahmen gelegt. Wie Tabelle 12 zeigt, wurden neun verschiedene Maßnahmen erfasst; zusätzlich konnten andere, individuellere Maßnahmen festgehalten werden. Mindestens eine der in Tabelle 12 aufgeführten Maßnahmen kam bei 397 der 798 Tatverdächtigen zum Einsatz. *Dies bedeutet, dass bei 50,3 % der Tatverdächtigen auf keine Ermittlungsmaßnahmen zurückgegriffen wurde.* Dieser Anteil unterscheidet sich nicht zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen bzw. zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen, weshalb im Folgenden diese Differenzierungen nicht weiter betrachtet werden.²⁰ Der Anteil unterscheidet sich aber deutlich je nach Verfahrensergebnis: Bei Tatverdächtigen, bei denen keine Anklage erhoben wurde, kamen zu 40,4 % Ermittlungsmaßnahmen zum Einsatz, bei Tatverdächtigen, die verurteilt wurden, zu 83,1 %. In den beiden letzten Spalten ist dargestellt, ob die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen mit dem Verfahrensergebnis korreliert.²¹ Dies ist, wie bereits die Unterschiede in den Prozentzahlen zeigen (40,4 vs. 83,1 % bzw. 65,4 vs. 83,1 %), der Fall. Dies bedeutet: Bei Tatverdächtigen, die verurteilt worden sind, ist der Anteil von Ermittlungsmaßnahmen Betroffener signifikant höher als bei Tatverdächtigen, deren Verfahren eingestellt wurde bzw. die angeklagt, aber nicht verurteilt wurden. *Dies stellt einen Hinweis darauf dar, dass die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass es am Ende eines Verfahrens auch zu einer Verurteilung eines Tatverdächtigen kommt.* Welche Ermittlungsmaßnahmen diesbezüglich besonders relevant sind, zeigt sich in den Auswertungen zu den Einzelmaßnahmen. Diese belegen, *dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen scheinbar besonders relevant dafür sind, Beweise zu generieren, die zu einer Verurteilung führen.* Ebenfalls als wichtig erweist sich die Auswertung von Daten, die DNA-Feststellung und die Überwachung der Telekommunikation. Der Einsatz verdeckter Ermittler sowie bestimmter technischer Mittel geht demgegenüber kaum mit einer Verurteilung des Tatverdächtigen einher; sie erweisen sich insofern als weniger zielführende Ermittlungsmaßnahmen.

Wie häufig die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, ist in Tabelle 12 in Bezug auf alle 798 Tatverdächtige dargestellt, nicht nur in Bezug auf jene, bei denen es überhaupt zum Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen gekommen ist. Diese Darstellung erlaubt, einen Eindruck zu vermitteln, wie häufig einzelne Maßnahmen generell zum Einsatz kommen.

²⁰ Auch in Bezug auf den Einsatz der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen zeigen sich keine Geschlechts- und Herkunftsunterschiede.

²¹ Dargestellt ist der Pearson-Korrelationskoeffizient, der Werte zwischen 0 und 1 bzw. 0 und -1 annehmen kann. Je höher der Koeffizient ausfällt, umso stärker ist ein Zusammenhang.

Durchsuchungen werden in mehr als jedem dritten Verfahren gegen Tatverdächtige durchgeführt (37,8 %); bei Tatverdächtigen, die (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurden, war dies zu 74,0 % der Fall. Geringfügig seltener wurden Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen vorgenommen (32,2 % bzw. 73,1 %). Am dritthäufigsten kam die Auswertung von Daten zum Einsatz (23,6 bzw. 47,1 %). Eher seltener, auch in den Fällen von (auch) wegen Menschenhandels Verurteilter, wurde auf die anderen sieben aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen zurückgegriffen. Bei etwa jedem zehnten Tatverdächtigen wurde eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a,b StPO durchgeführt (11,9 %), eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO oder eine polizeiliche Beobachtung bzw. Observation (§ 163e StPO). Eine DNA-Identitätsfeststellung (§ 81g StPO), technische Mittel wie die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c ff. StPO) und verdeckte Ermittler (§ 110a StPO) kamen sehr selten zum Einsatz. In 8,3 % wurden andere Ermittlungsmaßnahmen genutzt. Hierzu gehörten u.a. Personenfahndungen, Anschlussinhaberfeststellungen, Auskunftersuchen, Kfz-Halterermittlungen oder Internetrecherchen. Wird der Einsatz der verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen im Vergleich der Jahre 2009/2010 und 2012/2013 betrachtet (ohne Abbildung), so ergibt sich für zwei Maßnahmen eine Zunahme in der Nutzung: *Polizeiliche Beobachtungen bzw. Observationen und verdeckte Ermittlungen kommen mittlerweile häufiger zur Anwendung und damit Ermittlungswege, die sich anscheinend als weniger erfolgreich hinsichtlich einer Verurteilung eines Tatverdächtigen erweisen* (zumindest mit Blick auf den Einsatz verdeckter Ermittler).

Tabelle 12: Ermittlungsmaßnahmen nach Verfahrensergebnis (in % bzw. Pearsons r)

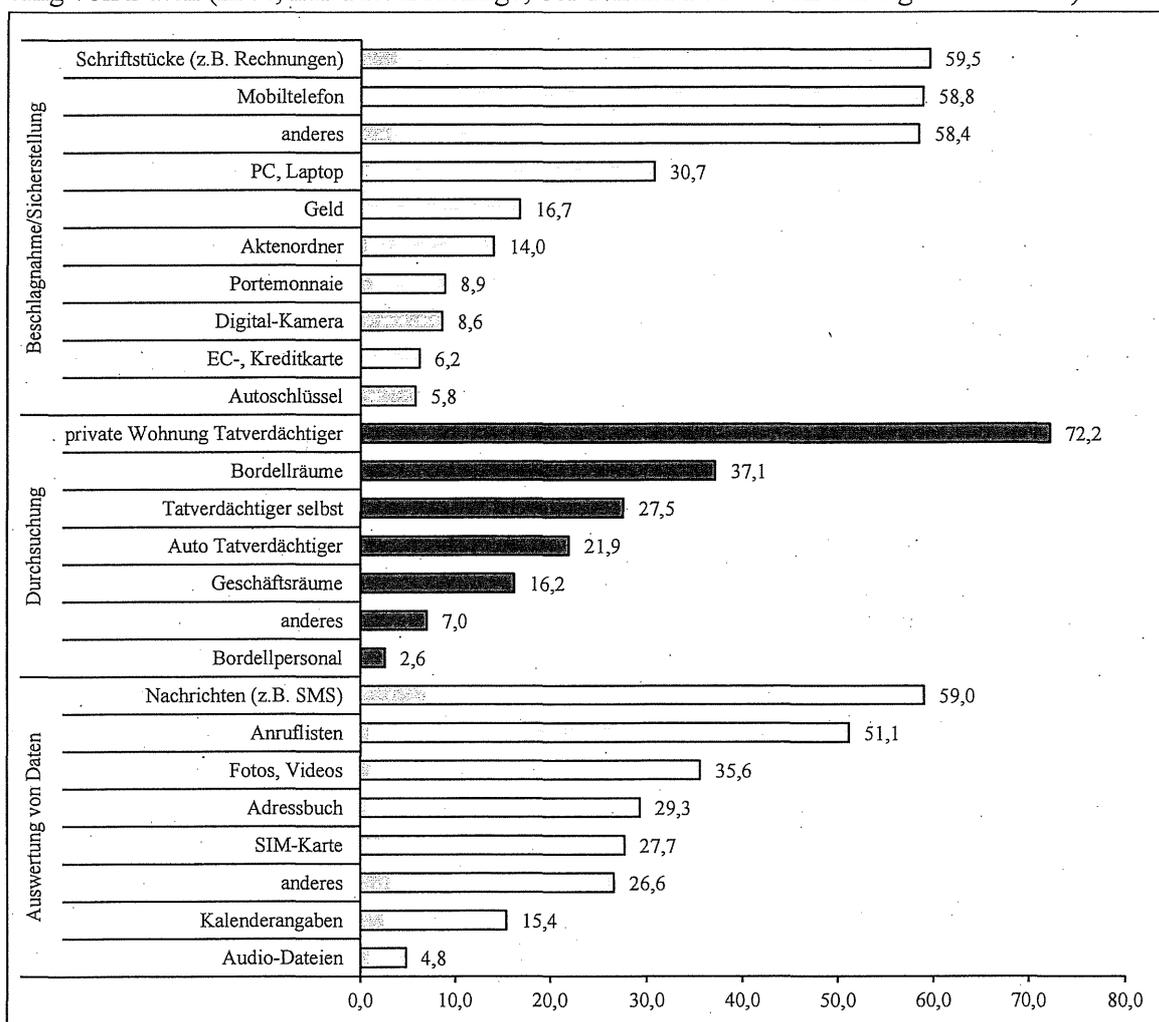
	insgesamt	Keine Anklage, Einstellung	Anklage, Einstellung	Anklage, Verurteilung	darunter: Anklage, Verurteilung (auch wegen Menschenhandel)	Keine Anklage, Einstellung vs. Anklage, Verurteilung	Anklage, Einstellung vs. Anklage, Verurteilung
Mind. eine Maßnahmen	49.7	40.4	65.4	83.1	81.7	.34***	.19**
Durchsuchung	37.8	29.0	50.0	76.2	74.0	.38***	.26***
Beschlagnahme/Sicherstellung	32.2	22.4	46.2	74.6	73.1	.44***	.27***
Auswertung von Daten	23.6	16.9	36.5	51.5	47.1	.32***	.14
Überwachung der Telekommunikation	11.9	7.0	17.3	26.2	23.1	.25***	.09
Erkennungsdienstliche Behandlung	9.9	6.8	17.3	21.5	22.1	.20***	.05
Polizeiliche Beobachtung/Observation	9.4	6.4	19.2	18.5	15.4	.17***	-.01
anderes	8.3	6.6	11.5	13.8	14.4	.11**	.03
DNA-Identitätsfeststellung	5.4	2.2	11.5	16.9	17.3	.27***	.07
Technische Mittel (z.B. akustische Wohnraumüberwachung)	5.3	3.9	9.6	9.2	7.7	.10*	-.01
Verdeckter Ermittler	2.3	1.5	5.8	3.8	1.0	.07	-.04

* p < .05, ** p < .01, *** p < .001

Die drei am häufigsten in Tabelle 12 aufgeführten, zum Einsatz kommenden Ermittlungsmaßnahmen der Durchsuchung, Beschlagnahme bzw. Sicherstellung und der Datenauswertung stellen Sammelkategorien dar. Dies bedeutet, dass hier weiter aufgegliedert werden kann, um welche einzelne Maßnahme es sich genau handelte bzw. auf was sich die Maßnahme im Detail richtete. Die Ergebnisse hierzu sind in Abbildung 5 festgehalten, wobei sich die Prozentwerte

in der Abbildung jeweils auf jene Tatverdächtigen beziehen, bei denen eine entsprechende Maßnahme zum Einsatz kam. Wenn eine Durchsuchung stattfand, dann richtete sich diese zu 72,2 % auf die Wohnung des Tatverdächtigen. Seltener wurden Bordellräume, der Tatverdächtige selbst oder das Auto des Tatverdächtigen untersucht. Zu 7,0 % richtete sich die Durchsuchung gegen andere Räumlichkeiten. Hier wurden u.a. die Wohnungen von Verwandten bzw. Bekannten des Tatverdächtigen oder eines anderen Tatverdächtigen sowie Hotelzimmer genannt. Hier nicht dargestellte Auswertungen zeigen, dass die Durchsuchung der privaten Wohnung des Tatverdächtigen sowie die Durchsuchung anderer Räumlichkeiten mit einer Verurteilung korreliert.

Abbildung 5: Einzelmaßnahmen Beschlagnahme/Sicherstellung, Durchsuchung und Auswertung von Daten (in %; nur Tatverdächtige, bei denen Maßnahmen durchgeführt wurde)



Beschlagnahmen und Sicherstellungen richteten sich, so sie durchgeführt wurden, zu etwa gleichen Anteilen auf Schriftstücke (59,5 %), Mobiltelefone (58,8 %) oder andere Gegenstände (58,4 %). Unter den „anderen Gegenständen“ wurden sehr verschiedene Dinge zusammengefasst, so z.B. Waffen, Kondome, Drogen, Festplatten, Kleidungsstücke, Ausweise oder SIM-Karten. PCs bzw. Laptops wurden zu 30,7 % sichergestellt, Geld und Aktenordner zu 16,7 bzw.

14,0 %. Zu den beschlagnahmten bzw. sichergestellten Gegenständen haben zusätzliche Auswertungen ergeben, dass die Beschlagnahme von Schriftstücke (z.B. Rechnungen), Mobiltelefone, andere Gegenstände, PCs bzw. Laptops und Geld mit der Verurteilung eines Tatverdächtigen korreliert.

Wurden Daten ausgewertet, so bezogen sich diese zu 59,0 % auf Nachrichten (SMS, Whats App, E-Mail) und zu 51,5 % auf Anruflisten. Zu einem Viertel bis einem Drittel wurden Fotos oder Videos, Adressbücher, SIM-Karten und andere Daten ausgewertet. Zu diesen anderen Daten zählen u.a. Bankunterlagen, Festplatten oder Navigationsgeräte. Insgesamt zeigt sich zu den Datenauswertungen, dass die Auswertung von Nachrichten und Anruflisten mit der Verurteilung korreliert.

Wie weiter oben ausgeführt (Tabelle 5), endeten die Ermittlungen bei 544 der 798 Tatverdächtigen in einer Einstellung des Verfahrens. Bei 479 dieser 544 Tatverdächtigen handelte es sich um eine Einstellung nach § 170 StPO. Zu diesen wurde in der Aktenanalyse ermittelt, ob es sich um eine Einstellung wegen eines rechtlichen oder eines tatsächlichen Grundes handelte. Die Ergebnisse hierzu zeigt Tabelle 13. Fast drei Viertel (71,4 %) dieser Einstellungen erfolgten demnach wegen eines tatsächlichen Grundes, nur 21,3 % wegen eines rechtlichen Grundes. Bei wenigen Tatverdächtigen lagen beide Gründe vor (5,0 %); zu einigen wenigen Tatverdächtigen konnten der Akten keine weiteren Informationen zum Einstellungsgrund entnommen werden. Wenn ein tatsächlicher Grund vorlag, so handelte es sich in 78,9 % darum, dass der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig war (N = 270). In 52 Fällen konnte der Tatverdächtige nicht ermittelt werden. Lag ein rechtlicher Grund für die Einstellung vor, so lag dies in fast allen Fällen daran, dass der Straftatbestand nicht erfüllt gewesen ist (96 von 102 Tatverdächtigen). Letztlich kann damit gesagt werden, dass bei etwa der Hälfte der des Menschenhandels verdächtigten Personen die Ermittlungen ergeben, dass der Straftatbestand nicht erfüllt wurde oder der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig ist. Viele Personen werden demnach anscheinend zu Unrecht dem Vorwurf des Menschenhandels ausgesetzt.

Tabelle 13: Gründe der Einstellung nach § 170 StPO

Grund	N	detaillierter Grund	N
rechtlicher Grund	102 (21.3 %)	Straftatbestand objektiv und subjektiv nicht erfüllt	96 (94.1 %)
		Verfahrenshindernis (kein Strafantrag, Verjährung)	5 (4.9 %)
		keine Angabe	1 (1.0 %)
tatsächlicher Grund	342 (71.4 %)	Tatverdächtiger nicht hinreichend verdächtig	270 (78.9 %)
		kein Tatverdächtiger ermittelt	52 (15.2 %)
		anderes (Aufenthaltort nicht zu bestimmen, Opferaussage nicht ausreichend, Tod)	15 (4.4 %)
		keine Angabe	5 (1.5 %)
beide Gründe	24 (5.0 %)	Straftatbestand objektiv und subjektiv nicht erfüllt	23 (95.8 %)
		Tatverdächtiger nicht hinreichend verdächtig	19 (79.2 %)
keine Angabe	11 (2.3 %)		

Ebenfalls weiter oben (Tabelle 5) wurde berichtet, dass bei 15 Tatverdächtigen zwar die Ermittlung zunächst nahe legten, dass eine Anklage wegen Menschenhandels gerechtfertigt ist, es zu einem Hauptverfahren dann jedoch nicht kam; d.h. noch vor Durchführung eines Hauptverfahrens kam es zu einer Einstellung durch das Gericht. In neun Fällen wurde dabei von der

Verfolgung der Tat abgesehen; in fünf Fällen wurde die Eröffnung nach § 204 StPO abgelehnt, weil der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig war; in einem Fall lag der Grund der Nichteröffnung eines Hauptverfahrens am Ergebnis eines aussagepsychologischen Gutachtens, dass dem Opfer keine Glaubwürdigkeit attestierte.

3.1.5. Gerichtsverfahren

Insgesamt 167 der 798 Tatverdächtigen mussten sich in einem Gerichtsverfahren verantworten. Davon wurden 130 verurteilt (104 (auch) wegen Menschenhandels); bei 37 Tatverdächtigen wurde das Verfahren eingestellt bzw. mit einem Freispruch beendet. Informationen zu diesem Gerichtsverfahren im Vergleich dieser Gruppen sind in Tabelle 14 dargestellt.²² Dabei zeigen sich zwischen den beiden Gruppen „Anklage, Einstellung“ und „Anklage, Verurteilung“ drei Mal signifikante Unterschiede: *Bei im Rahmen des Gerichtsverfahrens letztlich auch verurteilten Tatverdächtigen wurden erstens Sachverständige gehört; zweitens kam es in diesen Verfahren häufiger zu einem Geständnis des Tatverdächtigen im Vergleich zu Verfahren, die nicht in einer Verurteilung endeten (50,8 zu 16,2 %). Drittens wurden die Aussagen von Zeugen, so diese gehört wurden, häufiger als relevant eingestuft.*

Bei allen anderen betrachteten Variablen finden sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen, weshalb sich an dieser Stelle auf die Vorstellung der Gesamtergebnisse konzentriert wird. Die Ergebnisse in Tabelle 14 zeigen, dass fast zwei Drittel der Tatverdächtigen (60,5 %) von einem Pflichtverteidiger, etwas mehr als ein Viertel (28,7 %) von einem Wahlverteidiger verteidigt werden. Die Anteile summieren sich nicht zu 100, weil eine kleine Anzahl an Tatverdächtigen (N = 3) nicht anwaltlich vertreten wurden und weil bei 15 Tatverdächtigen den Akten keine Angaben zur anwaltlichen Vertretung zu entnehmen waren. Wie bei den bisherigen Auswertungen auch beziehen sich die dargestellten Prozentwerte auf alle Tatverdächtigen, d.h. auch auf jene, zu denen keine Angabe vorliegt.

In vier von fünf Verfahren (80,8 %) haben im Rahmen der Gerichtsverhandlungen Zeugen ausgesagt. Wenn dies der Fall war, dann waren dies zu drei Viertel die Aussagen von Opfern, zur Hälfte von Polizeibeamten, zu einem Viertel von Prostituierten, zu einem Siebtel von Familienmitgliedern und zu einem Elftel von Freiern; zusätzlich haben in etwa jedem zweiten Verfahren mit Aussage andere Personen ausgesagt (u.a. der Tatverdächtige selbst, Bekannte und Freunde von Opfern und Tatverdächtigen, Dolmetscher). In 55,7 % der Verfahren wurden Beweismittel in Augenschein genommen. Hierzu gehörten Schriftstücke, Auszüge des Bundeszentralregisters, Lichtbilder, SMS-Nachrichten/E-Mails, Aktenordner und sonstige Dokumente (Briefe, Protokolle, Pässe usw.). Sachverständige trugen in 13,2 % zum Gerichtsverfahren bei.

²² Die 167 Tatverdächtigen mit Gerichtsverhandlung gehören zu 118 Akten bzw. Fällen. In 84 Fällen musste sich ein Tatverdächtiger vor Gericht verantworten, in 48 Fällen zwei Tatverdächtige, in acht Fällen drei Tatverdächtige und in jeweils einem Fall fünf bzw. sechs Tatverdächtige. Die in Tabelle 14 aufgeführten Informationen beziehen sich auf die Tatverdächtigen, nicht auf die Fälle. Insofern manche Informationen das gesamte Verfahren, nicht speziell den Tatverdächtigen betreffen (z.B. Gegenwart einer Nebenklagevertretung), wäre es denkbar, diese bezogen auf den Fall darzustellen. Dies wurde nicht getan, weil sich auch in einem mehrere Tatverdächtige umfassenden Verfahren die Situation bzgl. jedes einzelnen Tatverdächtigen unterschiedlich darstellen kann (anwaltliche Vertretung, Beweismittel, Geständnis usw.). Die Tatverdächtigenebene zur Grundlage zu nehmen scheint daher an dieser Stelle angemessener als die Fall- bzw. Verfahrensebene.

In drei Viertel dieser Fälle wurde ein Sachverständiger einbezogen; im Höchstfall waren es vier Sachverständige.

Wenn es Aussagen von Zeugen im Gerichtsverfahren gegeben hat (N = 135), dann zeigte sich in 56,3 % der Verfahren, dass diese als relevant eingestuft wurden. Dieser Anteil erscheint recht niedrig; zu beachten ist, dass zu relativ vielen Fällen (N = 53) in den Akten keine Informationen zur Einstufung der Zeugenaussagen durch das Gericht vorlagen. Nur bei sechs Tatverdächtigen wurden die Zeugenaussagen explizit als irrelevant eingestuft.

Tabelle 14: Informationen das Gerichtsverfahren betreffend nach verschiedenen Gruppen (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

	insgesamt	Anklage, Einstellung: mit Hauptverhandlung	Anklage, Verurteilung	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	N Keine Angabe
anwaltschaftlich vertreten: Wahlverteidiger	28.7	24.3	30.0	27.9	15
anwaltschaftlich vertreten: Pflichtverteidiger	60.5	59.5	60.8	62.5	
Beweismittel: Zeugenaussage	80.8	83.8	80.0	79.8	
Beweismittel: Augenschein	55.7	54.1	56.2	59.6	17
Beweismittel: Sachverständige	13.2	0.0	16.9	18.3	
Wenn Zeugenaussage: gerichtlich als relevant bewertet	56.3	41.9	60.6	60.2	53
Verteidigung: Zeugen-/Opferaussage widersprüchlich	12.6	13.5	12.3	10.6	
Verteidigung: Antrag Beweismittel	7.8	10.8	6.9	7.7	55
Verteidigung: Beschwerde, Befangenheitsantrag	1.8	0.0	2.3	1.0	
geständige Einlassung/Geständnis	43.1	16.2	50.8	48.1	25
Verständigung § 257c StPO	19.2	5.4	23.1	24.0	24
Berufung/Revision	21.6	10.8	24.6	21.2	20
Nebenklagevertretung	54.5	56.8	53.8	56.7	12
Antrag Adhäsionsverfahren	14.4	8.1	16.2	14.4	25

Das Verhalten der Verteidigung während der Verhandlung wurde ebenfalls versucht, in der Aktenanalyse zu erfassen. Erkennbar ist aber wiederum, dass dies bei recht vielen Tatverdächtigen (N = 55) nicht möglich war. Insgesamt nur drei Mal (1,8 %) konnte den Akten entnommen werden, dass die Verteidigung eine Beschwerde oder einen Befangenheitsantrag (gegen Dolmetscher bzw. Schöffen) stellte. Häufiger kam es vor, dass ein Antrag auf Beweismittel gestellt wurde (7,8 %). *In 12,8 % der Verfahren wurde versucht, durch die Verteidigung die Zeugen- oder Opferaussagen als widersprüchlich darzustellen.*

Mehr als vier von zehn Tatverdächtigen (43,1 %) legten im Laufe des Gerichtsverfahrens ein (Teil-)Geständnis ab. In 19,2 % kam es zu einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten, dabei ging es im Wesentlichen um die Festsetzung einer Höchststrafe bei geständiger Einlassung. Zwischen den beiden Gruppen „Anklage, Einstellung“ und „Anklage, Verurteilung“ zeigt sich hier ein recht großer Unterschied (5,4 zu 23,1 %), der mit $p = .054$ das gesetzte Irrtumswahrscheinlichkeitsniveau nur geringfügig überschreitet.

In 21,6 % der Verfahren gegen die Tatverdächtigen wurde Revision oder Berufung eingelegt; in den Fällen, in denen eine Verurteilung erfolgte, ist dies häufiger der Fall. *In mehr als der Hälfte der Verfahren (54,5 %) gab es eine Nebenklagevertretung, d.h. hier waren das Opfer*

oder nahe Angehörige des Opfers Nebenkläger des Strafverfahrens. Durch eine Nebenklage haben Opfer (oder Opferangehörige) das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anwesenheit während des gesamten Verfahrens, das Recht auf Zeugen- oder Sachverständigenbefragung usw., womit sie stärker auf den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen können als allein über eine Zeugenaussage. Einen Antrag auf ein Adhäsionsverfahren wurde in 14,4 % der Verfahren gestellt. Ein Adhäsionsverfahren zielt darauf ab, die zivilrechtlichen Ansprüche (Schadensersatz) bereits im Verlaufe des Strafprozesses, nicht erst im Rahmen eines Zivilprozesses zu klären. Das Ergebnis zeigt, dass ein solches Verfahren noch eher selten zum Einsatz kommt. Werden nur jene Fälle betrachtet, in denen es eine Nebenklagevertretung gab – ein Adhäsionsantrag wird von der Nebenklagevertretung gestellt – beträgt der Anteil 25,3 %. *Dies bedeutet, dass in einem Viertel der Verfahren mit Nebenklagevertretung ein Adhäsionsantrag gestellt wird; zugleich geschieht dies in drei Viertel der Fälle, in denen es eine Nebenklagevertretung gab, jedoch nicht.*

3.2. Die Opfer

3.2.1. Gruppeneinteilung

Die nachfolgenden Auswertungen sollen differenziert für die Variablen *Geschlecht* des Opfers, *Herkunft* des Opfers und *Alter* des Opfers erfolgen. Damit kann geprüft werden,

- d) ob männliche Opfer im Vergleich zu weiblichen Opfern Besonderheiten aufweisen,
- e) ob Opfer deutscher Herkunft Besonderheiten im Vergleich zu Opfern mit nichtdeutscher Herkunft aufweisen, und
- f) ob sich minderjährige Opfer von ab 18-jährigen Opfern unterscheiden.

Tabelle 15 gibt Auskunft über die Geschlechts- und Herkunftsverteilung der 784 in den Akten erwähnten Opfer. *Neun von zehn Opfern sind demnach weiblich (90,8 %), nur 6,9 % männlich.* Im Vergleich zu den Tatverdächtigen zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Unter den Tatverdächtigen fanden sich 73,4 % Personen mit männlichem und 23,8 % mit weiblichen Geschlecht.

Um die Herkunft der Opfer zu bestimmen, wurden wiederum zwei Informationen aus den Akten herangezogen: Einerseits wurde – sofern in den Akten vermerkt – die Staatsangehörigkeit, andererseits das Geburtsland erfasst. Für die Gruppenbildung wurde zunächst die Staatsangehörigkeit herangezogen. Bei doppelten Staatsangehörigkeiten (deutsch und andere) wurde dabei jeweils die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt. In jenen Fällen, in denen zur Staatsangehörigkeit keine Informationen vorlagen bzw. in denen eine deutsche Staatsangehörigkeit in den Akten vermerkt war, wurde das Geburtsland für die Gruppenbildung einbezogen. Als „deutsch“ zählen damit letztlich nur jene Opfer, die ausschließlich eine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die in Deutschland geboren wurden. Sobald aus den Akten ein Hinweis auf eine nichtdeutsche Herkunft hervorging, wurde die nichtdeutsche Herkunft erfasst.

Wie Tabelle 15 zeigt, weisen 144 Opfer eine deutsche Herkunft auf (18,4 %). *Deutsche Opfer stellen damit die zweitgrößte Gruppe. Die größte Gruppe wird von bulgarischen Opfern gestellt (19,0 %). Rumänische Opfer bilden mit 16,7 % ebenfalls noch eine wichtige Opfergruppe. Be-*

züglich der Gruppe „restliches Osteuropa“ ist auf die hohe Anzahl polnischer Opfer hinzuweisen (N = 71; zusätzlich 18 Opfer aus der Tschechischen Republik und 17 Opfer aus der Slowakei). Bei der Gruppe der Opfer aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion stellen aus Litauen stammende Opfer die größte Personenanzahl (N = 15). Die Gruppe der Opfer aus anderen Ländern (N = 59) setzt sich aus Personen aus insgesamt 30 Ländern zusammen; einzelne Herkunftsländer dominieren in dieser Gruppe nicht. Wird auch bezüglich der Herkunft der Vergleich mit den Tatverdächtigen gezogen, so fällt auf, dass unter den Opfern deutlich häufiger Personen aus dem restlichen Osteuropa und aus Nigeria zu finden sind (Anteil Tatverdächtige: 6,3 bzw. 2,3 %). Deutlich seltener sind hingegen Opfer aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien, aus der Türkei und aus Deutschland (Anteil Tatverdächtige: 5,6 bzw. 6,6 bzw. 27,1 %).

Tabelle 15: Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Opfer

		N	in %
Geschlecht	männlich	54	6.9
	weiblich	712	90.8
	keine Angabe	18	2.3
Herkunft	Deutschland	144	18.4
	Bulgarien	149	19.0
	Rumänien	131	16.7
	Türkei	30	3.8
	Ungarn	59	7.5
	restl. Ostmitteleuropa	106	13.5
	chem. Jugoslawien/Albanien	15	1.9
	chem. SU	42	5.4
	Nigeria	48	6.1
	andere	59	7.5
	keine Angabe	1	0.1

Die folgende Abbildung 6 stellt dar, wie sich die Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Opfer über die Jahre verändert hat, wobei wiederum die Anzeigegahre 2009/2010 und 2012/2013 verglichen werden. Mit Blick auf den Anteil der weiblichen Opfer zeigt sich keine signifikante Veränderung: Zu Beginn der Beobachtungsperiode (2009/2010) hatten 88,9 % der Opfer ein weibliches Geschlecht, am Ende 92,7 %. In Bezug auf die Herkunft ergeben sich zwei signifikante Veränderungen: *Der Anteil bulgarischer Opfer ist deutlich gestiegen (von 13,1 auf 32,3 %); für den Anteil an Opfern aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion ist hingegen ein signifikanter Rückgang festzustellen (von 6,9 auf 1,6 %).* Zwar nicht signifikant, dennoch aber in erwähnenswertem Ausmaß hat sich der Anteil der deutschen Opfer reduziert (von 19,4 auf 13,5 %) und ebenso der Anteil an Opfern aus restlichen ostmitteleuropäischen Ländern (von 14,1 auf 9,9 %) und aus Nigeria (von 7,6 auf 4,2 %).

Abbildung 6: Geschlechts- und Herkunftsverteilung der Opfer nach Jahr der Anzeige (in %; * signifikant bei $p < .05$)

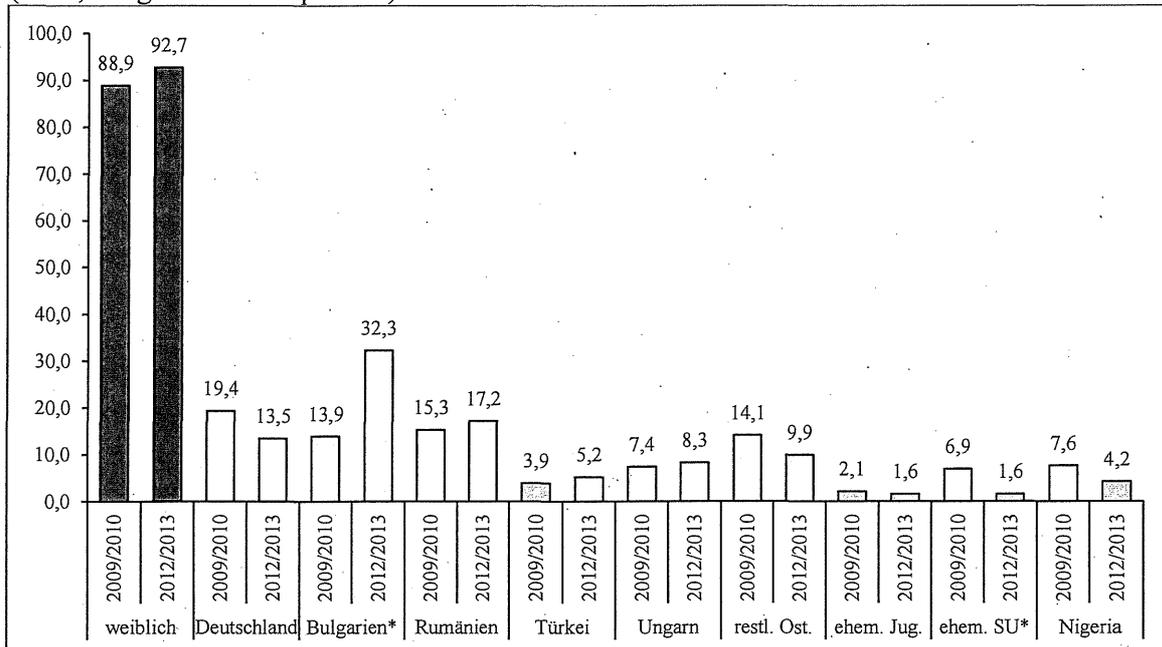
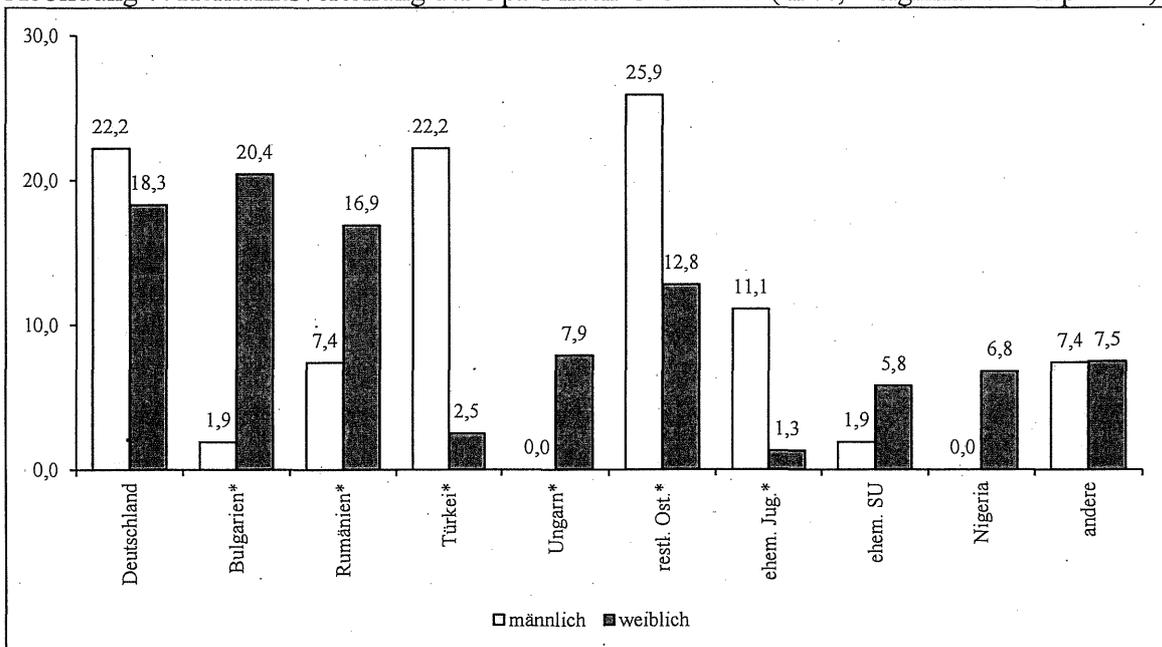


Abbildung 7 stellt die Herkunftsverteilung getrennt für männliche und weibliche Opfer vor. Erkennbar ist, dass weibliche Opfer signifikant seltener eine türkische Herkunft haben bzw. seltener aus Ländern des restlichen Osteuropas und ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien stammen als männliche Opfer. Männliche Opfer haben signifikant seltener eine bulgarische und rumänische Herkunft. Kein männliches Opfer weist eine ungarische oder nigerianische Herkunft auf. Der Anteil deutscher Opfer ist bei den männlichen und weiblichen Opfern in etwa gleich groß (22,2 bzw. 18,3 %).

Abbildung 7: Herkunftsverteilung der Opfer nach Geschlecht (in %; * signifikant bei $p < .05$)



Das Alter der Opfer zum Tatzeitpunkt liegt im Durchschnitt bei 21,8 Jahren und variiert zwischen 4 und 57 Jahren.²³ Da die Stichprobe die statistisch nur wenige Aussagen zulassende Anzahl von 20 Opfern bietet, bei denen das Lebensalter unter 14 Jahren liegt, können nachfolgend zur Gruppe der Kinder als Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufgrund der geringen Fallzahl keine aussagekräftigen Berechnungsergebnisse präsentiert werden. Stattdessen lassen sich diese Altersgruppen sinnvoll unterscheiden: Opfer im Alter von unter 18 Jahren (N = 134, 17,1 %), Opfer im Alter von 18 bis unter 21 Jahren (N = 288, 36,7 %) und Opfer im Alter von 21 Jahren oder älter (N = 337, 43,0 %).

Eine Betrachtung der Altersgruppen nach Geschlecht zeigt, dass männliche Opfer deutlich häufiger als weibliche Opfer der jüngsten Altersgruppe der unter 18-jährigen angehören: 80,8 % der männlichen Opfer sind unter 18 Jahre alt; gleiches gilt nur für 12,8 % der weiblichen Opfer. Der Unterschied ist derart stark, dass ein Vergleich der Geschlechter gleichzeitig auch ein Vergleich von Altersgruppen ist. Für die nachfolgenden Auswertungen werden die Geschlechts- und Altersvariable daher kombiniert betrachtet. Insofern zu ab 18-jährigen männlichen Opfern nur Angaben zu 10 Personen vorliegen, werden zu diesen keine Auswertungen präsentiert. Stattdessen werden diese Gruppen unterschieden:

- männliche unter 18-jährige Opfer (N = 42, 5,4 %)
- weibliche unter 18-jährige Opfer (N = 88, 11,2 %)
- weibliche 18 bis unter 21-jährige Opfer (N = 279, 35,6 %)
- weibliche ab 21-jährige Opfer (N = 323, 41,2 %).²⁴

Werden diese vier Gruppen im Vergleich der Herkunftsgruppen betrachtet (ohne Abbildung), so fällt auf, dass der Anteil männlicher unter 18-jähriger Opfer bei Opfern aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien, aus dem restlichen Ostmitteleuropa und aus der Türkei am höchsten ist. Der Anteil weiblicher unter 18-jähriger Opfer fällt demgegenüber am höchsten bei deutschen Opfern aus.

Eine ebenfalls in Bezug auf die Opferauswertungen berücksichtigte Differenzierung betrifft den Vergleich von Fällen, in denen es zu einer Verurteilung gekommen ist und von Fällen, in denen dies nicht der Fall war. Die Variable „Verurteilung“ betrifft eigentlich die Tatverdächtigen. Um die Opferinformationen dennoch mit dieser Tatverdächtigenvariable in Beziehung zu setzen, wurde folgendermaßen vorgegangen: In einem ersten Schritt wurde auf der Ebene der 513 einbezogenen Fälle identifiziert, bei wie vielen Tatverdächtigen keine Anklage und eine Einstellung, eine Anklage und eine Einstellung sowie eine Anklage und eine Verurteilung erfolgte. Im zweiten Schritt wurden die Fälle zu Gruppen zusammengefasst. Zu bedenken ist, dass es in ein und demselben Fall bei mehreren Tatverdächtigen (und damit mehreren Verfahrensergebnissen) zu verschiedenen Gruppenzuordnungen kommen kann. So gibt es bspw. 14 von 513 Fällen, in denen es sowohl zu mindestens einer Einstellung ohne Anklage als auch zu mindestens einer Verurteilung kam. Um zu einer Gruppenzuordnung zu gelangen, wurde zunächst geprüft, ob es

²³ Bei Opfern, bei denen das Lebensalter zum Tatzeitpunkt nicht bestimmt werden konnte (bspw. aufgrund einer mehrjährigen Ausbeutung), wurde das Lebensalter zum Zeitpunkt der Anzeige erfasst. Hiermit ließen sich allerdings nicht alle fehlenden Angaben ersetzen; insgesamt liegen zu 25 Opfern keine Angaben zum Alter vor.

²⁴ 52 Opfer (6,6 %) gehen bei nach dieser Klassifikation differenzierenden Auswertungen nicht in die Analysen ein, entweder weil zu ihnen keine Altersangabe vorliegt (N = 25), weil zu ihnen keine Geschlechtsangabe vorliegt (N = 18) oder weil es sich um männliche ab 18-jährige Opfer handelt (N = 10).

in einem Fall zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist. War dies gegeben, wurde dieser Fall als Fall mit (mindestens) einer Verurteilung gewertet. Wenn diese nicht gegeben war, wurde geprüft, ob es zu (mindestens) einer Anklage mit anschließendem Freispruch kam. War dies wiederum nicht gegeben, wurde geprüft, ob es zu mindestens einer Einstellung ohne Anklage kam. Entsprechend dieses Vorgehens konnten die 513 Fälle wie folgt gruppiert werden: bei 95 Fällen kam es zu mindestens einer Verurteilung eines Tatverdächtigen (hierunter befinden sich 77 Fälle, in denen es zu mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels kam); bei 31 Fällen kam es zu keiner Verurteilung aber zu mindestens einer Anklage, die später eingestellt wurde; bei 342 Fällen wurde das Verfahren ohne Anklage eingestellt; bei 45 Fällen liegen keine Informationen zum Verfahrensergebnis des/der Tatverdächtigen vor, u.a. deshalb, weil es laut Akte keine Tatverdächtigen gegeben hat. Diese Gruppenzuordnung konnte im dritten Schritt mit den Opferangaben in Beziehung gesetzt werden, so dass sich Opfergruppen entlang des Tatverdächtigen-Verfahrensergebnisses unterscheiden lassen. Die Verteilung der Opfer auf diese Gruppen stellt sich wie folgt dar:

- 246 Opfer gehören zu Fällen, in denen es zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist. Bei 200 dieser Opfer hat es mindestens eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels gegeben.
- 56 Opfer gehören zu Fällen, in dem es nicht zu mindestens einer Verurteilung, aber zu mindestens einer Anklage mit nachfolgender Einstellung gekommen ist.
- 434 Opfer gehören zu Fällen, in denen das Verfahren ohne Anklage eingestellt wurde.²⁵

Tabelle 16 zeigt, welcher Anteil an Opfer der verschiedenen Alters-/Geschlechts- und Herkunftsgruppen zu Fällen mit Verurteilung gehören bzw. durch wen die Anzeige erfolgte. *Bei den männlichen unter 18-jährigen Opfern gehören 50,0 % einem Fall an, bei dem es zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist; die Verurteilungsrate ist hier also besonders hoch im Vergleich zu den Verfahren, an denen weibliche Opfer beteiligt waren. Weibliche unter 18-jährige Opfer erlebten bspw. nur halb so oft eine Verurteilung des Tatverdächtigen (26,1 %). Der Vergleich der Herkunftsgruppen belegt, dass die Verurteilungsraten bei nigerianischen und türkischen Opfern besonders hoch, bei rumänischen Opfern und Opfern aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien am niedrigsten ist.*

Weiterhin kann Tabelle 16 entnommen werden, *dass männliche unter 18-jährige Opfer besonders häufig durch Polizeibeamte bspw. im Rahmen von Kontrollen entdeckt wurden; Anzeigen durch die Opfer selbst oder durch Verwandte sind bei dieser Opfergruppe eher die Ausnahme.* Am häufigsten werden durch die Opfer selbst Anzeigen erstattet, wenn es sich um ältere weibliche Opfer handelt. Der Vergleich der Herkunftsgruppen zeigt, dass Polizeibeamte bei nigerianischen Opfern am häufigsten, bei deutschen Opfern am seltensten den möglichen Menschenhandel aufdeckten. Bei deutschen Opfern wird die Anzeige deutlich häufiger durch die Verwandtschaft (Eltern, Geschwister) gestellt als bei allen anderen nichtdeutschen Gruppen.

²⁵ Die verbleibenden 48 Opfer gehören zu Fällen, in denen keine Information zum Verfahrensergebnis vorliegt.

Tabelle 16: Verurteilung und Anzeigerstatter nach verschiedenen Gruppen (in %)

		Anklage, Verurteilung	angezeigt durch: Polizei	angezeigt durch: Opfer selbst	angezeigt durch: Verwandtschaft
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	50.0	76.2	7.1	2.4
	weiblich, unter 18-jährig	26.1	44.3	23.9	13.6
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	24.4	46.2	40.1	6.9
	weiblich, ab 21-jährig	35.0	40.9	48.3	1.2
Herkunft	Deutschland	31.3	33.8	43.0	14.8
	Bulgarien	30.9	41.6	38.9	2.0
	Rumänien	20.6	41.2	45.8	2.3
	Türkei	50.0	53.3	36.7	10.0
	Ungarn	32.2	50.8	45.8	0.0
	restl. Ostmitteleuropa	27.4	50.9	36.8	0.9
	ehem. Jugoslawien/Albanien	20.0	46.7	53.3	0.0
	ehem. SU	33.3	50.0	45.2	2.4
	Nigeria	56.3	64.6	22.9	0.0
	andere	33.9	49.2	32.2	6.8

3.2.2. Soziodemografische Charakterisierung

Drei soziodemografische Variablen wurden bereits vorgestellt: das Geschlecht, die Herkunft und das Alter. Weitestgehend identisch mit den Tatverdächtigen wurden zusätzlich weitere, in den Tabellen 17a und 17b vorgestellte soziodemografische Variablen der Opfer in der Aktenanalyse erhoben. Wichtig ist in Bezug auf die dargestellten Prozentanteile wiederum, dass sich diese auf alle Opfer einschließlich jener Opfer beziehen, zu denen keine Angabe vorliegt. Die jeweils letzte Zeile der Tabellen gibt darüber Auskunft, wie hoch die Anzahl an Opfern ausfällt, für die dies zutrifft.

Von allen Opfern hatten 10,2 % einen illegalen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Bei jüngeren Opfern ist dies seltener der Fall. Bei den weiblichen ab 21-jährigen Opfern beträgt dieser Anteil 17,6 %. Für die deutschen Opfer gilt, dass es keine Person mit illegalem Status gibt. Für die nichtdeutschen Opfer insgesamt beträgt der Anteil 12,5 %. Für die beiden größten Gruppen sind die Anteile ebenfalls in Tabelle 17a dargestellt. Dementsprechend beträgt der Anteil an Opfern mit illegalem Status bei den rumänischen Opfern 1,5 %; bei den bulgarischen Opfern hat wiederum keine Personen einen illegalen Status. Nicht dargestellt ist, dass dieser Anteil bei nigerianischen Opfern mit 79,2 % am höchsten liegt. Bei Opfern, die zu Fällen gehören, in denen mindestens ein Tatverdächtiger (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurde, erreicht der Anteil an Personen mit illegalem Status 20,5 %. In Fällen, in denen es zur Einstellung des Verfahrens kam, liegt dieser Anteil nur bei 7,1 %. Eine Interpretation dieses Befunds könnte lauten, dass es sich bei Fällen mit sich illegal in Deutschland aufhaltenden Opfern um schwerere Fälle handelt, bei denen eine Verurteilung wahrscheinlicher ist.

Etwa jedes achte Opfer (12,2 %) war zum Tatzeitpunkt verheiratet oder lebte in einer festen Partnerschaft. Bei weiblichen ab 21-jährigen Opfern ist dieser Anteil mit 21,1 % besonders hoch. Für nichtdeutsche Opfer gilt, dass sie signifikant häufiger in einer Partnerschaft leben als für deutsche Opfer (14,6 zu 2,1 %). Zwischen den Verfahrensgruppen ergeben sich hingegen keine signifikanten Unterschiede.

Immerhin jedes vierte Opfer hat Kinder (26,4 %). Bei weiblichen ab 21-jährigen Opfern ist dieser Anteil mit 43,3 % wiederum besonders hoch. Für nichtdeutsche Opfer gilt zudem, dass sie häufiger Kinder haben als deutsche Opfer (29,2 zu 11,1 %). Für die Verfahrensgruppen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede. *Bei den nichtdeutschen Opfern mit Kind wurde in der Aktenanalyse zusätzlich erhoben, in welchem Land die Kinder leben.* Wenn nichtdeutsche Opfer Kinder haben, dann leben diese zu 82,2 % im Ausland. Bei bulgarischen Opfern mit Kind ist das zu 88,4 % der Fall, bei rumänischen Opfern zu 93,1 %. *Bei mehr als vier von fünf nichtdeutschen Opfern mit Kindern leben diese Kinder im Ausland – besonders häufig bei bulgarischen und rumänischen Opfern mit Kindern.*

Ein Viertel der Opfer lebte zum Zeitpunkt der letzten Tat zusammen mit mindestens einem Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt (26,7 %). Dieser Anteil steigt bei weiblichen ab 21-jährigen Opfern auf 32,5 %. Nichtdeutsche Opfer leben häufiger zusammen mit einem Tatverdächtigen als deutsche Opfer (28,0 zu 20,1 %). Zudem gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Verfahrensgruppen: *Opfer eines Falls, in dem es mindestens eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels gab, lebten zu 40,5 % mit einem Tatverdächtigen in einem Haushalt, Opfer von Fällen mit Einstellungen ohne Anklage hingegen nur zu 22,1 %.* Eventuell ist dies damit zu begründen, dass die Opfer einer schwereren Form des Menschenhandels ausgesetzt waren und Tatverdächtige die Opfer engmaschig kontrollierten, was in einem gemeinsamen Haushalt besser möglich ist. Eventuell können in solch einer Situation des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt auch haltbarere Beweise ermittelt werden, die die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung erhöhen.

Ob ein Opfer aus schwierigen familiären Verhältnissen stammt, konnte nur bei einer geringeren Anzahl an Opfern aus den Akten bestimmt werden: zu 540 von 784 Opfern liegt zu dieser Variable keine Information vor. Die Auswertungen zu dieser Variable führen zu zwei Befunden: *Erstens trifft es insbesondere auf weibliche unter 18-jährige Opfer zu, dass diese aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen. Zweitens gilt dies eher für deutsche als für nichtdeutsche Opfer (34,7 zu 20,1 %).* Wenn solch eine Situation in den Akten vermerkt war, dann handelte es sich mehrheitlich um eine strukturelle Unvollständigkeit der Familie, um die Betroffenheit von Armut oder um Merkmale von zerrütteten Verhältnissen (z.B. schlechte Eltern-Kind-Beziehung).

Der Schulabschluss konnte ebenfalls nur zu einer Minderheit der Opfer ermittelt werden: Bei 485 Opfern lagen in den Akten keine Informationen zum Schulabschluss vor. Hinsichtlich der kombinierten Alters- und Geschlechtsgruppe zeigt sich, dass insbesondere die jüngeren Opfer häufiger über keinen oder nur einen niedrigen Schulabschluss verfügen. Der Vergleich der Herkunftsgruppen belegt, dass deutsche Opfer häufiger keinen oder einen niedrigen Abschluss aufweisen als nichtdeutsche Opfer (38,9 zu 26,4 %). Opfer von Fällen mit Verurteilungen (auch) wegen Menschenhandels haben häufiger keinen oder einen niedrigen Abschluss als Opfer von Fällen mit Einstellungen ohne Anklage (37,0 zu 24,0 %).

Tabelle 17a: Soziodemografische Variablen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		illegaler Aufent- haltsstatus	Familienstand: verheiratet/ in Partnerschaft	Kinder	lebt mit Tatverdäch- tigen in Haushalt	stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen	kein bzw. niedriger Schulab- schluss
Alter/ Ge- schlecht	männlich, unter 18-jährig	0.0	0.0	2.4	4.8	26.2	47.6
	weiblich, unter 18-jährig	6.8	2.3	13.6	23.9	51.1	53.4
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	3.6	7.5	16.1	25.4	25.4	26.5
	weiblich, ab 21-jährig	17.6	21.1	43.3	32.5	20.1	23.8
Herkunft	Deutschland	0.0	2.1	11.1	20.1	34.7	38.9
	andere insgesamt	12.5	14.6	29.9	28.0	23.2	26.4
	darunter: Bulgarien	0.0	15.4	46.3	32.2	33.6	34.9
	darunter: Rumänien	1.5	13.0	22.1	23.7	19.1	20.6
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	7.1	12.9	27.9	22.1	26.0	24.0
	Anklage, Einstellung	1.8	12.5	25.0	21.4	30.4	32.1
	Anklage, Verurteilung	17.1	11.0	23.2	38.2	22.4	37.8
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	20.5	7.0	21.5	40.5	16.5	37.0
insgesamt		10.2	12.2	26.4	26.7	25.3	28.7
N keine Angabe		143	216	318	235	540	485

Jedes zehnte Opfer gehört einer ethnischen Minderheit an (9,9 %). In drei Viertel der Fälle handelt es sich dabei um Sinti und Roma, um ein Viertel um andere Minderheiten (meist türkischer Minderheiten in Osteuropa). Opfer nichtdeutscher Herkunft gehören deutlich häufiger als Opfer deutscher Herkunft einer Minderheit an; am häufigsten trifft dies auf bulgarische und ungarische Opfer zu. Die Unterschiede in Bezug auf die anderen in Tabelle 17b aufgeführten Gruppen fallen eher gering aus.

Etwa ein Viertel der Opfer (23,9 %) übten in der Vergangenheit Prostitution aus. Für weibliche unter 18-jährige Opfer trifft dies am seltensten zu (10,2 %). Nichtdeutsche Opfer weisen häufige eine Vergangenheit als Prostituierte auf als deutsche Opfer (25,7 zu 16,0 %). In den Fällen, in denen eine Verurteilung auch (wegen) Menschenhandels erfolgte, liegt der Anteil an Opfern mit Prostitutionsvergangenheit niedriger als in Fällen, in denen es zu einer Einstellung kam. An diesen Befund schließt sich die Frage an, ob eine entsprechende Vergangenheit im Rahmen der Ermittlungen zum Nachteil für das Opfer werden kann.

Bei 9,9 % der Opfer ergeben sich aus den Akten Hinweise auf das Vorliegen einer Sucht-Auffälligkeit. Allerdings ist hier die hohe Anzahl an Opfern zu beachten, zu denen keine Angaben in den Akten zu diesem Themenbereich vorliegen. Wenn eine Sucht-Auffälligkeit in den Akten erwähnt wurde, dann am häufigsten der Kokainkonsum, gefolgt vom Alkohol- und Cannabis Konsum. Weibliche unter 18-jährige Opfer weisen entsprechend der Aktenlage mit 20,5 % am häufigsten eine Sucht-Auffälligkeit auf. Bei deutschen Opfern liegt eine solche Auffälligkeit etwa dreimal so häufig vor wie bei nichtdeutschen Opfern (22,2 zu 7,2 %).

Für eine kleine Anzahl der Opfer konnte den Akten zudem Informationen zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung entnommen werden. Dabei zeigt sich für 8,2 % aller Opfer, dass eine psychische Erkrankung vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, dann handelt es sich am häufigsten um Depressionen, gefolgt von Traumafolgestörungen, Persönlichkeitsstörungen und Psy-

chosen. Zudem gab es Nennungen von Borderline-Störungen, Minderintelligenz oder Suizidalität. Auffällig ist, dass bei deutschen Opfern psychische Erkrankungen häufiger vorzuliegen scheinen als bei nichtdeutschen Opfern (16,0 zu 6,4 %), wobei hier sicherlich zu beachten ist, dass in Deutschland die Wahrscheinlichkeit höher als in anderen Ländern ausfällt, dass psychische Erkrankungen registriert und behandelt werden (und entsprechend in Ermittlungsakten vermerkt sind).

Eine letzte in diesem Abschnitt betrachtete Variable betrifft die Vorstrafen. Für 2,6 % der Opfer konnte aus den Akten entnommen werden, dass sie vorbestraft sind – wobei wiederum für eine große Anzahl an Opfern keine Angaben vorliegen. Auffällig ist, dass dieser Anteil bei jenen Opfern, die zu einem Fall mit Verurteilung gehören, deutlich niedriger ausfällt als bei einem Fall mit Einstellung. Auch dies könnte den Schluss zulassen, dass eine Vorbestrafung des Opfers im Ermittlungsverfahren ein Nachteil hinsichtlich einer möglichen Verurteilung eines Tatverdächtigen darstellen könnte.

Tabelle 17b: Soziodemografische Variablen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Angehöriger ethnische Minderheit	früher als Prostituierte/r tätig	Sucht-Auffälligkeit	psychische Erkrankung	vorbestraft
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	7.1	28.6	9.5	7.1	4.8
	weiblich, unter 18-jährig	10.2	10.2	20.5	9.1	2.3
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	8.6	28.0	7.5	6.8	0.7
	weiblich, ab 21-jährig	11.8	24.5	10.2	10.2	3.7
Herkunft	Deutschland	1.4	16.0	22.2	16.0	2.8
	andere insgesamt	11.9	25.7	7.2	6.4	2.5
	darunter: Bulgarien	22.8	28.2	8.7	8.7	0.0
	darunter: Rumänien	10.7	32.8	3.1	3.1	1.5
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	10.6	27.6	9.0	8.3	3.7
	Anklage, Einstellung	1.8	17.9	12.5	14.3	3.6
	Anklage, Verurteilung	11.4	20.7	10.6	6.5	0.4
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	8.0	16.5	9.5	6.5	0.5
insgesamt		9.9	23.9	9.9	8.2	2.6
N keine Angabe		541	238	562	623	508

3.2.3. Anwerbung und Transfer nach Deutschland

Hinsichtlich der Anwerbungswege wurden aus den Akten Informationen darüber entnommen, ob es eine eher formelle (z.B. Inserate) oder eher informelle Anwerbung (z.B. Vorbeziehung) gab und in welcher Weise auf das Opfer während der Anwerbung eingewirkt wurde (z.B. emotional, körperlich). Aus diesen Informationen wurden verschiedene Indikatoren gebildet, zu denen Ergebnisse bzgl. der Häufigkeit des Vorkommens in den Tabellen 18a und 18b festgehalten sind. An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass das Nicht-Vorliegen von Informationen nicht bedeuten muss, dass etwas auf ein Opfer nicht zugetroffen hat. Es bedeutet lediglich, dass in einer Akte keine entsprechende Information enthalten gewesen ist. Zu insgesamt 140 Opfern konnte den Akten überhaupt keine Information bzgl. einer Anwerbung entnommen werden.

Tabelle 18a zeigt zunächst, dass 14,4 % der Opfer über die Täuschung von Gefühlen in die Prostitution gebracht wurden. Bei deutschen Opfern war dies deutlich häufiger so als bei nicht-deutschen Opfern (28,5 zu 11,3 %). Für Opfer von Fällen mit Anklage ist entsprechendes ebenfalls häufiger in der Akte vermerkt als für Opfer von Fällen mit Einstellung des Verfahrens. In der Kategorie „Täuschung bzgl. Gefühlen“ wurden sämtliche Fälle erfasst, die als „*Loveboy-Fälle*“ zu bezeichnen sind, d.h. bei denen durch den Tatverdächtigen eine gezielt auf die Prostitutionsausübung gerichtete Beziehung etabliert wurde. Teilweise wurde dies in den Akten nicht mit dem Begriff „*Loveboy*“ bezeichnet, sondern es fanden sich darin Einträge wie:

- „Tatverdächtiger wartete, bis sich das Opfer in ihn verliebte, um als Liebesbeweis die Prostitution zu fordern.“
- „Der Tatverdächtige organisierte die Anreise und gab ihr ein harmonisches Gefühl; sie hatte eine Beziehung zu ihm und arbeitete deswegen als Prostituierte und nicht mehr als Tänzerin.“
- „Der Tatverdächtige war mit ihr zusammen und brachte sie dann in die Prostitution.“

Ein zweiter Indikator bezieht sich darauf, ob die Opfer bzgl. der Art der Arbeit getäuscht wurden. Hinweise darauf ergeben sich zu 11,6 % der Opfer. Bei weiblichen 18- bis unter 21-jährigen sowie ab 21-jährigen Opfern sowie bei nichtdeutschen Opfern ist dies deutlich häufiger zu konstatieren als bei jüngeren bzw. deutschen Opfern. Charakteristische Schilderungen aus den Akten lauteten hier:

- „Bekannte in Polen macht Opfer mit Tatverdächtigen bekannt; verspricht Arbeit in Deutschland.“
- „Das Opfer wurde im Heimatland von einer Madame angesprochen. Sie wollte in Europa als Friseurin arbeiten.“
- „Dem Opfer wurde von Bekannten Möglichkeit, als Putzfrau in Deutschland zu arbeiten, in Aussicht gestellt.“
- „Dem Opfer wurde von unbekannter Person in Nigeria eine ‚normale‘ Arbeit in Deutschland versprochen.“
- „Der Tatverdächtige reiste nach Rumänien und versprach Opfer einen rentablen Kellnerjob.“

Bei 5,5 % der Opfer zeigte sich in den Akten, dass sie entführt, verkauft oder zwangsverheiratet wurden. Signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen finden sich nicht; allerdings trifft dies auf nichtdeutsche Opfer und hier insbesondere bulgarische Opfer deutlich häufiger zu (11,4 %). Die Schilderungen in den Akten lauteten hier u.a.: „Opfer wurde im Heimatland entführt“, „Das Opfer wurde in einem Café in Bulgarien von einem Mann angesprochen und gefragt, ob sie nicht seinen Sohn in Deutschland heiraten möchte. Daraufhin ist das Opfer mit nach Deutschland gereist, wo sie verkauft wurde“, „Angeblich wurde das Opfer gefragt, ob sie in Deutschland als Prostituierte arbeiten will, da man viel Geld verdienen kann; danach wurde sie ins Auto verschleppt“ oder „wurde für 2800 Euro gekauft“.

Dass Gewalt (jenseits von Entführungen) im Rahmen der Anwerbung eingesetzt wurde, war bei 5,6 % der Opfer der Fall. Auch hier ergeben sich zwischen den verschiedenen Opfergruppen keine signifikanten Unterschiede. Bei deutschen Opfern ergibt sich allerdings eine im Vergleich zu den nichtdeutschen Opfern erhöhte Prävalenz. Schläge, Tritte oder Gewaltdrohungen (auch gegen Familienangehörige) wurden zu dieser Form des in die Prostitution Bringens gezählt.

Zu 3,1 % der Opfer ergaben sich zudem Hinweise, dass eine Zwangslage ausgenutzt worden ist. Hierzu wurde bspw. folgende Schilderungen gezählt:

- „Vater des Opfers sitzt wegen Diebstahls im Gefängnis. Familie ist sehr arm und leidet an Hunger. Die Tatverdächtigen bieten an, die Gefängniskautions und Verteidigung für den Vater zu übernehmen, wenn die Tochter (Opfer) für sie als Prostituierte arbeitet.“
- „Der Tatverdächtige spricht das Opfer in Disco an und fragt, ob dieses Geld mit Prostitution verdienen möchte. Er hat von finanziellen Problemen des Opfers Kenntnis.“
- „Voodoozeremonie mit Verpflichtung auf 10000 \$ kurz vor Transfer nach Deutschland.“
- „Aufnahme von Kredit. Somit Druck, diesen abbezahlen zu müssen.“

Tabelle 18a: Anwerbungsmethoden nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Täuschung bzgl. Gefühlen	Täuschung bzgl. Arbeit	Entführung oder Verkauf	Gewalt oder Drohung	Ausnutzen Zwangslage
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	7.1	0.0	2.4	0.0	0.0
	weiblich, unter 18-jährig	19.3	4.5	4.5	5.7	4.5
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	14.3	12.5	7.9	4.7	2.9
	weiblich, ab 21-jährig	16.1	14.9	5.0	6.8	3.1
Herkunft	Deutschland	28.5	4.2	2.8	8.3	5.6
	andere insgesamt	11.3	13.3	6.1	5.0	2.5
	darunter: Bulgarien	12.8	17.4	11.4	9.4	3.4
	darunter: Rumänien	13.0	16.8	3.8	3.1	3.1
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	11.1	12.2	5.8	5.5	3.0
	Anklage, Einstellung	19.6	7.1	0.0	5.4	1.8
	Anklage, Verurteilung	19.9	11.0	6.1	6.5	4.1
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	18.5	11.0	6.5	5.5	4.0
insgesamt		14.4	11.6	5.5	5.6	3.1
N keine Angabe				140		

Die Anwerbung für die Prostitution geschah bei 17,2 % der Opfer nicht verdeckt bzw. über Täuschungen und Zwang oder Gewalt (Tabelle 18b). In diesen Fällen begaben sich die Frauen entweder eigeninitiativ in die Prostitution, d.h. sie meldeten sich auf eine Anzeige hin oder kontaktieren ein Bordell. Es wurden in dieser Kategorie aber ebenso Opfer berücksichtigt, die offen daraufhin angesprochen wurden, ob sie im Prostitutionsbereich arbeiten wollen. Unter den ab 18-jährigen Opfern fällt der Anteil höher aus als unter den jüngeren Opfern. Einige ausgewählte Aktenschilderungen dieser Kategorie lauten:

- „Opfer wurde von Freundin angeworben, die ihr von guten Verdienstmöglichkeiten als Prostituierte in Deutschland erzählt hat.“
- „Opfer schrieb eine Initiativbewerbung an den Escort-Service des Tatverdächtigen.“
- „Opfer wollte durch Prostitution viel Geld in Deutschland verdienen.“
- „Der Tatverdächtige sprach das Opfer in Russland an, ob sie sich in Deutschland prostituieren würde.“

- „Das Opfer hat über Facebook eine Prostituierte des Bordells kennengelernt und dann mitgeteilt, sie wolle als Prostituierte arbeiten.“
- „Das Opfer meldete sich auf Stellenanzeige eines Bordells.“

Bei einigen Opfern (7,8 %) war in der Akte lediglich vermerkt, dass sie angesprochen oder vermittelt wurden. Weitere Details waren den Akten nicht zu entnehmen, bspw. ob das Ansprechen eine Täuschung über eine mögliche Arbeit enthielt oder offen die Prostitutionsanwerbung zum Inhalt hatte. Auffällig ist, dass männliche unter 18-jährige besonders häufig in dieser Weise angeworben wurden. Bei nichtdeutschen Opfern liegt der Anteil ebenfalls deutlich häufiger als bei deutschen Opfern (9,1 zu 2,1 %). Eine Auswahl der Akteneinträge lautet:

- „Bekannte des Opfers, das zuvor bei der Bekannten wohnte, vermittelte das Opfer an den Tatverdächtigen.“
- „Bekannter von damaligen Lebensgefährten der Mutter stellte Kontakt zu den Zuhältern her.“
- „Frau hat das Opfer in einem Café in der Ukraine angesprochen.“
- „Opfer reiste freiwillig nach Deutschland; ihr Lebensgefährte vermittelte sie an den Tatverdächtigen.“
- „Vermittlung in Afrika, um nach Europa zu kommen.“
- „Tatverdächtiger brachte das Opfer zur Prostitution, indem er ihn vermittelte.“
- „Tatverdächtiger vermittelte ihn an Freier, um ihn der Prostitution näher zu bringen.“

Zu 7,8 % der Opfer bzw. 9,3 % der Opfer konnte den Akten nur entnommen werden, dass eine intime Beziehung oder aber eine Bekanntschaft (Freundschaft, auch Verwandtschaft) zwischen Opfer und Tatverdächtigen gegeben ist; die intime Beziehung entwickelt sich dann bspw. in Richtung Ausbeutung. Ob die Beziehung durch Vortäuschung von Gefühlen aufgebaut wurde, ob die Bekannten das Opfer bzgl. einer Arbeit täuschten, ob Gewalt oder Zwang eingesetzt wurde usw., geht nicht aus den Akten hervor. Beispiele für Eintragungen sind:

- „Zwei Wochen Beziehung; er ist vorgereist nach Deutschland, sie hinterher, um gemeinsame Zukunft aufzubauen. Sie wollten später heiraten und in Deutschland wohnen.“ (intime Beziehung)
- „Anfänglich gab es eine Liebesbeziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer, in welcher Opfer bereitwillig der Prostitution nachging. Dies veränderte sich über die Zeit zu einem Zuhälter-Prostituiertenverhältnis.“ (intime Beziehung)
- „Irgendwann in der Beziehung brachte der Tatverdächtige das Opfer mit 19 Jahren zur Prostitution.“ (intime Beziehung)
- „Freund des Opfers stellte Kontakt zu Tatverdächtigen her.“ (Bekanntschaft)
- „Opfer wurde von Bekannter der Stiefmutter und Stiefmutter weggeschickt. Sie besorgten auch Dokumente.“ (Bekanntschaft)
- „Opfer und Tatverdächtiger kannten sich schon über 15 Jahre und waren befreundet (kennen sich aus Nigeria).“ (Bekanntschaft)

Tabelle 18b: Anwerbungsmethoden nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		offene Prostitutions- anwerbung	Ansprechen/ Ver- mitteln	Intime Beziehung	Bekanntschaft
Alter/ Ge- schlecht	männlich, unter 18-jährig	11.9	35.7	2.4	14.3
	weiblich, unter 18-jährig	9.1	2.3	8.0	14.8
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	21.9	4.7	7.2	7.9
	weiblich, ab 21-jährig	15.2	8.0	8.7	9.3
Herkunft	Deutschland	22.2	2.1	11.1	13.9
	andere insgesamt	16.1	9.1	7.0	8.3
	darunter: Bulgarien	14.1	4.7	10.1	14.1
	darunter: Rumänien	23.7	4.6	7.6	6.1
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	16.4	5.1	8.8	9.7
	Anklage, Einstellung	42.9	10.7	3.6	5.4
	Anklage, Verurteilung	14.2	13.0	7.3	10.2
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	15.0	15.5	6.5	7.5
insgesamt		17.2	7.8	7.8	9.3
N keine Angabe			140		

Werden die beiden Kategorien „Täuschung bzgl. Gefühlen“ und „Intime Beziehung“ zusammen betrachtet, so kann gefolgert werden, dass bei 20,9 % der Opfer eine Paarbeziehung am Beginn der Ausbeutung stand, die z.T. mit dem Ziel der Prostitutionsausübung begonnen wurde, z.T. dieses Ziel aber auch nicht hatte. Dies unterstreicht, dass gefühlsmäßige Bindungen nicht selten den Ausgangspunkt für eine Entwicklung darstellen, die zu einem Menschenhandelsverdacht führen.

Im Vergleich der Jahre 2009/2010 und 2012/2013 zeigt sich, dass der Anteil an Opfern, die mittels Täuschungen bzgl. der Gefühle oder der Arbeit, mittels Entführungen und Verkauf, mittels Gewalt und Drohungen sowie im Rahmen von intimen Beziehungen und Bekanntschaften angeworben, zugenommen hat; parallel dazu ist der Anteil der Opfer mit offener Prostitutionsanwerbung und Ansprechen/Vermitteln zurückgegangen (ohne Abbildung).

Nur in Bezug auf nichtdeutsche Opfer wurden im Rahmen der Aktenanalyse Informationen zum Transfer nach Deutschland erhoben. Für insgesamt 459 nichtdeutsche Opfer liegen zu einzelnen Aspekten des Transfers Angaben vor; die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich auf diese 459 Opfer.²⁶

Abbildung 8 zeigt, dass 39,4 % der Opfer, zu denen Informationen zum Transfer nach Deutschland vorliegen, mit Versprechungen nach Deutschland gelockt wurden. Solche Versprechungen betreffen meist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage: Von allen Opfern mit Transfererfahrungen trifft dies auf 34,0 % zu. Versprechungen in Bezug auf bessere Zukunftsperspektiven in Deutschland oder bessere Möglichkeiten der Versorgung der Familie in der Heimat kamen bei mindestens jedem zehnten Opfer zum Einsatz. Nicht selten werden Opfer auch damit nach

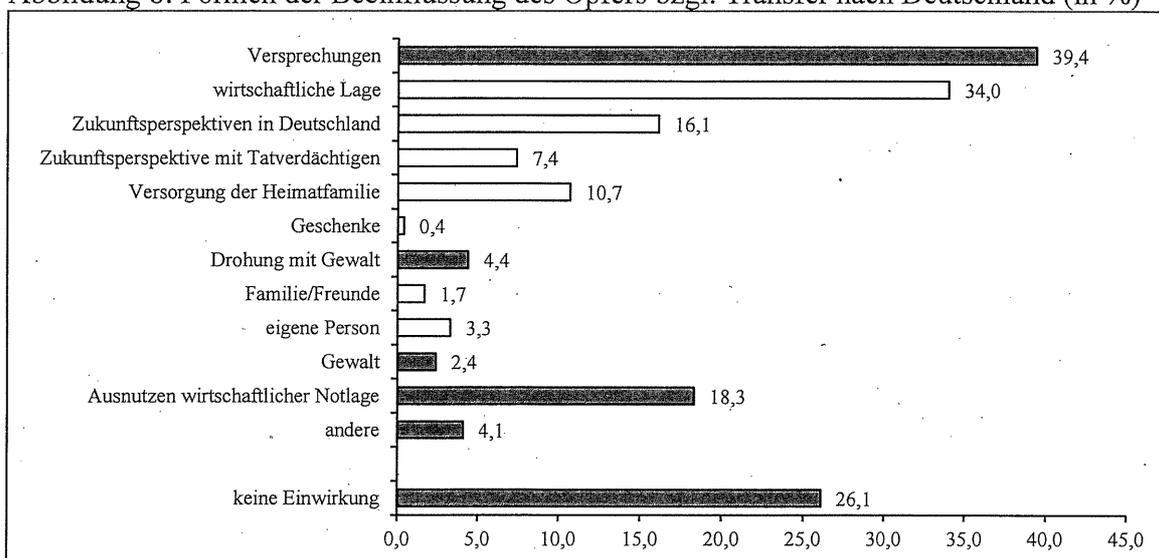
²⁶ Diese setzen sich hinsichtlich der Herkunft wie folgt zusammen: 122 Opfer aus Bulgarien, 106 aus Rumänien, zwei aus der Türkei, 51 aus Ungarn, 62 aus Ländern des restlichen Ostmitteleuropas, vier aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien, 38 aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion, 40 aus Nigeria und 33 aus anderen Ländern (N fehlende Angabe = 1). Unter den von einem Transfer betroffenen Personen befindet sich kein unter 18-jähriges männliches Opfer (weibliches unter 18-jähriges Opfer: N = 31, weibliches 18- bis unter 21-jähriges Opfer: N = 163, weibliches ab 21-jähriges Opfer: N = 232; N keine Angabe = 33).

Deutschland gelockt, dass hier eine gemeinsame Zukunft mit dem Tatverdächtigen haben. Die Geschenkvergabe spielt hingegen eine untergeordnete Rolle.

Ein kleiner Teil der Opfer wird mittels Gewaltdrohung (eher gegenüber dem Opfer selbst als gegenüber Familienangehörigen des Opfers) oder Gewaltanwendung nach Deutschland gebracht. Im Einzelfall wurde aus den Akten diesbezüglich ersichtlich, dass die Opfer nach Deutschland entführt wurden.

Bei etwa jedem fünften Opfer mit Transfererfahrungen (18,3 %) wurde die schlechte wirtschaftliche Lage ausgenutzt (z.T. dann auch darüber, dass eine Verbesserung dieser Lage versprochen wurde). Andere Formen kamen bei 4,1 % der Opfer zur Anwendung (z.B. Verkauf des Opfers, Voodoo-Ritual). Bei 26,1 % der Opfer waren keine Formen der Einflussnahme erkennlich; stattdessen erfolgte die Ausreise nach Deutschland freiwillig.

Abbildung 8: Formen der Beeinflussung des Opfers bzgl. Transfer nach Deutschland (in %)

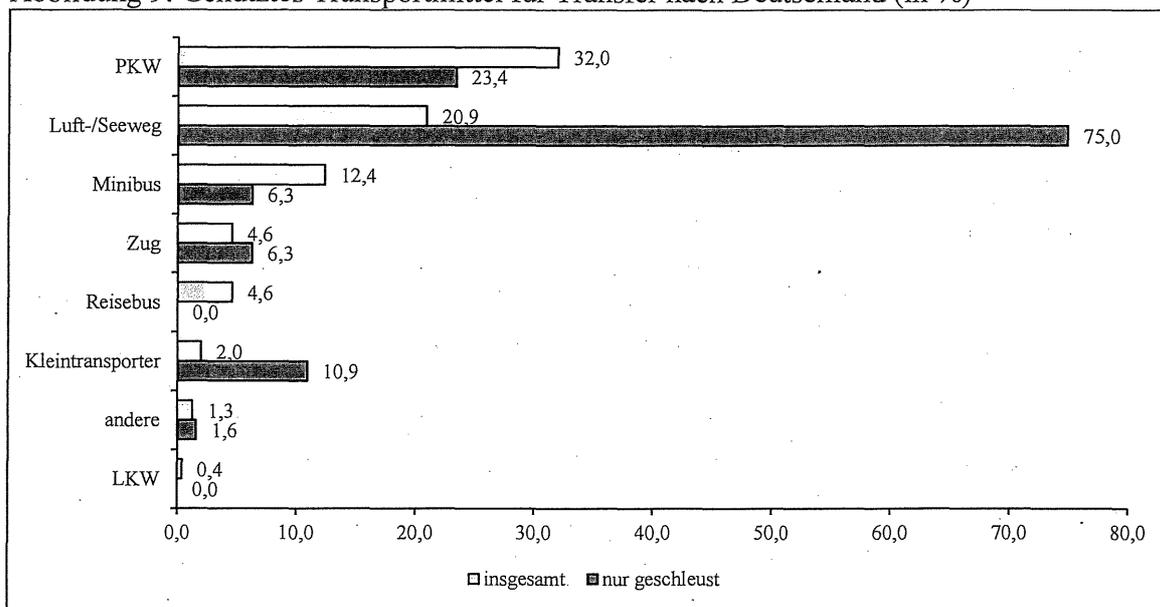


Zu 93 der 459 Opfer ist aus den Akten bekannt, wie lange der Transfer nach Deutschland dauerte. Die Angaben reichen hier von einigen Stunden bis zu zwei Monaten. Länger als einen Tag waren 10,6 % aller Opfer (inkl. Opfer mit fehlender Angabe) unterwegs, einen Tag oder weniger 9,6 %.

Bei 13,9 % der Opfer mit Transfererfahrungen ergibt sich aus den Akten, dass sie geschleust wurden. Bei Opfern aus Nigeria kam eine Schleusung am häufigsten vor: Hier finden sich bei zwei von drei Opfern Hinweise auf eine Schleusung in den Akten.

Von den Opfern mit Transfererfahrungen wurden 32,0 % mit dem PKW nach Deutschland gebracht (Abbildung 9). Jedes fünfte Opfer gelangte auf dem Luft- oder Seeweg hierher (20,9 %). Weitere 12,4 % der Opfer kamen mit einem Minibus. Andere Transportmittel werden selten eingesetzt. Bei Betrachtung der Opfer, die nach Deutschland geschleust wurden, zeigt sich, dass dies hauptsächlich auf dem Luft- bzw. Seeweg geschehen ist. Überdurchschnittlich häufig wird bei der Schleusung zudem auf Kleintransporter zurückgegriffen.

Abbildung 9: Genutztes Transportmittel für Transfer nach Deutschland (in %)



Von den Opfern erlebten 10,2 %, dass ihnen vor dem Transfer nach Deutschland der Pass oder andere wichtige Ausweispapiere weggenommen wurden. Nach ihrer Ankunft in Deutschland wurden 48,1 % in einer Wohnung untergebracht, 24,0 % in einem Bordell, 2,0 % in einem Hotel; eine andere Unterbringung (z.B. Wohnwagen, Auto, Keller, Straßenstrich) kam sehr selten vor. Wenn ein Opfer in einer Wohnung untergebracht wurde, dann jeweils etwa zur Hälfte mit einem Tatverdächtigen oder mit anderen Frauen.

Von den Opfern mit Transfererfahrungen war 13,1 % nach der Verbringung nach Deutschland nicht bewusst, am welchem Ort sie sich befanden. Wenn das Opfer nach Deutschland geschleust wurde, steigt dieser Anteil auf 21,9 %.

3.2.4. Bedingungen der Prostitutionsausübung in Deutschland

In welchen Räumlichkeiten in Deutschland die Prostitution ausgeführt wurde, ist in Tabelle 19 dargestellt. Über die Hälfte aller Opfer (54,2 %) waren demnach in Bordellen tätig, jedes fünfte Opfer ging der Wohnungsprostitution nach (inkl. Besuche fremder Wohnungen; 20,2 %). Für jedes achte Opfer (12,1 %) gilt, dass es sich auf der Straße prostituieren musste. Andere Formen der Prostitutionsausübung sind eher gering verbreitet. Opfer aus dem Bereich Wohnwagenprostitution und Escort finden sich kaum in den Akten. Zwischen deutschen und nichtdeutschen Opfern ergeben sich nahezu durchgängig keine signifikanten Unterschiede. Es zeigt sich nur, dass deutsche Opfer häufiger in Massagesalons tätig waren als nichtdeutsche Opfer (6,3 zu 0,9 %). Auch zwischen den Verfahrensgruppen gibt es nur zum Teil Unterschiede: Opfer aus Verfahren, die zu mindestens einer Verurteilung geführt haben, haben häufiger Wohnungsprostitution und seltener Straßenprostitution ausgeführt. Auffällig sind zudem die hohen Anteile zum Nachtclub, Massagesalon und Escortbereich bei jenen Opfern, die zu Fällen mit Anklage und späterer Einstellung gehören. Es hat den Anschein, als ob die Ermittlungsbehörden in diesen Prostitutionsbereichen häufiger von einem hinreichenden Menschenhandelsverdacht ausgehen, der sich dann aber im weiteren Verfahren doch nicht mehr halten lässt. Zwischen den Geschlechts- bzw. Altersgruppen ergeben sich z.T. sehr starke Unterschiede, wobei die Gruppe der männlichen unter 18-jährigen Opfer hervorsteicht. Diese prostituieren sich der Aktenlage

nach besonders selten in Bordellen; *stattdessen konzentriert sich Prostitutionsausübung der männlichen unter 18-jährigen Opfer auf die Bereiche Wohnung, Hotel und Räumlichkeiten nach Wahl. Weibliche unter 18-jährige Opfer finden sich am häufigsten in Bordellen, was darauf hinweist, dass diese anscheinend kaum Alterskontrollen vornehmen.*

Tabelle 19: Räumlichkeiten der Prostitutionsausübung nach verschiedenen Gruppen (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Bordell/ Bordell- woh- nung	eigene/ fremde Woh- nung	Straßen- strich/ Straßen- prostitu- tion	Hotel/ Hos- tel	Räum- lich- keit nach Wahl	Nacht- club	Mas- sage- salon	Wohn- wagen	Escort
Alter/ Ge- schlecht	männlich, unter 18-jährig	2.4	47.6	14.3	14.3	28.6	2.4	0.0	2.4	0.0
	weiblich, unter 18-jährig	43.2	18.2	15.9	9.1	2.3	0.0	0.0	1.1	0.0
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	70.6	16.8	7.5	2.2	0.7	2.5	4.3	0.7	0.7
	weiblich, ab 21-jährig	53.9	20.4	15.2	5.6	3.4	2.5	0.9	1.9	0.6
Herkunft	Deutschland	54.9	22.9	10.4	4.2	4.2	2.1	6.3	0.7	1.4
	andere insgesamt	54.0	20.3	12.5	5.5	3.4	2.2	0.9	1.4	0.3
	darunter: Bulgarien	63.8	14.1	14.8	3.4	3.4	0.7	1.3	3.4	0.0
	darunter: Rumänien	71.0	9.9	9.9	4.6	0.0	4.6	0.8	0.8	0.0
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	52.3	18.0	14.7	6.5	2.8	1.8	1.4	1.4	0.2
	Anklage, Einstellung	60.7	12.5	8.9	3.6	1.8	8.9	14.3	1.8	3.6
	Anklage, Verurteilung	56.5	28.9	7.7	3.7	5.3	1.6	0.0	0.4	0.4
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	50.0	32.0	6.5	2.5	3.5	0.5	0.0	0.0	0.5
insgesamt		54.2	20.8	12.1	5.2	3.6	2.2	1.9	1.3	0.5
N keine Angabe					87					

Um die sexuellen Dienstleistungen zu bewerben, wird am häufigsten auf die persönliche Präsenz vor Ort (27,0 %), die Anzeige in Zeitungen, Magazinen oder im Internet (19,9 %) oder auf einen eigenen Internetauftritt (17,9 %) zurückgegriffen (Tabelle 20); andere Wege werden seltener benutzt. Bei Opfern, die zu Fällen gehören, in denen es zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist, kamen häufiger die Anzeige, der Internetauftritt und die Mundpropaganda zum Einsatz, seltener hingegen das Freierforum. Die Dienstleistungen deutscher Opfer wurden häufiger als bei nichtdeutschen Opfern über einen Internetauftritt, ein Freierforum, Privatveranstaltungen und soziale Netzwerke beworben. Deutliche Unterschiede ergeben sich wieder für die Geschlechts- bzw. Altersgruppen: Die Dienstleistungen der männlichen unter 18-jährigen Opfer wurden vor allem über Mundpropaganda, Privatveranstaltungen und soziale Netzwerke angeboten, die älterer weiblicher Opfer über Anzeigen und Internetauftritte.

Tabelle 20: Werbungswege der Prostitution nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		persönliche Präsenz	Zeitung-/Internet-anzeige	Internet-auftritt	Mundpropaganda	Freierforum	Privatveranstaltung	soziale Netzwerke
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	23.8	7.1	0.0	57.1	2.4	9.5	9.5
	weiblich, unter 18-jährig	28.4	8.0	21.6	4.5	5.7	2.3	0.0
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	26.5	20.8	20.8	4.7	5.7	0.4	0.7
	weiblich, ab 21-jährig	29.4	22.3	16.7	6.2	4.6	0.9	0.0
Herkunft	Deutschland	30.6	22.9	26.4	7.6	8.3	3.5	2.8
	andere insgesamt	26.8	19.2	16.0	8.1	3.9	0.9	0.3
	darunter: Bulgarien	36.9	10.1	22.1	9.4	4.0	0.7	0.7
	darunter: Rumänien	32.1	9.2	6.1	9.2	7.6	0.0	0.8
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	27.2	12.9	13.4	5.5	6.9	0.9	0.7
	Anklage, Einstellung	30.4	32.1	25.0	5.4	1.8	1.8	0.0
	Anklage, Verurteilung	27.2	30.9	24.8	13.4	0.8	2.0	1.2
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	29.0	37.0	17.5	9.5	1.0	0.5	1.5
insgesamt		27.0	19.9	17.9	8.0	4.7	1.4	0.8
N keine Angabe					234			

Dass die Opfer während der Prostitutionsausübung den Ort (Stadt bzw. Gemeinde) der Tätigkeit wechselten, kam zu 24,2 % vor (Tabelle 21). Untypisch ist dies für männliche unter 18-jährige Opfer, die nur zu 4,8 % den Ort wechselten. Zudem zeigt sich, dass in Fällen von Anklage mit nachfolgender Verfahrenseinstellung der Anteil an Opfern mit Ortswechsel signifikant höher ausfällt als bei den anderen Verfahrensgruppen.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten konnte aus den Akten ermittelt werden, dass 33,9 % der Opfer festgelegte Arbeitszeiten hatten; hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Anzahl an Opfern, zu denen keine Informationen zur Arbeitszeit vorliegen, mit 419 sehr hoch ausfällt.²⁷ Bei weiblichen ab 21-jährigen Opfern fällt der Anteil mit 40,2 % an Personen mit festgelegten Arbeitszeiten am höchsten aus, bei männlichen unter 18-jährigen Opfern mit 2,4 % am niedrigsten. Um welche Form der Festlegung es sich handelte (genaue Arbeitszeiten, Dauer der Tätigkeit), wurde im Rahmen der Aktenanalyse nicht erfasst.

Von allen registrierten Opfern war es den Akteninformationen entsprechend 15,9 % möglich, Urlaub zu machen oder am Wochenende bzw. an anderen Tagen nicht zu arbeiten. Am häufigsten traf dies auf männliche unter 18-jährige Opfer zu. Nichtdeutschen Opfern wurden freie Tage deutlich seltener gewährt als deutschen Opfern (13,0 zu 29,2 %).

Für 14,0 % der Opfer kann festgehalten werden, dass sie pro Tag durchschnittlich drei oder mehr Freier hatten. Dieser Anteil ist jedoch nur bedingt verlässlich, weil zu 551 Opfern keine Informationen zur durchschnittlichen Anzahl an Freiern vorliegen. Möglicherweise würde der Anteil höher ausfallen, wenn sich in den Akten Angaben zu allen Opfern gefunden hätten. Opfer zu Fällen, in denen es zu einer Anklage mindestens eines Tatverdächtigen kam, mussten etwas häufiger drei oder mehr Freier pro Tag bedienen.

²⁷ Wie bei allen anderen Auswertungen auch bezieht sich der präsentierte Anteil von 33,9 % auf alle Opfer inklusive der Opfer, zu denen keine Angabe vorliegt.

Für eine geringe Anzahl an Opfern konnten den Akten die täglichen Durchschnittseinnahmen entnommen werden (N fehlende Angabe = 585). *Jedes fünfte Opfer verdient demnach mindestens 100 Euro pro Tag.* Zwischen den verschiedenen Gruppen existieren kaum signifikante Unterschiede. Einzig Opfer aus Fällen mit Anklage mindestens eines Tatverdächtigen weisen einen signifikant höheren Anteil an Personen mit Einnahmen von mindestens 100 Euro auf als Opfer von Fällen mit eingestellten Verfahren.

Tabelle 21: Verschiedene Bedingungen der Prostitutionsausübung nach verschiedenen Gruppen (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Ortswechsel	festgelegte Arbeitszeiten	Urlaub/ freie Tage	drei oder mehr Freier pro Tag	Einkommen: mind. 100 Euro täglich
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	4.8	2.4	54.8	2.4	9.5
	weiblich, unter 18-jährig	20.5	27.3	15.9	17.0	23.9
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	24.0	38.4	16.5	15.1	22.9
	weiblich, ab 21-jährig	31.0	40.2	11.8	15.8	20.1
Herkunft	Deutschland	26.4	36.8	29.2	9.7	25.0
	andere insgesamt	23.8	33.3	13.0	15.0	18.9
	darunter: Bulgarien	34.9	45.6	8.1	22.1	20.8
	darunter: Rumänien	23.7	30.5	10.7	14.5	22.1
Verfahrens- ergebnis	Keine Anklage, Einstellung	23.0	32.9	13.1	11.5	16.6
	Anklage, Einstellung	37.5	42.9	26.8	21.4	30.4
	Anklage, Verurteilung	21.1	36.6	17.9	16.7	24.8
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	19.5	35.5	18.0	15.0	23.5
insgesamt		24.2	33.9	15.9	14.0	20.0
N keine Angabe		238	419	460	551	585

In Tabelle 22 sind verschiedene Indikatoren, die auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hindeuten, dargestellt. Bei der Auswahl wurde sich auf den Vorschlag des International Labour Office (ILO 2009) bezogen. Diese hat auf Basis einer Delphi-Befragung unter Expertinnen und Experten des Menschenhandels „Indicators of trafficking of adults for sexual exploitation“ (ebd., S. 5) definiert. Unterschieden wird einerseits zwischen verschiedenen Stadien des Menschenhandels (Rekrutierungsphase, Ausbeutungsphase im Zielland) sowie andererseits zwischen „strong indicators“, „medium indicators“ und „low indicators“. Damit wird berücksichtigt, dass Indikatoren auch nur teilweise eine Ausbeutungssituation markieren können und durch weitere Informationen zu validieren sind. Als starke Indikatoren der Ausbeutung im Zielland werden folgende sechs Indikatoren benannt:

1. Körperliche Gewalt („violence on victims“)
2. Drohungen mit körperlicher Gewalt („threats of violence against victim“).
3. Isolation, Einsperren oder Überwachung („isolation, confinement or surveillance“)
4. Zwang, bestimmte Aufgaben (wie Sexualpraktiken) zu erfüllen oder Klienten zu bedienen („forced tasks or clients“).
5. Schuldknechtschaft („debt bondage“)
6. Einziehung von Ausweisdokumenten („confiscation of documents“).

Zu jedem Indikator wurden aus den Akten Informationen entnommen, wobei z.T. zwei oder drei Subindikatoren erfasst wurden. Für insgesamt 118 Opfer konnte den Akten allerdings nicht entnommen werden, ob eine Ausbeutung vorliegt oder nicht. *Für 35,6 % der Opfer ergeben sich Hinweise, dass sie körperlicher Gewalt ausgesetzt waren,* die von Ohrfeigen über Schläge

und Tritte hin zu sehr schweren Gewaltformen (z.B. Vergewaltigung, Knochenbrüche, Schnittverletzungen) reichen. Opfer von Fällen, in denen es zur Verurteilung mindestens eines Tatverdächtigen kam, waren zu 42,3 % physischer Gewalt ausgesetzt. Zudem zeigt sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechts- bzw. Altersgruppen: *Männliche unter 18-jährige Opfer waren kaum physischer Gewalt ausgesetzt (4,8 %), weibliche ab 21-jährige Opfer hingegen zu 44,0 %.*

Drohungen mit körperlicher Gewalt erlebten den Akten entsprechend 13,0 % der Opfer. Auch bei diesem Indikator gilt, dass männliche unter 18-jährige Opfer signifikant seltener als weibliche Opfer entsprechenden Drohungen ausgesetzt waren.

Dass man eingesperrt, von anderen Personen isoliert oder kontrolliert bzw. überwacht wurde, ist für 16,3 % der Opfer zu konstatieren. Männliche unter 18-jährige Opfer waren diesem Verhalten anscheinend nicht ausgesetzt, weibliche ab 21-jährige Opfer dagegen zu 20,4 %. Auch für die Verfahrensgruppen ergibt sich erneut ein signifikanter Unterschied: In jenen Fällen, in denen es zu einer Verurteilung mindestens eines Tatverdächtigen gekommen ist, liegt der Anteil betroffener Opfer bei 22,8 %, in Fällen mit Verfahrenseinstellungen bei 13,4 %.

Um den Zwang, bestimmte Aufgaben zu erfüllen oder Klienten zu bedienen, abbilden zu können, wird auf drei Einzelindikatoren zurückgegriffen: Erstens wurden Informationen dazu erhoben, ob es der freien Entscheidung des Opfers oblag, Freier abzulehnen oder ob sie durch den/die Tatverdächtigen gezwungen wurden, jeden Freier zu bedienen. *Bei mehr als jedem vierten Opfer (26,7 %) gab es Hinweise, dass es Zwang ausgesetzt war und Freier nicht abweisen konnte.* Derartige Zwangskonstellationen lagen seltener bei männlichen unter 18-jährigen Opfern vor; häufiger fanden sich Hinweise darauf bei Opfern, die zu Fällen gehörten, in denen es zur Anklage mindestens eines Tatverdächtigen kam.

Zweitens zeigen die Ergebnisse, dass *etwa jedes fünfte Opfer nicht frei über die Ausübung sexueller Praktiken entscheiden konnte und gezwungen wurde, spezifische Sexualpraktiken auszuführen (18,0 %).* Hierbei handelt es sich bei fast zwei Drittel der Betroffenen um Geschlechtsverkehr ohne Kondom, bei etwas mehr als der Hälfte um Oralverkehr und bei etwas weniger als der Hälfte um Analverkehr. Bei Opfern von Fällen, in denen es eine Anklage mindestens eines Tatverdächtigen gegeben hat, liegt der Anteil derer, die zu Sexualpraktiken gezwungen wurden, signifikant höher als bei Opfern von Fällen mit Verfahrenseinstellungen (22,8 zu 14,7 %). Im Vergleich der anderen Gruppen zeigen sich hingegen keine signifikanten Unterschiede.

Drittens wurde aus den Akten entnommen, ob die Opfer auch unter gesundheitlichen Beschwerden arbeiten mussten oder nicht. *Bei insgesamt 14,4 % der Opfer gab es Hinweise darauf, dass sie auch unter Schmerzen arbeiten mussten.* Einige Nennungen hierzu aus den Akten lauteten: „trotz Müdigkeit nach stundenlanger Arbeit, keine Pause“, „Schmerzen der Körperverletzungen“, „Regelschmerzen“, „nach einer illegalen Abtreibung musste sie direkt wieder arbeiten“ oder „während einer Grippe“. Opfer von Fällen, in denen es zu einer Anklage mindestens eines Tatverdächtigen kam, berichten häufiger davon, dass sie unter gesundheitlichen Beschwerden arbeiten mussten. Für männliche unter 18-jährige Opfer traf das den Akten entsprechend nie zu, für weibliche ab 21-jährige Opfer hingegen zu 19,5 %.

Für die Abbildung der Schuldknechtschaft wird auf zwei Einzelindikatoren zurückgegriffen. Erstens wurde ermittelt, *ob die Opfer dazu gezwungen wurden, Schulden abzarbeiten, die bspw. aufgrund des Transports nach Deutschland entstanden sind. Dies konnte für 3,6 % der Opfer festgestellt werden.* Für nichtdeutsche Opfer trifft dies häufiger zu als für deutsche Opfer (3,9 zu 2,1 %) – allerdings wird der Unterschied nicht als signifikant ausgewiesen. Auch zu den anderen Gruppenvergleichen ergeben sich keine signifikanten Ergebnisse. Zweitens wurden den Akten Informationen dazu entnommen, ob den Opfern die Geldeinnahmen abgenommen wurden. *Eine solche Abnahme der Geldeinnahmen findet sich für 31,4 % der Opfer, bei weiblichen Opfern signifikant häufiger als bei männlichen Opfern.*

Als letzter Indikator einer Ausbeutungssituation ist in Tabelle 22 aufgeführt, wie häufig den Opfern ihr Pass weggenommen wurde. *Für 18,8 % der Opfer konnte eine entsprechende Wegnahme festgestellt werden.* Nichtdeutsche Opfer erlebten dies 22,2 %, deutsche Opfer zu 3,5 %. Erneut ist zu männlichen unter 18-jährigen Opfern zu berichten, dass sich für diese keine Wegnahme zeigte, für weibliche ab 21-jährige Opfer hingegen zu 26,9 %. Opfer von Fällen mit mindestens einer Verurteilung erlebten signifikant häufiger eine Wegnahme des Passes als Opfer von Fällen, die eingestellt wurden (24,0 zu 16,6 %).²⁸

Tabelle 22: Indikatoren der Ausbeutung nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		(1) körperliche Gewalt	(2) Drohung mit körperlicher Gewalt	(3) Isolation, Einsperren oder Überwachung	(4) Zwang, bestimmte Aufgaben zu erfüllen oder Klienten zu bedienen			(5) Schuldknechtschaft		(6) Wegnahme Pass
					Freier konnten nicht abgelehnt werden	keine freie Wahl der Praktiken	Arbeit auch unter gesundheitlichen Beschwerden	Abarbeiten von Schulden	Abgabe von Einkünften	
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	4.8	4.8	0.0	9.5	23.8	0.0	2.4	4.8	0.0
	weiblich, unter 18-jährig	31.8	11.4	10.2	20.5	15.9	8.0	0.0	25.0	12.5
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	32.3	9.7	16.8	27.2	16.5	13.6	3.6	30.5	13.6
	weiblich, ab 21-jährig	44.0	18.0	20.4	31.3	18.9	19.5	5.3	39.0	26.9
Herkunft	Deutschland	31.9	12.5	15.3	22.9	16.7	14.6	2.1	29.9	3.5
	andere insgesamt	36.3	13.1	16.6	27.4	18.3	14.4	3.9	31.8	22.2
	darunter: Bulgarien	53.0	17.4	27.5	37.6	23.5	20.1	1.3	51.7	39.6
	darunter: Rumänien	35.1	18.3	14.5	18.3	9.9	11.5	5.3	28.2	21.4
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	32.5	12.0	13.4	21.7	14.7	10.4	2.5	27.9	16.6
	Anklage, Einstellung	32.1	12.5	14.3	37.5	26.8	25.0	3.6	30.4	12.5
	Anklage, Verurteilung	42.3	14.2	22.8	33.3	22.8	19.1	6.1	36.6	24.0
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	40.0	15.0	19.5	32.0	22.5	17.5	7.5	33.0	19.0
insgesamt		35.6	13.0	16.3	26.7	18.0	14.4	3.6	31.4	18.8
N keine Angabe						118				

Etwas überraschend in Bezug auf die vorgestellten Auswertungen zu den Indikatoren der Ausbeutung sind die alles in allem eher geringen Unterschiede zwischen den Verfahrensgruppen. Zwar weisen Opfer, die zu Fällen mit Verurteilung mindestens eines Tatverdächtigen gehören,

²⁸ Im Vergleich der Jahre 2009/2010 und 2012/2013 zeigt sich, dass der Anteil an Opfer, die körperliche Gewalt sowie die Passwegnahme erleben signifikant ansteigt, der Anteil an Opfern, die Schulden abarbeiten, signifikant sinkt.

mit Ausnahme der „Drohung mit körperlicher Gewalt“ jeweils signifikant höhere Anteile bei den verschiedenen Indikatoren auf als Opfer, die zu den Fällen „Keine Anklage, Einstellung“ gehören – dies zeigen zusätzlich durchgeführte Auswertungen (ohne Abbildung). Die Abstände in den Anteilen beider Gruppen sind aber gering. Dies belegt auch folgende Auswertung: Für 59,4 % der Opfer gilt, dass mindestens einer der neun Indikatoren zutrifft (N keine Angabe = 118). Bei den Opfern der Fälle „Keine Anklage, Einstellung“ beträgt dieser Anteil immerhin 56,0 %, bei den Opfern der Fälle „Anklage, Verurteilung“ 66,7 % (Fälle „Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel“: 65,0 %). Auf zwei Drittel der Opfer verurteilter Fälle trifft also mindestens ein Indikator zu, aber eben auch auf mehr als die Hälfte der Opfer eingestellter Fälle. *Das Erleben von Gewalt, von Drohungen usw. ist damit kein hinreichender Grund für eine Verurteilung.*

3.2.5. Ermittlungsverfahren

Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren und der Rolle des Opfers in diesem Verfahren wurde versucht, aus den Akten verschiedene Informationen zu entnehmen. In Tabelle 23a ist zunächst dargestellt, wie häufig die Opfer vernommen wurden. *Jedes fünfte Opfer (19,4 %) wurde demnach gar nicht vernommen*; bei etwa jedem dritten Opfer gab es eine Vernehmung, bei jedem fünften Opfer mehr als zwei Vernehmungen.²⁹ Auffällige Unterschiede zeigen sich im Vergleich der Herkunfts- und Verfahrensgruppen. Deutsche Opfer wurden demnach häufiger vernommen als nichtdeutsche Opfer: Der Anteil der Opfer, die mehr als zweimal verhört wurden, liegt bei den deutschen Opfern bei 27,8 %, bei den nichtdeutschen Opfern bei 19,9 %. Zusätzliche Auswertungen zeigen, dass der Anteil an Opfern mit mehr als zwei Vernehmungen bei nigerianischen Opfern sowie bei Opfern aus Ländern des restlichen Europas (Polen, Slowakei, Tschechische Republik) sowie des ehemaligen Jugoslawien/aus Albanien am niedrigsten ausfällt. Werden Opfer betrachtet, die zu Fällen gehören, die zu mindestens einer Verurteilung geführt haben, so zeigt sich, dass diese häufiger der Gruppe der mehrmaligen Vernehmungen (mehr als zweimal) angehören als Opfer, die zu Fällen gehören, bei denen das Verfahren eingestellt wurde (30,5 zu 15,9 %). Dies könnte ein Hinweis darstellen, dass häufigere Vernehmungen wichtige Informationen zutage fördern, die eine Verurteilung eines Tatverdächtigen wahrscheinlicher machen.

Welche Methoden bei den Vernehmungen zum Einsatz kamen, kann ebenfalls Tabelle 23a entnommen werden. Am häufigsten ist es demnach der Fall, dass Vernehmungen durch Polizeibeamte vorgenommen und von diesen protokolliert werden (61,0 %). Bei fast jedem fünften Opfer wurde die Vernehmung auf Tonband aufgezeichnet (19,5 %). Sehr selten kommt Videotechnik zum Einsatz (4,0 %) oder es werden richterliche Vernehmungen vorgenommen (0,5 %).³⁰ Signifikante Unterschiede finden sich im Vergleich der Verfahrensgruppen: *Opfer von Fällen, in denen es mindestens eine Verurteilung eines Tatverdächtigen gegeben hat, wurden signifikant häufiger per Video vernommen als Opfer, von Fällen, die zu Einstellungen führten (3,7 zu 0,5 %)*. Dies ist ein Hinweis darauf, dass Videovernehmungen einen Weg darstellen, die Verurtei-

²⁹ Bei den an 100 Prozent fehlenden Werten handelt es sich entweder um Opfer, die zwei Mal vernommen wurden oder um Opfer, zu denen keine Angabe zur Anzahl der Vernehmungen vorliegt. Diese letzte Gruppe ist aber mit 39 Opfern eher klein.

³⁰ Die Zahlen summieren sich nicht zu 100 %, weil die Opfer, die keine Vernehmung hatten, ebenfalls in den Auswertungen berücksichtigt werden.

lungswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Hinsichtlich der zwei Methoden Tonband und Protokollmitschrift ergeben sich keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. Zu diesen Methoden ergeben sich aber auffällige Anteile der Gruppe „Anklage, Einstellung“: Die Vernehmungen der Opfer dieser Gruppe wurden im Vergleich der Verfahrensgruppen am häufigsten auf Tonband und am seltensten in Protokollmitschriften festgehalten. Hervorzuheben ist daneben, dass es bei der Videovernehmung Unterschiede zwischen deutschen und nichtdeutschen Opfern gibt: Deutsche Opfer werden demnach signifikant häufiger per Video befragt als nichtdeutsche Opfer (4,2 zu 0,9 %); dieser Unterschied bleibt auch dann bestehen, wenn sich nur auf jene Opfer beschränkt wird, die mindestens eine Vernehmung hatten (nicht abgebildet).

Zu jenen 246 Opfern, die zu Fällen gehörten, in denen es zu einer Verurteilung mindestens eines Tatverdächtigen gekommen ist, wurde zusätzlich erhoben, ob sie im Gerichtsverfahren in Abwesenheit des Tatverdächtigen vernommen wurden (ohne Abbildung). Dies war bei 23 Opfern, d.h. 9,3 % der Fall (keine Angabe: N = 44). *Etwa jedem elften Opfer wird damit die Möglichkeit geboten, vor Gericht eine Aussage ohne Gegenwart des Tatverdächtigen zu tätigen.* Bei Fällen, in denen es zu mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels kam, liegt der Anteil bei 10,0 %.

Tabelle 23a: Ermittlungsbezogene Variablen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Anzahl Vernehmungen			Vernehmungsmethode				Dolmetscher eingesetzt (nur nicht-deutsche Opfer)
		0mal	1mal	mehr als 2mal	Video	Tonband	Protokoll	richtlich	
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	16.7	23.8	23.8	2.4	9.5	52.4	0.0	3.1
	weiblich, unter 18-jährig	17.0	35.2	20.5	4.5	21.6	59.1	1.1	40.0
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	16.5	39.4	21.5	1.8	25.4	58.4	0.4	47.7
	weiblich, ab 21-jährig	19.2	35.9	22.9	0.3	16.4	67.2	0.0	56.1
Herkunft	Deutschland	7.6	38.9	27.8	4.2	24.3	70.8	0.0	-
	andere insgesamt	22.1	34.4	19.9	0.9	18.5	58.7	0.3	46.5
	darunter: Bulgarien	12.8	32.9	29.5	1.3	19.5	74.5	0.7	59.1
	darunter: Rumänien	18.3	39.7	14.5	1.5	17.6	58.8	0.8	47.3
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	18.4	42.2	15.9	0.5	16.6	64.3	0.0	45.5
	Anklage, Einstellung	5.4	51.8	21.4	1.8	48.2	46.4	0.0	50.0
	Anklage, Verurteilung	22.8	21.1	30.5	3.7	18.7	60.2	0.8	47.5
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	24.0	20.5	29.0	4.0	16.5	58.0	0.5	45.6
insgesamt		19.4	35.2	21.3	1.5	19.5	61.0	0.3	46.5
N keine Angabe			39			47			92

In Bezug auf die nichtdeutschen Opfer findet sich in Tabelle 23a zuletzt die Information, wie häufig ein Dolmetscher während der Ermittlungen und/oder im Gerichtsverfahren eingesetzt wurde. Dies wurde bei fast jedem zweiten nichtdeutschen Opfer getan (46,5 %). Zwischen den Verfahrensgruppen bestehen dabei keine signifikanten Unterschiede, wohl aber im Vergleich der kombinierten Alters- und Geschlechtsgruppen: Bei nichtdeutschen, männlichen unter 18-jährigen Opfern kam nur zu 3,1 % ein Dolmetscher zum Einsatz, bei nichtdeutschen, weiblichen ab 21-jährigen Opfern hingegen zu 56,1 %. Eine Erklärung für diese große Diskrepanz zu finden, fällt schwer. Es muss vermutet werden, dass die Deutschkompetenzen der männlichen Opfer in der deutlichen Mehrheit der Fälle ausreichend gewesen sind, damit die Vernehmungen stattfinden konnten.

Darüber, wie sich das Opfer während des gesamten Ermittlungsverfahrens verhalten hat, liegen ebenfalls Informationen aus den Akten vor (Tabelle 23b). 16,2 % aller Opfer waren irgendwann im Laufe des Verfahrens schwer oder gar nicht mehr zu kontaktieren, weil sie bspw. zurück ins Ausland gegangen sind. Dies trifft entsprechend signifikant häufiger auf nichtdeutsche als auf deutsche Opfer zu (17,8 zu 9,0 %). Schwierigkeiten in der Kontaktierung stehen auch in Beziehung mit dem Verfahrensstatus: Wenn ein Verfahren zu einer Einstellung geführt hat, lagen häufiger solche Schwierigkeiten vor als wenn es mindestens eine Verurteilung gegeben hat (19,6 zu 9,3 %). Für 14,4 % der Opfer zeigte sich in den Akten, dass diese ängstlich oder unsicher im Ermittlungsverfahren aufgetreten sind. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen fallen hier eher gering aus. Zudem wurde zu 5,7 % der Opfer festgestellt, dass sie ihre Aussage oder Teile davon zurückgenommen haben. Bei deutschen Opfern ist dies signifikant häufiger der Fall gewesen als bei nichtdeutschen Opfern (11,1 zu 4,5 %). Besonders niedrig fällt dieser Anteil in der Opfergruppe aus, die zu Verfahren gehören, die zu mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels geführt haben. Verurteilungen sind insofern dann wahrscheinlicher, wenn es nicht zu einer solchen Rücknahme von Aussageinhalten kommt.

Dass Opfer auch während der Ermittlungen weiterhin im Bereich der Prostitution tätig sind, kommt nicht selten vor: Für 15,9 % der Opfer konnte eine entsprechende Information aus den Akten entnommen werden. Bei den älteren Opfern ist dies häufiger zu konstatieren als bei den jüngeren Opfern. Männliche unter 18-jährige Opfer waren durchweg während der Ermittlungen nicht mehr in der Prostitution aktiv. Ein signifikanter Unterschied zeigt sich im Vergleich der Verfahrensgruppen: Opfer von Fällen, in denen es zur Einstellung des Verfahrens kam, waren etwa doppelt so häufig während der Ermittlungen in der Prostitution aktiv wie Opfer von Fällen, in denen mindestens ein Tatverdächtiger verurteilt wurde (18,9 zu 10,6 bzw. 8,0 %). Eine anhaltende Aktivität im Milieu könnte in diesem Sinne von den Strafverfolgungsbehörden als Indiz gewertet werden, dass eher keine strafbaren Handlungen von Seiten der Tatverdächtigen vorliegen.

Bei 13,5 % der Opfer wurden deren Aussagen von der Staatsanwaltschaft als widersprüchlich eingestuft. Wie die Unterschiede im Vergleich der Verfahrensgruppen belegen, ist dies bei Opfern von Fällen, in denen es zu einer Einstellung kam, mehr als dreimal so häufig in den Akten vermerkt worden als in Fällen mit Verurteilungen (18,2 zu 5,3 %). Widersprüchliche Opferaussagen erscheinen damit als ein Grund, warum es letztlich nicht zu einer Verurteilung gekommen ist. Warum die Staatsanwaltschaft Opferaussagen als widersprüchlich einstuft, ist sehr unterschiedlich: Ungenaue Zeit- und Ortsangaben haben hier ebenso eine Rolle gespielt wie die Rücknahme einer Anzeige bzw. Aussage, die Widersprüchlichkeit zu anderen Erkenntnissen bspw. aus Telefonüberwachungen oder Chat-Protokollen, die eigene Aussage, dass bei Vernehmungen gelogen wurde oder der generelle Eindruck, dass die Aussage bzw. Teile davon unglaubwürdig sind.

Auf 14,3 % der Opfer wurde während des Ermittlungsverfahrens von Tatverdächtigen oder anderen Personen aus eingewirkt im Sinne von Einschüchterungen. Diese waren z.T. recht drastisch, wie folgende Auszüge aus den Akten zeigen: „Die Familie des Opfers wurde bedroht und misshandelt, ebenso das Opfer selbst“, „Drohung mit körperlicher Gewalt, dass er Opfer umbringen werde“, „Flaschen fliegen durchs Fenster mit einem Zettel: ‚Nächstes Mal Benzin‘“,

„Sie und ihre Eltern wurden bestochen und bedroht mit Geld; Angebot, das Haus zu renovieren und Anwaltskosten zu zahlen“. *Werden jene Opfer betrachtet, die zu Fällen gehören, in denen es zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist, liegt der Anteil an Opfern, auf die eingewirkt wurde bei 24,0 %. Aufgrund dieser zusätzlichen Belastung, der Opfer im Gerichtsverfahren ausgesetzt sind, bedarf es geeigneter Unterstützungsangebote.*

Tabelle 23b: Ermittlungsbezogene Variablen nach verschiedenen Gruppen
(in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

		Verhalten während Ermittlungsverfahren			während Ermittlungen weiter in Prostitution gearbeitet	Aussage von Staatsanwaltschaft als widersprüchlich eingestuft	auf Opfer wurde eingewirkt
		Aussage zurückgenommen	schwer/nicht zu kontaktieren	ängstlich/unsicher			
Alter/ Geschlecht	männlich, unter 18-jährig	2.4	11.9	7.1	0.0	9.5	11.9
	weiblich, unter 18-jährig	11.4	15.9	15.9	6.8	13.6	12.5
	weiblich, 18 bis unter 21-jährig	5.4	15.8	11.1	23.3	11.8	15.1
	weiblich, ab 21-jährig	4.6	16.7	18.9	15.2	15.5	15.2
Herkunft	Deutschland	11.1	9.0	13.2	14.6	17.4	16.0
	andere insgesamt	4.5	17.8	14.7	16.3	12.7	13.9
	darunter: Bulgarien	9.4	20.1	20.1	19.5	14.8	15.4
	darunter: Rumänien	3.1	19.1	12.2	27.5	9.9	16.8
Verfahrensergebnis	Keine Anklage, Einstellung	8.3	19.6	14.5	18.9	18.2	10.6
	Anklage, Einstellung	5.4	12.5	8.9	17.9	16.1	5.4
	Anklage, Verurteilung	2.4	9.3	16.7	10.6	5.3	24.0
	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	1.5	7.5	12.5	8.0	5.5	20.5
insgesamt		5.7	16.2	14.4	15.9	13.5	14.3
N keine Angabe			178		460	258	414

Die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen ermittlungsbezogenen Variablen und dem Verfahrensergebnis sind noch einmal mittels Korrelationen in Tabelle 24 dargestellt. Diese belegen erstens, dass es häufiger zu einer Verurteilung (im Vergleich zu einer Einstellung) kommt, wenn a) die Aussage des Opfers von der Staatsanwaltschaft nicht als widersprüchlich eingestuft werden, b) es im Laufe des Verfahrens zur Einschüchterung des Opfers gekommen ist, c) keine Schwierigkeiten auftraten, das Opfer zu kontaktieren, d) die Anzahl an Vernehmungen des Opfers steigt, e) Videotechnik bei der Vernehmung zum Einsatz kam, f) die Aussage des Opfern nicht (und auch nicht in Teilen) zurückgenommen wurde und g) das Opfer während der Ermittlungen nicht weiter in der Prostitution gearbeitet hat. Werden nur die Opfer der Fälle mit Anklage und Einstellung bzw. Verurteilung verglichen, ergeben sich weniger signifikante Zusammenhänge. Dabei zeigt sich, dass es häufiger zur Einstellung der Anklage kam, wenn a) die Vernehmung per Tonband erfolgte, b) nicht auf das Opfer eingewirkt wurde und c) die Opferaussage als widersprüchlich eingestuft wurde.

Tabelle 24: Zusammenhänge zwischen ermittlungsbezogenen Variablen und Verfahrensergebnis (Pearsons r)

	Keine Anklage, Einstellung vs. Anklage, Verurteilung	Anklage, Einstellung vs. Anklage, Verurteilung
Anzahl Vernehmungen	.12**	.01
Vernehmungsmethode: Video	.12**	.04
Vernehmungsmethode: Tonband	.03	-.27***
Vernehmungsmethode: Protokoll	-.04	.11
Aussage zurückgenommen	-.12**	-.07
schwer/ nicht zu kontaktieren	-.14***	-.04
ängstlich/ unsicher	.03	.08
während Ermittlungen weiter in Prostitution gearbeitet	-.11**	-.09
Aussage von Staatsanwaltschaft als widersprüchlich eingestuft	-.18***	-.16**
auf Opfer wurde eingewirkt	.18***	.18**

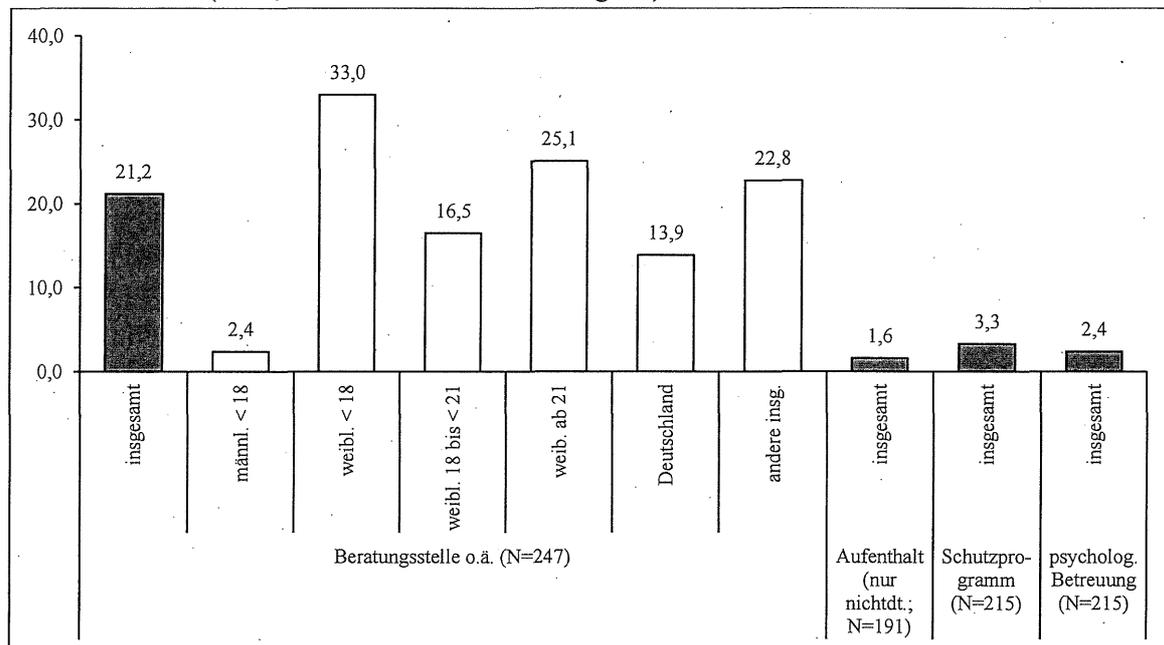
** p < .01, *** p < .001

Wie häufig die Opfer während der Ermittlungen bzw. ggf. während des Gerichtsverfahrens Unterstützung erhalten haben, zeigt Abbildung 10. Zunächst ist dabei aufgeführt, dass 21,2 % der Opfer Unterstützung durch eine (Fach-)Beratungsstelle, ein Frauenhaus, eine andere Stelle der sozialen Arbeit oder die Nebenklagevertretung erhalten haben. Auffallend ist bezüglich dieser Variable, dass männliche unter 18-jährige Opfer mit 2,4 % kaum solche Unterstützung erhalten haben, weibliche unter 18-jährige Opfer hingegen zu 33,0 %. Dies verweist möglicherweise auf einen Mangel an Unterstützungsangeboten für männliche Opfer des Menschenhandels. Auch im Vergleich deutscher und nichtdeutscher Opfer findet sich ein signifikanter Unterschied, nach dem nichtdeutsche Opfer zu 22,8 % unterstützt wurden, deutsche Opfer hingegen nur zu 13,9 %.³¹

Weiterhin kann Abbildung 10 entnommen werden, dass 1,6 % der nichtdeutschen Opfer während der Ermittlungen oder des Gerichtsverfahrens der Aufenthalt in Deutschland eingeräumt wurde, dass 3,3 % aller Opfer in ein Schutzprogramm aufgenommen wurden und dass 2,4 % der Opfer eine psychologische Betreuung gewährt wurde. Für die Aufnahme in ein Schutzprogramm und die Gewährung psychologischer Betreuung gilt, dass Opfern aus Fällen mit mindestens einer Verurteilung häufiger diese Maßnahmen zuteil wurden als Opfern aus Fällen mit Verfahrenseinstellungen. Deutschen Opfern wird häufiger eine psychologische Betreuung gewährt und seltener die Aufnahme in ein Schutzprogramm im Vergleich mit nichtdeutschen Opfern.

³¹ Ein signifikanter Unterschied für die Verfahrensgruppen zeigt sich nicht, weshalb die Anteile nicht abgebildet sind.

Abbildung 10: Opferbezogene Unterstützungsmaßnahmen während Ermittlungen bzw. Gerichtsverfahren (in %; in Klammer: N keine Angabe)



3.3. Die Zeugen

Den Akten konnten *Informationen zu 1.378 Zeugen* entnommen werden. Allerdings finden sich nicht in allen Akten Zeugen: Bei den 513 in die Aktenanalyse einbezogenen Fällen gab es nur in 323 Fällen Zeugen; d.h. *in etwa jedem dritten Fall des Menschenhandels wurden keine Zeugen in den Akten benannt*. In den 323 Fällen mit Zeugen variiert die Anzahl in den Akten identifizierbarer Zeugen zwischen einem Zeuge und 93 Zeugen.

Tabelle 25 berichtet verschiedene soziodemografische Angaben zu den Zeugen. Demnach waren 45,8 % weiblich, 52,9 % männlich; zu 18 Zeugen war in den Akten kein Geschlecht festgehalten. Fast jeder zweite Zeuge hat eine deutsche Herkunft (47,1 %). Bulgarische und rumänische Zeugen bilden die zwei größten Gruppen nichtdeutscher Zeugen. Zu 13,5 % liegt keine Information zur Herkunft der Zeugen vor. Wird die Geschlechts- und die Herkunftsverteilung mit der Verteilung bei den Tatverdächtigen verglichen (Tabelle 3), so fällt auf, dass die Zeugen deutlich häufiger ein weibliches Geschlecht und eine deutsche Herkunft aufweisen. Mit Blick auf das Alter zeigt sich, dass das Durchschnittsalter der Zeugen 34,4 Jahre beträgt. Dabei ist die Alters-Spannbreite recht groß: Es finden sich 5- bis zu 89-jährige Zeugen in den Akten. Sehr junge und sehr alte Lebensalter lassen sich damit erklären, dass als Zeugen auch Familienangehörige wie die Kinder oder die Eltern von Opfern in Erscheinung getreten sind.

Tabelle 25: Geschlechts- und Herkunftsverteilung sowie Alter der Zeugen

		N	in %
Geschlecht	männlich	631	45.8
	weiblich	729	52.9
	keine Angabe	18	1.3
Herkunft	Deutschland	649	47.1
	Bulgarien	109	7.9
	Rumänien	120	8.7
	Türkei	47	3.4
	Ungarn	37	2.7
	restl. Ostmitteleuropa	69	5.0
	ehem. Jugoslawien/Albanien	29	2.1
	ehem. SU	43	3.1
	Nigeria	10	0.7
	andere	79	5.7
	keine Angabe	186	13.5
	Alter	Mittelwert (Spannbreite)	1241

Um wen es sich bei den Zeugen im Detail handelt, ist der nachfolgenden Tabelle 26 zu entnehmen. *Bei einem Fünftel aller Zeugen (20,8 %) handelt es sich um Prostituierte.* Dieser Anteil variiert leicht zwischen den verschiedenen Verfahrensgruppen. In Fällen, in denen mindestens ein Tatverdächtiger (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurde, liegt der Anteil bei 22,1 %. Die nächstgrößte Gruppe sind andere Personen. Hier wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Personen benannt, die sich nicht weiter zu übergeordneten Gruppen zusammenfassen ließen. Einige Beispiele lauten: Sozialarbeiter, Taxifahrer, Sachverständiger, Passant, Mitarbeiter einer Beratungsstelle, Fotograf oder Dolmetscher; zusätzlich wurde hier recht häufig angegeben, dass der Zeuge ein Freund oder Bekannter des Opfers wie des Tatverdächtigen war und daher nicht einer der entsprechenden Kategorien in Tabelle 26 zugewiesen werden konnte. Nur als Freund/Bekannter des Tatverdächtigen wurden 12,2 % der Zeugen eingestuft, nur als Freund/Bekannter des Opfers 9,5 %. Weitere 9,4 % der Zeugen waren Polizeibeamte oder andere Behördenmitarbeiter. Ebenfalls etwa jeder zehnte Zeuge stammt aus dem Bordellbereich – entweder als Bordellbesitzer (4,9 %) oder als Bordellangestellter (4,9 %). Andere Zeugen wie Freier, Nachbarn oder Wohnungsvermieter wurden noch seltener genannt. Als Fahrer erwiesen sich 0,2 % der Zeugen. Der Vergleich der verschiedenen Verfahrensgruppen lässt nur wenige bedeutsame Unterschiede erkennen. *Wird der Fokus auf Fälle gelegt, in denen mindestens ein Tatverdächtiger (auch) wegen Menschenhandels verurteilt wurde, so zeigt sich, dass hier Polizeibeamte oder andere Behördenmitarbeiter häufiger als im Durchschnitt zu den Zeugen gehörten.* Freunde und Bekannte des Opfers werden in solchen Fällen dagegen etwas seltener als Zeugen gehört.

Tabelle 26: Beschreibung der Zeugen nach Verfahrensergebnis (in %)

	Insgesamt	Keine Anklage, Einstellung	Anklage, Einstellung	Anklage, Ver- urteilung	darunter: An- klage, Verurtei- lung (auch) wegen Menschenhandel
Prostituierte	20.8	25.7	14.3	20.5	22.1
Andere Person	15.8	12.2	19.7	15.5	15.8
Freund, Bekannter des Tatverdächtigen	12.2	12.9	10.2	12.7	12.5
Freund, Bekannter des Opfers	9.5	12.6	10.2	7.4	7.5
Polizeibeamte, Zollbeamte, Amtsmitarbeiter	9.4	3.4	15.0	13.2	13.2
Familienangehörige des Opfers	6.8	8.6	6.1	5.4	5.4
Bordellbesitzer	4.9	6.1	6.8	3.8	3.7
Bordellangestellte	4.9	5.2	6.8	4.4	5.3
Freier	4.6	3.6	3.4	5.1	4.9
Familienangehöriger des TV	3.2	2.7	4.1	3.6	2.8
andere Opfer	2.2	1.4	1.4	2.8	1.6
Nachbar	2.0	2.0	0.0	1.6	1.8
Vermieter	1.5	2.0	0.7	1.3	1.2
keine Angabe	1.3	0.9	0.7	1.7	1.2
Zuhälter	0.5	0.0	0.7	0.9	1.1
Fahrer	0.2	0.7	0.0	0.0	0.0

Verschiedene Informationen zum Aussageverhalten der Zeugen finden sich in Tabelle 27. Bei einem kleinen Anteil aller Zeugen (3,0 %) fanden sich in den Akten Hinweise, dass diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingeschüchtert wurden. Dies war bei Zeugen von Fällen mit mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels etwas häufiger der Fall als bei Zeugen von Fällen mit Einstellungen (4,4 zu 3,0 %). Zu beachten ist bei diesen Auswertungen wiederum die recht hohe Anzahl an Zeugen, zu denen keine Angaben vorliegen (N = 657), d.h. zu denen aus den Akten keine Hinweise bzgl. einer möglichen Einschüchterung entnommen werden konnten.³² Der Anteil an Zeugen, die eine Aussage bei der Polizei getätigt haben, ist recht hoch (79,2 %)³³, der Anteil an Zeugen, die dies bei der Staatsanwaltschaft getan haben, recht gering (3,0 %). Wird beides zusammengefasst, so kann gefolgert werden, dass 80,3 % der Zeugen bei der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft eine Aussage gemacht haben. Besonders niedrig liegt dieser Anteil bei den Fällen, bei denen es zu einer Einstellung nach Anklageerhebung gekommen ist. Es könnte sein, dass in diesen Fällen die schlechtere Informationslage aufgrund der selteneren Aussagen letztlich mitentscheidend für die Einstellung gewesen ist. Vor Gericht tätigten 25,5 % der Zeugen eine Aussage. Werden nur die Zeugen betrachtet, die zu jenen Fällen gehören, in denen es ein Gerichtsverfahren gegeben hat, so zeigt sich, dass etwa vier von zehn Zeugen eine Aussage vor Gericht machten.

Werden jene Zeugen betrachtet, die sowohl bei der Polizei/Staatsanwaltschaft und vor Gericht eine Aussage getätigt haben, so findet sich für einen kleinen Anteil von 3,3 %, dass zwischen diesen Aussagen Widersprüche festgestellt wurden. Bei jenen Verfahren, bei denen das Verfahren nach der Anklageerhebung eingestellt werden musste, liegt dieser Anteil mehr als viermal so hoch als bei Verfahren, bei denen es zu einer Verurteilung gekommen ist (9,5 zu 2,3 %).

³² Die Berechnung der Prozentanteile bezieht sich auf alle Zeugen inkl. derjenigen Zeugen, zu denen keine Angaben vorliegen.

³³ Hinsichtlich der Aussage bei der Polizei wurde auch versucht, aus den Akten Informationen darüber zu entnehmen, warum ein Zeuge keine Aussage gemacht hat. Die ermittelten Gründe sind sehr unterschiedlich. Einige dieser Gründe lauten: aus Angst; die Aussage wurde verweigert; es gab kein Interesse an einer Aussage; der Zeuge wurde nicht erreicht; der Zeuge erschien nicht; eine Aussage wurde nicht als notwendig eingestuft.

Widersprüchliche Zeugenaussagen erscheinen damit als eine Erklärung für die Einstellung eines bereits recht weit fortgeschrittenen Verfahrens. Zuletzt ist in Tabelle 27 der Anteil an Zeugen dargestellt, die vor Gericht eine Aussage machten und die sich dabei auf das Zeugnisverweigerungsrecht beriefen. Dieser Anteil ist mit 0,6 % sehr niedrig. Bei jenen Fällen, bei denen es zu mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels gekommen ist, beträgt der Anteil 0,8 %. Dies betrifft letztlich zwei Zeugen, die sich einerseits nicht selbst belasten wollten bzw. die sich andererseits aufgrund geheimer Informationen auf das Zeugnisverweigerungsrecht beriefen.

Tabelle 27: Aussageverhalten der Zeugen nach Verfahrensergebnis (in %)

	Insgesamt	Keine Anklage, Einstellung	Anklage, Einstellung	Anklage, Verurteilung	darunter: Anklage, Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	N keine Angabe
in Ermittlungsverfahren eingeschüchtert	3.0	1.8	2.0	4.4	4.9	657
Aussage bei Polizei	79.2	85.7	60.7	76.3	76.8	110
Aussage bei Staatsanwaltschaft	3.0	1.8	2.0	4.1	3.9	497
Aussage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft	80.3	87.3	61.4	77.4	77.7	73
Aussage vor Gericht	25.5	0.0	44.2	40.7	41.4	134
wenn Aussage vor Polizei/Staatsanwaltschaft und Gericht: Aussagen widersprüchlich?	3.3	-	9.5	2.3	2.6	68
wenn Aussage vor Gericht: Berufung auf Zeugnisverweigerungsrecht?	0.6	-	0.0	0.7	0.8	19

Verschiedene soziodemografische Variablen sowie Informationen zum Aussageverhalten sind für die verschiedenen Zeugengruppen noch einmal in Tabelle 28 dargestellt. Der Anteil an weiblichen Zeugen fällt bei den Freien mit 1,6 % am niedrigsten, bei den Prostituierten mit 96,9 % am höchsten aus. Ebenfalls recht hoch ist dieser Anteil bei Familienangehörigen des Opfers. Eine nichtdeutsche Herkunft traf am seltensten auf die Polizeibeamten bzw. die Mitarbeiter von Behörden zu. Ein hoher Anteil an nichtdeutschen Zeugen findet sich bei Prostituierten, anderen Opfern und Bordellangestellten. Im Ermittlungsverfahren am häufigsten eingeschüchtert wurden andere Opfer und Freunde bzw. Bekannte des Opfers (6,5 bzw. 6,1 %). Eine Aussage bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft machten – nicht überraschend – am seltensten Polizeibeamte bzw. Mitarbeiter von Behörden. Dass der Anteil hier dennoch über null Prozent liegt, ist darauf zurückzuführen, dass sich eben nicht nur Polizeibeamte in dieser Zeugengruppe befinden. Alle anderen Zeugengruppen weisen hier Anteile von über 70 % auf. Deutliche Unterschiede gibt es zuletzt hinsichtlich des Anteils an Zeugen, die vor Gericht ausgesagt haben. Bei Polizeibeamten bzw. Mitarbeitern anderer Behörden liegt dieser Anteil mit 77,7 % am höchsten. Ebenfalls noch recht hoch liegt der Anteil bei anderen Zeugen (31,7 %), Zuhältern (28,6 %) und Bordellbesitzern (26,5 %). Von der Aussage dieser Personengruppen scheint sich das Gericht wichtige Informationen zu versprechen. Das Gegenteil ist für die Zeugengruppen der Fahrer, Nachbarn und anderen Opfer zu konstatieren.

Tabelle 28: Geschlechts- und Herkunftsverteilung sowie Aussageverhalten der Zeugen nach Zeugengruppen (in %)

	Geschlecht: weiblich	Herkunft: nichtdeutsch	in Ermittlungs- verfahren ein- geschüchtert	Aussage bei Poli- zei oder Staats-an- waltschaft	Aussage vor Gericht
Prostituierte	96.9	71.9	4.2	91.6	17.4
andere	43.6	24.4	3.2	77.1	31.7
Freund, Bekannter des Tatverdächtigen	35.7	46.4	3.6	79.2	16.1
Freund, Bekannter des Opfers	33.6	42.8	6.1	90.1	16.0
Polizeibeamte, Zollbeamte, Amtsmitarbeiter	30.2	0.8	0.0	7.0	77.7
Familienangehörige des Opfers	69.9	42.7	5.3	87.2	18.1
Bordellbesitzer	52.9	22.0	0.0	83.8	26.5
Bordellangestellte	59.7	52.8	0.0	89.6	14.9
Freier	1.6	15.8	3.1	96.9	18.8
Familienangehöriger des TV	56.8	34.0	0.0	79.5	15.9
andere Opfer	33.3	54.8	6.5	96.8	9.7
Nachbar	63.0	29.6	0.0	96.3	3.7
Vermieter	42.9	14.4	0.0	95.2	14.3
Zuhälter	14.3	28.6	0.0	71.4	28.6
Fahrer	33.3	33.3	0.0	100.0	0.0

3.4. Die Fälle

Abschließend sollen noch einmal verschiedene Auswertungen zu den 513 Fällen präsentiert werden. In den vorangegangenen Auswertungen wurden verschiedene Merkmale auf Tatverdächtigen- und Opferebene vorgestellt, zu denen Auswertungen auch auf der Fallebene sinnvoll erscheinen. In Tabelle 29 sind diese Merkmale im Vergleich der Anzeigjahre und Gebiete aufgeführt.

Dass ein Fall bzw. ein Verfahren genau ein Opfer und einen Tatverdächtigen umfasste, kam in 53,2 % aller Fälle vor. Die restlichen Verfahren bezogen sich auf andere Opfer-Tatverdächtigen-Konstellationen. *Im Vergleich der Jahre fällt auf, dass der Anteil dieser sonstigen Konstellationen sinkt, der Anteil der Konstellation „ein Opfer, ein Tatverdächtiger“ steigt (von 49,0 auf 59,2 %).* In Bezug auf die jahresvergleichenden Auswertungen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass deren Verlässlichkeit eingeschränkt ist, da gerade aus den beiden am kürzesten zurückliegenden Jahren überdurchschnittlich viele Verfahren nicht für Auswertungen zur Verfügung standen. Zusätzlich belegen auch noch einmal die Auswertungen in Tabelle 29, dass es sich bei diesen Fällen wahrscheinlich besonders häufig um Verfahren mit Verurteilung handeln dürfte: In Fällen der Jahre 2009/2010 kam es zu 20,5 % zu mindestens einer Verurteilung, in den Fällen der Jahre 2012/2013 nur zu 13,2 %. Der Anteil an Fällen mit mindestens einer Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels beträgt 18,1 bzw. 7,2 %. Dieser signifikant niedrigere Anteil zu den Jahren 2012/2013 bedeutet aber nicht, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit sinkt, sondern dass die exakte Verurteilungswahrscheinlichkeit erst mit weiterem zeitlichem Verzug festgestellt werden kann. Als Schätzwert der Verurteilungsrates beim Menschenhandel sollte daher der Wert der Jahre 2009/2010 herangezogen werden, da der Gesamtwert von 18,5 bzw. 15,0 % eine Unterschätzung darstellt. *Anhand der Akten kann damit gefolgert werden, dass es in etwa jedem fünften Menschenhandelsverfahren zu mindestens einer Verurteilung ei-*

nes Tatverdächtigen kommt (20,5 %); vergleichbar hoch fällt die Rate aus, wenn die einschlägigen Verurteilungen wegen Menschenhandels betrachtet werden (18,1 %). Im Vergleich der Gebiete zeigen sich keine signifikanten Unterschiede.

Die Jahresvergleiche erbringen jenseits der Opfer-Täter-Konstellation und der Verurteilungsrates keine signifikanten Unterschiede, weshalb an dieser Stelle nicht weiter auf die hierzu in Tabelle 29 präsentierten Anteilswerte eingegangen wird. Der Vergleich der Gebiete hingegen ergibt einige signifikante Unterschiede. So zeigt sich mit Blick auf die Opfer-Täter-Konstellation, dass in Ostdeutschland häufiger Verfahren mit mehreren Opfern oder Tatverdächtigen erfolgen; der Anteil der Konstellation „ein Opfer, ein Tatverdächtiger“ beträgt hier nur 29,0 %, in den westdeutschen Bundesländern hingegen 55,0 %. *In Ostdeutschland erfolgt die Aufdeckung von Taten signifikant häufiger durch die Polizei selbst; der Anteil an Opfern, die Anzeige erstatten, ist hier dagegen niedriger.*

In zwei Drittel aller Fälle (63,0 %) wurde in den Akten vermerkt, dass es Zeugen gegeben hat. Dieser Anteil unterscheidet sich nicht zwischen den Gebieten. Dass mindestens ein Tatverdächtiger eine deutsche Herkunft hat, gilt in 33,3 % aller Fälle; in Ostdeutschland ist dies häufiger festzustellen als in Westdeutschland. Der Anteil an Fällen mit mindestens einer weiblichen Tatverdächtigen beträgt 31,2 %. In Ostdeutschland ist dieser Anteil ebenfalls höher als in Westdeutschland.

Werden die Opfer betrachtet, so gilt, dass in jedem fünften Fall mindestens ein Opfer jünger als 18 Jahre gewesen ist (19,7 %) bzw. mindestens ein Opfer eine deutsche Herkunft hatte (21,4 %). In jedem 20. Fall gab es mindestens ein Opfer mit männlichem Geschlecht. Hinsichtlich der Herkunft nimmt Ostdeutschland eine Sonderrolle ein: Fälle, in denen mindestens ein Opfer eine deutsche Herkunft hatten, kommen hier deutlich seltener als in Westdeutschland vor.

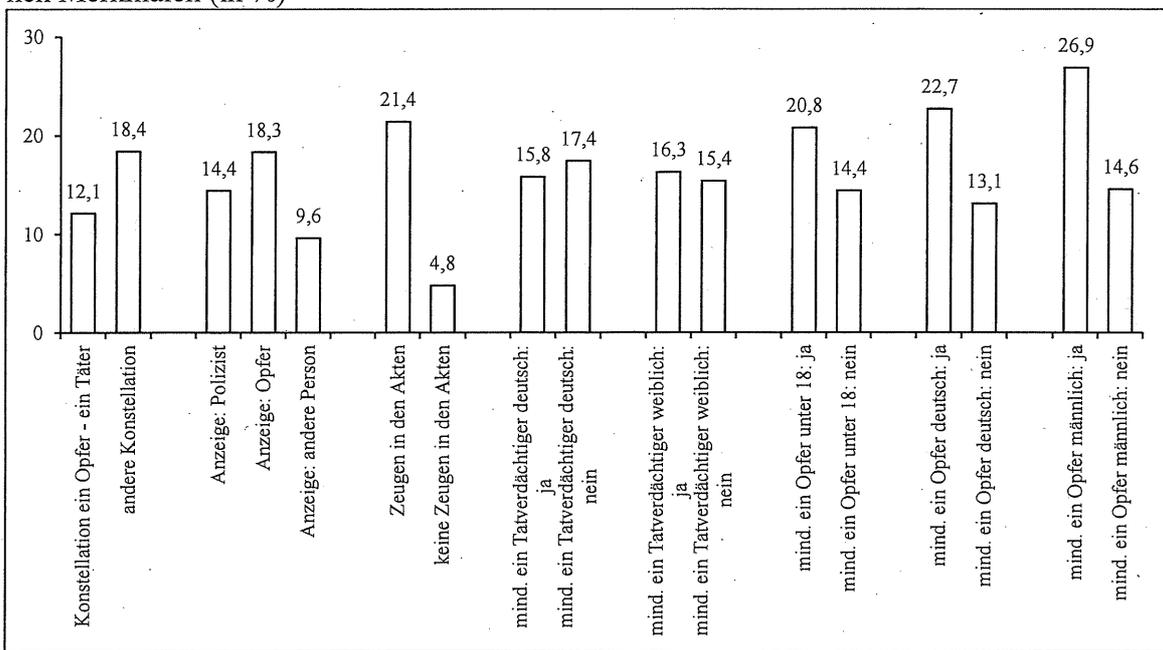
Tabelle 29: Fallmerkmale nach Jahr und Gebiet (in %; fett: signifikant bei $p < .05$)

	insgesamt	N keine Angabe	2009/2010	2012/2013	West	Ost
Konstellation ein Opfer - ein Tatverdächtiger	53.2	1	49.0	59.2	55.0	29.0
Anzeige: Polizei	36.8	2	34.8	36.2	36.4	67.7
Anzeige: Opfer selbst	42.9	2	44.9	40.1	46.2	25.8
Zeugen in der Akten	63.0	65	65.9	59.9	63.3	71.0
mind. ein Tatverdächtiger deutsch	33.3	55	36.9	29.6	34.6	58.1
mind. ein Tatverdächtiger weiblich	31.2	34	35.3	28.3	33.6	41.9
mind. eine Verurteilung	18.5	45	20.5	13.2	19.9	25.8
mind. eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandel	15.0	45	18.1	7.2	16.5	19.4
mind. ein Opfer unter 18	19.7	23	19.3	22.4	17.1	12.9
mind. ein Opfer deutsch	21.4	15	25.3	15.1	23.0	9.7
mind. ein Opfer männlich	5.1	28	6.0	4.6	2.3	6.5

Diese Befunde zusammenfassend kann gefolgert werden, dass für Ostdeutschland Fälle charakteristisch sind, in denen mehrere deutschstämmige männliche wie weibliche Tatverdächtige vor allem nichtdeutsche weibliche Opfer ausbeuten (bzw. verdächtig werden, dies zu tun), wobei diese Fälle im Wesentlichen von der Polizei aufgedeckt werden. Für Westdeutschland hingegen sind (vermutete) Ausbeutungsbeziehungen charakteristischer, die Eins-zu-eins-Konstellationen beinhalten und die eher nichtdeutsche Opfer wie Tatverdächtige betreffen.

Die verschiedenen in Tabelle 29 aufgeführten Fallmerkmale wurden noch einmal mit der Verurteilungsrates in Beziehung gesetzt. Die Ergebnisse sind Abbildung 11 zu entnehmen. Mindestens eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels ist demnach dann häufiger festzustellen, wenn es sich nicht um Eins-zu-eins-Konstellationen handelt, wenn die Anzeige nicht durch andere Personen erfolgte, wenn Zeugen vorhanden sind und wenn mindestens ein Opfer jünger als 18 Jahre ist, eine deutsche Herkunft hat oder männlich ist. Die Herkunft und das Geschlecht der Tatverdächtigen stehen dagegen nicht mit der Verurteilung in Beziehung. *Das Vorhandensein von Zeugen und opferbezogene Merkmale sind demnach relevant dafür, ob es zu einer Verurteilung kommt oder nicht.*

Abbildung 11: Mindestens eine Verurteilung (auch) wegen Menschenhandels nach verschiedenen Merkmalen (in %)



4. Zusammenfassung

In diesem Bericht wurden Ergebnisse einer Aktenanalyse von Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung der Jahre 2009 bis 2013 vorgestellt. Aus allen polizeilich registrierten Fällen dieser Jahre wurden per Zufall 750 Fälle für die Auswertung ausgewählt. In die Auswertungen konnten letztlich 513 Fälle (mit 798 Tatverdächtigen, 784 Opfern und 1.378 Zeugen) einbezogen werden. Die Differenz 750 und 513 Fällen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Fälle der kürzer zurückliegenden Jahre z.T. von den Staatsanwaltschaften nicht für Auswertungen zur Verfügung gestellt werden konnten, weil sie sich noch in der Bearbeitung befanden. Dies hat zur Folge, dass die kürzer zurückliegenden Jahre in den analysierten Fällen unterrepräsentiert sind. Hinzu kommt, dass es sich bei den nicht für Auswertungen zur Verfügung gestellten Fällen zumeist um Verfahren handelt, die häufiger mit einer Verurteilung geendet haben bzw. enden werden. Der Ausfall von Fällen ist damit doppelt selektiv: Fälle jüngerer Jahre und Fälle, die zu einer Verurteilung führen, sind unterrepräsentiert. Für einige der Befunde ist dies folgenreich, insbesondere für Befunde zur dritten Forschungsfrage, die sich auf die Strafverfolgung bezieht. Die ermittelte Verurteiltenrate dürfte bspw. eine Unterschätzung darstellen.

Eine zusätzliche Limitation dieser Aktenanalyse, wie jeder anderen Aktenanalyse auch, besteht darin, dass diese keine objektive Bestandsaufnahme zu einem Fall liefern kann, sondern jeweils nur jene Informationen beinhaltet, welche die aktenführenden Personen zum Zeitpunkt der Aktenerstellung als relevant für das Verfahren eingestuft haben. Wenn in einer Akte zu einer interessierenden Thematik keine Informationen enthalten sind, bedeutet dies also nicht zwangsläufig, dass ein Merkmal nicht vorgelegen hat. Wenn ein Merkmal in den Akten auftaucht, dann ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es vorlag; wenn ein Merkmal nicht auftaucht, dann kann es nicht vorgelegen haben – oder aber niemand stufte es als relevant genug ein, um es zu notieren. Diese Situation hat zur Folge, dass die Anzahl fehlender Werte recht hoch ausfällt, was wiederum folgenreich für die Gültigkeit von Prozentzahlen ist. Würden die Prozentzahlen nur für Fälle ohne fehlende Angaben berichtet, käme es zu einer Überschätzung des Vorhandenseins verschiedener Merkmale. Für den Bericht wurde daher entschieden, Prozentzahlen immer auf alle Fälle, Tatverdächtige, Opfer und Zeugen zu beziehen, auch wenn dies mit einem Risiko der Unterschätzung des Vorhandenseins von Merkmalen einhergeht. Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Aktenanalyse entlang der eingangs formulierten Forschungsfragen zusammengefasst.

1. Wie lassen sich die Tatverdächtigen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung soziodemografisch beschreiben?

Zu drei Viertel (73,4 %) handelt es sich bei den Tatverdächtigen um männliche Personen, zu einem Viertel um weibliche (23,8 %). Eine deutsche Herkunft weisen 27,1 % der Tatverdächtigen auf. Die größten Gruppen nichtdeutscher Tatverdächtiger bilden bulgarische und rumänische Personen (17,0 bzw. 10,7 %). Im Vergleich der Jahre 2009/2010 und 2012/2013 ergibt sich ein Rückgang des Anteils deutscher und eine Zunahme des Anteils bulgarischer Tatverdächtiger.

Werden die Personen betrachtet, die wegen Menschenhandels verurteilt wurden, dann ergeben sich weitestgehend vergleichbare Befunde: Sie sind zu 73,1 % männlich, haben zu 25,0 % eine deutsche, zu 20,2 % eine bulgarische und zu 13,5 % eine rumänische Herkunft. In Bezug auf die verurteilten Täter des Menschenhandels sind daneben folgende Befunde hervorzuheben:

- Das Durchschnittsalter zum Tatzeitpunkt lag bei 31,1 Jahren.
- Etwas mehr als ein Drittel (37,5 %) war verheiratet oder lebte in einer Partnerschaft.
- 56,7 % der Verurteilten hatte eigene Kinder
- Ein niedriger oder kein Schulabschluss ist für die Mehrheit der Verurteilten charakteristisch (54,8 %).
- Etwa ein Drittel der Verurteilten (31,7 %) stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen (z.B. zerrüttete Familie, von Trennung/Scheidung betroffene Familie, Familie mit vielen Kindern).
- Jede/r fünfte Verurteilte (19,2 %) was früher als Prostituierte tätig. Bei männlichen Verurteilten beträgt dieser Anteil 6,6 %, bei weiblichen Verurteilten 60,0 %.
- Psychische Erkrankungen wurden eher selten in den Akten vermerkt (7,7 %), häufiger hingegen Suchtauffälligkeiten (28,8 %; insbesondere Kokain, Cannabis und Alkohol).

2. Welche kriminelle Vergangenheit haben die Tatverdächtigen des Menschenhandels?

Von allen in den Akten als Tatverdächtige geführten Personen waren 28,2 % vorbestraft. Bei den wegen Menschenhandels Verurteilten beträgt der Anteil sogar 51,9 %. Von den vorbestraften Tatverdächtigen haben 41,3 % bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt. Werden hier wiederum die wegen Menschenhandels verurteilten Täter betrachtet, so liegt dieser Anteil bei 59,3 %. Dies bedeutet, dass etwa jeder dritte Verurteilte vorher bereits mindestens einmal eine Freiheitsstrafe verbüßt hat (59,3 % von 51,9 %). Es handelt damit um eine in krimineller Hinsicht sehr auffällige Gruppe.

Auffällig ist, dass die Vorbestrafung weitestgehend nicht wegen einschlägiger Delikte wie Menschenhandel oder Zuhälterei erfolgt ist. Bei wegen Menschenhandels verurteilten Personen, die vorbestraft waren, betraf dies am häufigsten Betrugs-/Eigentumsdelikte und Gewalt-/Sexualdelikte. Denkbar ist, dass es eine gewisse Entwicklungsdynamik ausgehend von diesen Delikten hin zum Menschenhandel gibt, die einer genaueren Untersuchung bedürfte. Möglich ist aber ebenfalls, dass die Beweislage bei früheren Delikten nicht ausgereicht hat, um eine Verurteilung wegen Menschenhandels zu rechtfertigen und daher andere Delikte verurteilt wurden. Es dürfte eine interessante Forschungsfrage darstellen, die Entwicklung der Sanktionierung der Täter des Menschenhandels im Detail zu untersuchen.

3. Was zeigt sich zur weiteren Strafverfolgung der Tatverdächtigen? Wie häufig kommt es zu Verurteilungen wegen des Delikts des Menschenhandels oder wegen eines anderen Delikts? Welche Bedingungen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens erhöhen bzw. senken die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung?

Werden die insgesamt 513 Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betrachtet, die im Rahmen der Aktenanalyse untersucht wurden, so gilt, dass es in 18,5 % der Fälle zu mindestens einer Verurteilung gekommen ist; in 15,0 % der Fälle kam es zu einer Verurteilung wegen Menschenhandels.

Bei Betrachtung der Tatverdächtigen zeigen sich ähnliche Ergebnisse: Von allen 798 in den Akten aufgeführten Tatverdächtigen wurden 130 verurteilt, was einer Verurteiltenrate von 16,3 % entspricht; 104 Tatverdächtige wurden wegen Menschenhandels verurteilt (14,3 %). Dies deutet auf den ersten Blick auf eine niedrige Verurteiltenrate hin. Vergleiche mit anderen Gewaltdelikten zeigen aber, dass deren Verurteiltenrate i.d.R. nicht höher als 20 % liegt (Heinz 2014, S. 55); bei Vergewaltigungen wird sogar nur eine ca. halb so hohe Rate berichtet (Hellmann/Pfeiffer 2015). Der größte Teil aller Verfahren gegen Tatverdächtige wird nach § 170 II StPO eingestellt (479 von 798 Tatverdächtigen), d.h. die Ermittlungen haben hier nicht genügend Anlass zur Erhebung einer Anklage ergeben.

Dass einige Tatverdächtige wegen Menschenhandels, andere letztlich wegen anderer Delikte verurteilt wurden, ist für das Strafmaß weniger entscheidend: So wurden 39 von 104 wegen Menschenhandels verurteilten Tätern zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung (mit einer durchschnittlichen Dauer von 48 Monaten) verurteilt (entspricht einem Anteil von 37,5 %). Von den 26 wegen anderer Delikte verurteilten Tätern wurden sieben zu solch einer Strafe (mit einer durchschnittlichen Dauer von 44 Monaten) verurteilt (26,9 %). Die häufigere Strafe ist eine Freiheitsstrafe mit Bewährung (durchschnittliche Bewährungsdauer: 17,5 Monate), die 57 von 104 wegen Menschenhandels verurteilter Täter zugesprochen wurde. Die Sanktionen Geldstrafe oder Arrest kommen deutlich seltener vor.

Die Wahrscheinlichkeit, wegen Menschenhandels verurteilt zu werden, unterscheidet sich nicht nach dem Geschlecht der Tatverdächtigen. Bei männlichen Tatverdächtigen beträgt sie 14,3 %, bei weiblichen Tatverdächtigen 14,2 %. Unterschiede bestehen aber je nach ethnischer Herkunft: Die niedrigste Rate ist mit 13,1 % bei deutschen Tatverdächtigen festzustellen, die höchste bei Tatverdächtigen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (29,6 %). Allerdings ist nicht primär die ethnische Herkunft des Täters für eine Verurteilung relevant (so gibt es einige nichtdeutsche Tätergruppen mit nur unwesentlich höherer Verurteiltenrate als die der deutschen Tatverdächtigen), sondern die Merkmale eines Falles. Die Auswertungen haben bezüglich der für Verurteilungen relevanten Fallmerkmale folgendes gezeigt:

- Liegt ein Geständnis des Tatverdächtigen vor (während der polizeilichen Vernehmung oder während des Gerichtsverfahrens), so ist eine Verurteilung – nicht überraschend – wahrscheinlicher. Von den wegen Menschenhandels Verurteilten haben immerhin 48,1 % im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine geständige Einlassung bzw. ein Geständnis abgelegt.
- Werden während der Ermittlungen Informationen aus dem Ausland beschafft, so ist eine Verurteilung wahrscheinlicher. Insofern der Großteil der Tatverdächtigen eine nichtdeutsche Herkunft hat, ist eine Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erfolgversprechend. Bislang erfolgt in ca. jedem vierten Fall (24,4 %) des Menschenhandels eine Informationsbeschaffung aus dem Ausland. Bei den Fällen mit Verurteilung war dies zu 34,6 % gegeben. Vor dem Hintergrund, dass drei Viertel aller Tatverdächtigen nichtdeutscher Herkunft sind, ist diese Quote sicherlich noch steigerbar.
- Ebenfalls wichtig und ebenso wenig überraschend für eine Verurteilung ist, ob Zeugen vorhanden sind, die für den Fall relevante Informationen besitzen und die widerspruchsfreie Aussagen machen. Zusätzlich zeigt sich aber, dass in Fällen mit Verurteilungen häufiger Sachverständige gehört wurden. Dies war in diesen Fällen zu 18,3 % gegeben;

in Fällen, in denen es zu einer Einstellung nach der Anklageerhebung kam, war kein Sachverständiger geladen. Die stärkere Einbindung von sachverständigen Personen könnte daher eine sinnvolle Maßnahme darstellen.

- Mit Blick auf die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen zeigen die Befunde, dass die Durchsuchung insbesondere der Wohnung des Tatverdächtigen, die Beschlagnahme bzw. Sicherstellungen von Schriftstücken, Mobiltelefonen und PCs/Laptops sowie die Auswertung von SMS-Nachrichten und Anruflisten mit einer Verurteilung zusammen hängen. Darüber werden anscheinend häufiger wichtige Beweismittel generiert. Maßnahmen wie verdeckte Ermittler, akustische Wohnraumüberwachung oder Observationen erweisen sich mit Blick auf eine spätere Verurteilung hingegen nicht als zielführend, wobei anzumerken ist, dass diese Maßnahmen derzeit noch sehr selten zum Einsatz kommen, weshalb eine abschließende Aussage zu deren Nutzen noch nicht möglich ist.

Eine Verurteilung eines Tatverdächtigen des Menschenhandels steht zudem in Zusammenhang mit verschiedenen opferbezogenen Merkmalen. Auffällig ist zunächst, dass es in Fällen, in denen die Opfer unter 18 Jahren und männlich waren, besonders häufig zu einer Verurteilung gekommen ist. Diese Fälle beziehen sich meist auf Berlin, das eine gesonderte Kommission in der Polizei gegründet hat, die bei Fällen von minderjährigen Opfern des Menschenhandels ermittelt. Es kann daher die Hypothese formuliert werden, dass entsprechende polizeiliche Schwerpunkt- bzw. Spezialeinheiten über umfassendere Ermittlungsmöglichkeiten verfügen, die zur Folge haben, dass belastbarere Beweise generiert werden, die zu einer häufigeren Verurteilung führen. Hierfür plädierten auch die von Zietlow und Baier (2017, S. 13) interviewten Experten aus dem Bereich des Menschenhandels.

Hinsichtlich der Opfer zeigt sich darüber hinaus, dass es Merkmale gibt, die die Verurteilungswahrscheinlichkeit reduzieren. Wenn die Opfer bspw. mit dem Tatverdächtigen in einem Haushalt gelebt haben, eine Vergangenheit als Prostituierte aufweisen, vorbestraft sind und während der Ermittlungen weiter in der Prostitution arbeiten, dann gehören sie seltener Fällen an, die mit einer Verurteilung des Tatverdächtigen endeten. Denkbar ist, dass diese Merkmale für die ermittelnden Personen ein Signal sind, dass kein Menschenhandel vorliegen kann und damit Ermittlungen vorzeitig eingestellt werden. Denkbar ist aber ebenso, dass es sich um Konstellationen handelt, in denen die Ermittlungen nicht zu verwertbaren Beweisen führen und daher irgendwann eingestellt werden müssen. Interviews mit Polizeibeamten, Staatsanwälten oder Richtern wären sicherlich hilfreich, um einzuschätzen, wie sie das Vorliegen dieser Merkmale interpretieren und welche Bedeutung dies für ihr Handeln hat.

Erwähnenswert ist bezüglich der Opfermerkmale zuletzt, dass eine höhere Anzahl an Vernehmungen, die Nutzung von Video-Vernehmungen sowie widerspruchsfreie Aussagen mit einer häufigeren Verurteilung einhergehen. Dass eine widerspruchsfreie Aussage die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht, überrascht nicht. Gleichwohl kann eine solche Aussage gerade bei Opfern des Menschenhandels nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Verschiedene Gründe sind dafür entscheidend, dass Aussagen von Menschenhandelsopfern widersprüchlich sind (Zietlow/Baier 2017, S. 10f), so z.B. die Traumatisierung des Opfers, die geringen Artikulationsfähigkeiten, das fehlende Vertrauen in die Polizei usw. Der Befund spricht damit vor allem dafür, die in Fällen von Menschenhandel ermittelnden Personen noch stärker für die Besonderheiten des Delikts bzw. der Opfer zu sensibilisieren, so dass aus widersprüchlichen Aussagen

keine Nachteile für das Opfer erwachsen. Zusätzlich scheint die Videovernehmung mit einer höheren Beweiskraft einher zu gehen. Bei Fällen, in denen es zu einer Einstellung des Verfahrens kam, wurde nur zu 0,5 % auf diese Vernehmungsmethode zurückgegriffen, bei Fällen mit Verurteilung wegen Menschenhandels zu 4,0 %. Insgesamt wird damit noch sehr selten auf die Videovernehmung zurückgegriffen. Da für den festgestellten Unterschied zwischen Fällen ohne und mit Verurteilung auch Drittfaktoren verantwortlich sein können (z.B. Videovernehmung wird bei besonders belasteten Opfern, d.h. bei besonders schweren Fällen eingesetzt, die grundsätzlich eine höhere Verurteilungswahrscheinlichkeit haben), wäre es wichtig, weitere Studien zum Einsatz dieser Methode, zu den Wirkungen auf das Opfer ebenso wie auf Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte durchzuführen, um Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung besser einschätzen zu können als das mit den wenigen Fällen der hier vorgestellten Aktenanalyse möglich ist.

4. Wie gehen Tatverdächtige in Bezug auf die Anwerbung von Opfern vor, wie in Bezug auf die Ausbeutung der Opfer hier in Deutschland?

In den Akten zeigt sich weder für den Prozess der Anwerbung noch für die Zeit der Prostitution und der Ausbeutung ein dominantes Muster. Die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind hinsichtlich dieser Phasen jeweils individuell. In Bezug auf fast jedes fünfte Opfer (17,2 %) ergeben sich aus den Akten Hinweise, dass es offen für die Prostitutionsausübung angeworben wurde oder sich für diese bewusst entschieden hat. Weitere relativ häufig vorkommende Wege der Anwerbung waren die Täuschung über Gefühle (u.a. Loverboy-Methode; insgesamt 14,4 %) oder die Täuschung bzgl. der Arbeitstätigkeit (11,6 %). Nicht selten stand zu Beginn eine intime Beziehung (7,8 %) oder eine Bekanntschaft (9,3 %). Die Gewaltanwendung oder die Gewaltandrohung zum Erzwingen des Beginns eines Prostitutionsverhältnisses sowie die Entführung oder der Verkauf kommen seltener vor (5,6 bzw. 5,5 %).

Die Prostitutionsausübung in Deutschland findet bei über der Hälfte der Opfer in Bordellen oder Bordellwohnungen statt; etwas seltener sind Wohnungen der Ort der Prostitutionsausübung. Etwa jedes achte Opfer war im Bereich des Straßenstrichs tätig. Andere Orte spielen eine untergeordnete Rolle. Opfer von Menschenhandelsfällen, die letztlich auch zu einer Verurteilung eines Täters geführt haben, waren signifikant häufiger in Wohnungen und signifikant seltener auf dem Straßenstrich tätig.

Hinweise auf Ausbeutungssituationen ergeben sich zu einem recht hohen Anteil in allen analysierten Fällen. Zugleich lagen entsprechende Indikatoren häufiger dann vor, wenn es am Ende auch zu einer Verurteilung eines Täters gekommen ist. Bezogen auf Opfer von Fällen, die mit einer Verurteilung wegen Menschenhandels geendet haben, zeigen die Auswertungen Folgendes:

- Zwei von fünf Opfern (40,0 %) haben körperliche Gewalt, 15,0 % Drohungen mit körperlicher Gewalt erlebt.
- Jedes fünfte Opfer (19,5 %) wies Erfahrungen mit Isolation, Einsperren oder Überwachung auf.
- 32,0 % konnten Freier nicht ablehnen, 22,5 % hatten keine Entscheidungsfreiheit bzgl. der Sexualpraktiken, 17,5 % mussten auch unter gesundheitlichen Beschwerden arbeiten.

- Dass von den Opfern Schulden abgearbeitet werden mussten, traf auf 7,5 % zu; deutlich häufiger war es der Fall, dass sie z.T. große Anteile des Einkommens abgeben mussten (33,0 %).
- Die Wegnahme des Passes wurde für 19,0 % in den Akten festgestellt.

5. *Lassen sich zu den Minderheitengruppen der weiblichen und deutschen Tatverdächtigen Besonderheiten bzgl. der angesprochenen Themenbereiche finden?*

Auf Basis der präsentierten Auswertungen lassen sich kaum Besonderheiten dieser beiden Tätergruppen feststellen. Mit der Verurteilung stehen diese sozio-demografischen Merkmale der Tatverdächtigen nicht in einer systematischen Beziehung. Für weibliche Tatverdächtige gilt, dass sie häufiger Kinder haben und häufiger aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen. Sie haben zudem häufiger als männliche Tatverdächtige eine Vergangenheit als Prostituierte. Sie sind seltener vorbestraft, sie weisen häufiger eine Verwandtschaft mit mindestens einem Opfer auf und sie agieren häufiger zusammen mit anderen Personen. Eine Suchtauffälligkeit und eine Bekanntschaft mit dem Opfer finden sich seltener bei weiblichen Tatverdächtigen im Vergleich mit männlichen Tatverdächtigen.

Deutsche Tatverdächtige sind im Durchschnitt älter als nichtdeutsche Tatverdächtige. Sie weisen seltener eine Vergangenheit als Prostituierte auf und sie gehören, wenn sie in organisierter Weise vorgehen, häufiger Rockergruppierungen und seltener Menschenhandelsgruppierungen an. Zu diesen beiden Gruppierungen ist insgesamt festzustellen, dass sie in den Akten eher selten benannt worden sind. In 3,3 % aller Fälle (5,8 % aller Fälle mit Verurteilungen) zeigten sich in den Akten Bezüge zu Rockergruppierungen, in 7,0 % aller Fälle (12,5 % aller Fälle mit Verurteilungen) Bezüge zu Menschenhandelsgruppierungen. Eine zu untersuchende Frage ist, warum sich organisierte Gruppierungen nur in geringem Umfang in den analysierten Verfahren als Tatverdächtige bzw. Täter finden. Experten vermuten, dass dies nur deshalb der Fall ist, weil sich entsprechende Ermittlungen besonders schwierig gestalten, da Opfer kaum Aussagen machen (Zietlow/Baier 2017, S. 9). Die vorliegenden Daten sprechen hingegen eher für locker organisierte Bezüge.

6. *Lassen sich zu den Minderheitengruppen der männlichen, minderjährigen und deutschen Opfer Besonderheiten bzgl. der Anwerbung und der Ausbeutung finden?*

Die Auswertungen belegen zunächst, dass es sich bei den genannten Gruppen tatsächlich um Minderheitengruppen handelt: Von allen 784 in den Akten aufgeführten Opfern waren 6,9 % männlich, 18,4 % deutscher Herkunft und 17,1 % minderjährig; Kinder unter 14 Jahren kamen sehr selten vor (insgesamt 20 Personen). Ein Problem der Auswertungen ist, dass männliche Opfer zum Großteil unter 18 Jahre alt waren (42 Personen); nur 10 männliche Opfer hatten ein Alter ab 18 Jahren. Die Auswertungen wurden deshalb nicht getrennt für minderjährige und nicht-minderjährige Opfer differenziert; stattdessen wurden die Auswertungen durchweg getrennt für männliche und weibliche minderjährige Opfer präsentiert. In Bezug auf männliche unter 18-jährige Opfer haben sich folgende Besonderheiten gezeigt:

- Sie stammen häufiger aus der Türkei, aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens/aus Albanien und aus den Ländern Ostmitteleuropas.

- Zu drei Vierteln wurden Fälle mit diesen Opfern von der Polizei aufgedeckt; nur in 7,1 % der Fälle kam es zu einer Anzeige durch das Opfer selbst.
- Die Opfer wurden häufig durch Ansprechen und Vermitteln in die Prostitution gebracht (z.B. „Tatverdächtiger vermittelte ihn an Freier, um ihn der Prostitution näher zu bringen“).
- Die Prostitutionsausübung erfolgte häufig in Wohnungen oder Räumlichkeiten nach Wahl und sie war seltener durch negative Ausbeutungserlebnisse (Gewalt, Isolation usw.) gekennzeichnet.
- Während der Ermittlungen bzw. des Gerichtsverfahrens erhielten die Opfer besonders selten Unterstützung von Beratungsstellen, die den Ergebnissen entsprechend scheinbar einen deutlichen Fokus auf weibliche, insbesondere junge und nichtdeutsche Opfer legen.
- Fälle mit jungen, männlichen Opfern führen am häufigsten zu einer Verurteilung eines Tatverdächtigen.

Für unter 18-jährige weibliche Opfer des Menschenhandels haben die Auswertungen weniger Besonderheiten ergeben. Auffällig ist, dass diese Opfer zu mehr als der Hälfte aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen und ähnlich häufig über keinen oder nur einen niedrigen Schulabschluss verfügen. Für jedes fünfte Opfer wurde zudem aus den Akten eine Suchtauffälligkeit deutlich. Immerhin 43,2 % dieser Opfer prostituieren sich in Bordellen oder Bordellwohnungen, was darauf hinweist, dass in diesen Bereichen keine besonders strengen Altersprüfungen stattfinden.

Werden zuletzt die deutschen Opfer vergleichend zu den nichtdeutschen Opfern betrachtet, so gilt, dass erstgenannte häufiger keinen oder nur einen niedrigen Schulabschluss aufweisen und häufiger aus schwierigen familiären Verhältnissen stammen. Ebenfalls häufiger wurden für deutsche Opfer Suchtauffälligkeiten und psychische Erkrankungen in den Akten vermerkt. Fraglich ist diesbezüglich, ob entsprechende Auffälligkeiten tatsächlicher häufiger vorgelegen haben oder nur häufiger in den Akten sichtbar waren, weil Diagnosen gestellt wurden und bekannt waren. Werden die Wege der Anwerbung betrachtet, so gilt für deutsche Opfer, dass sie häufiger mittels Täuschungen bzgl. der Gefühle in die Prostitution gebracht wurden; die Täuschung bzgl. der Arbeit war hingegen deutlich seltener festzustellen. Bezüglich der Ausbeutungssituation ergeben sich hingegen keine Unterschiede, mit einer Ausnahme: Nichtdeutschen Opfern wurde häufiger der Pass weggenommen. Deutsche Opfer wurden daneben häufiger vernommen als nichtdeutsche Opfer; bei ihnen kam auch die Videovernehmung häufiger zum Einsatz. Erwähnenswert ist zuletzt, dass deutsche Opfer häufiger als nichtdeutsche Opfer eine Aussage zurückgenommen haben.

Jenseits dieser den einzelnen Forschungsfragen zuzuordnenden Befunde ist abschließend noch ein weiteres Ergebnis erwähnenswert: Die Auswertungen zu jenen Fällen, in denen es zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, zeigen, dass in mehr als der Hälfte eine Nebenklagevertretung vorhanden war, die gewährleisten kann, dass die Interessen der Opfer noch stärker berücksichtigt werden. Eine Aufgabe der Nebenklagevertretung wird von Experten bspw. darin gesehen, dass diese die materiellen Ansprüche der Opfer einfordern (Zietlow/Baier 2017, S. 14). Ein Weg hierfür ist das Adhäsionsverfahren, das den Auswertungen entsprechend aber noch recht

wenig zur Anwendung kommt. In drei Viertel der Fälle, in denen eine Nebenklagevertretung vorhanden war, gab es keinen Antrag auf ein Adhäsionsverfahren. Dies spricht dafür, zukünftig noch häufiger als bisher Adhäsionsanträge zu stellen, mit denen neben den strafrechtlichen Aspekten des Delikts auch die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers geklärt werden können (vgl. Zietlow/Baier 2017, S. 14).

Zusammengefasst zeigen die vorgestellten Ergebnisse das komplexe Zusammenspiel von strafrechtlicher Bewältigung des Delikts Menschenhandel und gesellschaftlicher Veränderung. Die Fall- und Verfahrenszahlen spiegeln nicht das tatsächliche Ausmaß des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wider, sondern zeigen vielmehr, in welchem Umfang Ressourcen zur Prävention, Aufdeckung und Aufklärung dieses Deliktes eingesetzt werden. Sie zeigen aber auch, wie sich das Hellfeld etwa in Bezug auf die Herkunft von Tätern und Opfern des Menschenhandels verändert. Für eine kontinuierliche und differenzierte Betrachtung des Milieus sowie eine erfolgreiche Strafverfolgung sind Fachdienststellen sinnvoll. Fälle können so umfangreicher ermittelt werden, es kann durch regelmäßigen Kontakt zudem auch Vertrauen hergestellt werden. Vertrauen, das für den Kontakt zur Polizei, das Erstellen einer Anzeige und eine ausführliche Aussage notwendig ist.

Ein tieferes Verständnis für die Situation von Tätern und Opfern des Menschenhandels ist auch für die Bewertung von Zeugenaussagen notwendig. Die zentrale Bedeutung der Opferzeugenaussagen bestätigte sich in dieser Untersuchung ebenso, wie die Schwierigkeiten in den Befragungen von Zeugen und in der Einschätzung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Das Wissen um Herkunft, um emotionale Bindungen zwischen Opfern und Tätern sowie Einflüsse einer möglichen Traumatisierung gehören ebenso notwendig zur Aus- und Fortbildung für Polizei und Justiz, wie Kenntnisse zeitgemäßer Vernehmungsmethoden und -technik (z.B. Videovernehmung).

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut und professionalisiert werden. Der Nutzen von Eurojust und Europol ist transparent zu machen, die europäische Kooperation zu fördern. Zum einen wirkt sie sich positiv auf die Beweisführung aus, zum anderen ist nur so die erfolgreiche Ermittlung größerer Netzwerke möglich.

Im Verlauf der Studie gab es verschiedene rechtliche Veränderungen. Neu formuliert wurden 2016 der §232 (Menschenhandel) bzw. §232a (Zwangsprostitution) des Strafgesetzbuches. Die einzelnen Schritte im Prozess des Menschenhandels werden nun deutlicher differenziert. Welchen Einfluss dies auf die Strafverfolgungspraxis hat, bleibt zu beobachten. Zudem wurde 2017 das Prostitutionsgesetz durch das Prostituiertenschutzgesetz abgelöst. Durch eine stärkere Regulierung des Prostitutionsmilieus sollen die darin Tätigen besser (auch vor Menschenhandel) geschützt werden. Ob dieses Ziel erreicht wird, bleibt abzuwarten bzw. in einer Folgestudie zu untersuchen.

Literaturverzeichnis

Aronowitz, A.A. (2009). *Human Trafficking, Human Misery. The Global Trade in Human Beings*. Westport: Praeger Publishers.

Baier, D., Quel, M., Zietlow, B. (2017). Die Ausbeutung von Prostituierten aus der Sicht der Kunden – Problembewusstsein und Einflussfaktoren der Hilfsbereitschaft. Manuskript in Begutachtung.

Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Wiesbaden: Heymanns. S. 265-286.

Geisler, A. (2005). *Gehandelte Frauen. Menschenhandel zum Zweck der Prostitution mit Frauen aus Osteuropa*. Berlin: trafo.

Greuel, L., Petermann, A. (2015). Zwangsprostitution und Menschenhandel. Zur Problematik der Beweisführung und Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Macht – Zwang – Gewalt (?) Sexuelle Gewalt- und Tötungskriminalität im forensischen Kontext. Lengerich: Pabst, S. 207-233.

Heinz, W. (2014). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012. Internet - Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf

Helfferrich, C., Kavemann, B., Rabe, H. (2010). Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung. Neuwied: Luchterhand.

Hellmann, D.F., Pfeiffer, C. (2015). Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 98, S. 527-542.

Hermann, D. (1988). Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.J. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. Band 35/2. Freiburg. S. 863-877.

Herz, A. (2005). *Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis*. Berlin: Duncker & Humblot.

Herz, A., Minthe, E. (2006). *Straftatbestand Menschenhandel. Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung*. München: Luchterhand.

Huland, A. (2012). *Frauenhandel in Deutschland. Im Spannungsfeld von Abschiebungspolitik und Prostitution*. Marburg: Tectum-Verlag.

ILO (2009). *Operational Indicators of Trafficking in Human Beings*. http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105023.pdf (Abruf: 12.8.2017).

Jacobi, F., Höfler, M., Strehle, J., Mack, S., Gerschler, A. et al. (2014). Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul Psychische Gesundheit (DEGS1-MH). *Der Nervenarzt*, 85, 77-87.

Leuschner, F., Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99, S. 464-480.

Pfuhl, C. (2012). Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung §§ 232, 233 a StGB. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Grundlagen. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Prävention und Intervention zum Zweck sexueller Ausbeutung aus multidisziplinärer und institutionenübergreifender Perspektive, <https://primsa.eu>, (Abruf: 30.1.2018).

Rabe, H. (2013). Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 9/2013, 15-22.

Raymond, J.G., D’Cunha, J., Dzuhayatin, S.R., Hynes, H.P., Rodriguez, Z.R., Santos, A. (Eds.) (2002). A comparative study of women trafficked in the migration process: Patterns, profiles and health consequences of sexual exploitation in five countries (Indonesia, the Philippines, Thailand, Venezuela, and the United States). North Amherst: Coalition Against Trafficking in Women.

Van den Borne, A., Kloosterboer, K. (2005). *Investigating Exploitation. Research into trafficking in children in the Netherlands*. Amsterdam: ECPAT Netherlands.

Zietlow, B., Baier, D. (2017). Die Täterinnen und Täter des Menschenhandels in Deutschland. Teil 2: Ergebnisse aus Interviews mit Expertinnen und Experten. *SIAK-Journal* 14, Heft 1, S. 4-19.

Zietlow, B., Baier, D. (2016). Die Täterinnen und Täter des Menschenhandels in Deutschland. Teil 1: Forschungsstand und Forschungsfragen eines Projekts. *SIAK-Journal* 13, Heft 4, S. 12-18.

Zimmerman, C., Hossain, M., Yun, K., Roche, B., Morison, L., Watts, C. (2006). *Stolen smiles: A summary report on the physical and psychological health. Consequences of women and adolescents trafficked in Europe*. London: The London School of Hygiene & Tropical Medicine.